



produktbezogener Sozialleistungsbericht 2008

Abteilung Arbeit und Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Arbeit und Soziales

Stand: 31.12.2008

Rheda-Wiedenbrück im Mai 2009

Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2008

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den Vorworten der letzten Sozialleistungsberichte wurde jeweils darauf hingewiesen, dass sich die Sozialen Leistungen im Wandel befinden. Auch im Jahr 2008 haben sich teilweise grundlegende Rahmenbedingungen für die sozialen Leistungen geändert.

Mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ende 2007 wurde die Mischverwaltung in Form von ARGEN zur Administration des SGB II als verfassungswidrig bewertet.

Des Weiteren ist zum 01.07.2008 das Pflegeweiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten. Die Versorgungsämter wurden aufgelöst. Auch ist die Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung ein Indiz für den kontinuierlichen Veränderungsprozess.

Die Entwicklung in 2008 war wie im Vorjahr durch steigende Fallzahlen in der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geprägt. Erfreuliche Lichtblicke sind wie im letzten Jahr die im Bereich SGB II sinkende Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und die Entwicklung im Bereich der ambulanten Pflege.

Trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren wie z.B. die demographische Entwicklung, der medizinische Fortschritt oder gesetzlich festgelegte Standards wurde im Kreis Gütersloh erneut erreicht, die Steigerung der Fallzahlen und damit auch die Aufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Auch in 2008 wären diese guten Ergebnisse ohne die große Motivation, das Engagement und die Bereitschaft eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeit und Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abt. Arbeit und Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen aufschlussreiche Informationen beim Studium des Sozialleistungsberichts 2008.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung
Arbeit und Soziales

Abteilung 3.3 Arbeit und Soziales

Stand: 04/2009

Abteilungsleiterin**Frau Schmitz****2350****18****3.3.1 Allgemeine und besondere soziale Angelegenheiten**

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleitung	NN		
Sozialhilfezahlungen (EDV), Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen	Frau Gehrman	2312	104
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten, Versicherungsaufsicht, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit und Soziales, Kommunales Begleitgremium GT aktiv GmbH)	Frau Meier	2311	19
Budgetierung, Zeiterfassung	Frau Kohlenkamp	2304	4
Widersprüche, Klagen	Frau Susat	2313	7
Widersprüche, Klagen, Unterhalt SGB XII	Herr Tegelkamp	2314	
Fachaufsicht, Hilfe zur Gesundheit, ADV-Koordinator	Herr Bolz	2315	19
Krankenhilfeabrechnungen	Frau Bierhoff	2300	20
BAföG H, I, R, S; USG A - Z	Frau Albert	2328	2
BAföG G, Q, T - Z	Frau Nauermann	2330	3
BAföG A - F, O	Frau Wörde-mann	2329	4
BAföG J - N, P	Frau Hobick	2327	5
BAföG	Frau Kuhre	2304	2

3.3.2 Pflege

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiterin, stellvertr. Abteilungsleiterin	Frau Uphus	2335	15
Unterhaltsprüfungen (bes. Fälle) Neuanträge häusliche Pflege / Widerspruchsbearbeitung	Herr Brummel	2338	14
Häusliche Pflege A - K	Frau Belitz	2361	13
Häusliche Pflege L - Z	Herr Meisner	2337	14
Tagespflege; Kombifälle	Frau Kraft	2333	12
Pflegefachkraft	Frau Milikic	2352	11
Pflegeberatungskoordination, offene Seniorenarbeit	Frau Brunsmann	2303	11
Heimaufsicht Südkreis, Bauberatung Pflegeeinrichtungen	Herr Koch	2317	17
Heimaufsicht Nordkreis und Harsewinkel	Frau Maiwald	2345	17
Heimpflege G, Investitionskostenförderung, Pflegekonferenz, Pflegeplanung, EDV-Kontaktperson	Frau Sauer	2321	10
Heimpflege F, H – K, M	Frau Buschery	2362	10
Hausgemeinschaftsfälle, Widersprüche, Klagen im Bereich Heimpflege	Frau Koch	2322	9
Heimpflege L, N – S	Frau Landwehr	2325	16
Heimpflege A - E, T - Z	Herr Nienaber	2324	9

Neuanträge Heimpflege A – R	Frau Fleiter	2323	16
Neuanträge Heimpflege S – Z, Neuanträge Pflegegeld	Frau Krieff	2310	8
Pflegewohnngeld für Selbstzahler	Frau Ullmann	2339	8
Heimpflege	Frau Hennebühl	2349	8
Pflegehilfsmittel, Wohngeld, Krankenhilfe f. Heimbewohner	Frau Dübbelde	2319	13
Unterhalt(sangelegenheiten)	Frau Tomeinsky	2326	12

3.3.3 Behindertenhilfe

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiter	Herr Susat	2318	23
Sprachheilberatung	Frau Bramert	2340	25
Terminvergabe Sprachheilberatung, Abrechnung Sprachtherapie, Eingliederungshilfe LWL	Frau Dombrowski	2320	26
Fahrdienst für Behinderte, Frühförderung	Frau Müller	2342	21
Interdisziplinärer Frühförderung, Abrechnung Integrationshilfen	Frau Wienströer	2341	21
Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	Frau Ernst	2301	6
Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	Frau Walkenhorst	2305	6
Sonstige Eingliederungshilfe	Frau Hirschhorn	2331	24
Fallcoach "Betreutes Wohnen"	Frau Tanski	2334	24
FED- Leistungen, persönliches Budget, AWB ü65	Frau Reich	2336	22
Sonstige Eingliederungshilfe			
Integrationshelfer, Maßnahmen für Schulkinder incl. heilpädagogische Leistungen	Frau Lüning	2332	22
Betreuungsstelle	N.N.	2307	703 (14 c)
Betreuungsstelle	Herr Engelnkemper	2308	703 (14 c)

3.3.4 Schwerbehindertenrecht

Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Raumnummer
Sachgebietsleiter	Herr Milczewsky	2353	28
- Ärztlicher Dienst -	Frau Dr. Westermann	2354	29
Schwerbehindertenrecht	Herr Niehaus Herr Biallas Frau Böhm Herr Cziesla Herr Keine Frau Knoche Herr Mascheck Frau Pollmeier Frau Potthoff Frau Prill Herr Schem Frau Schober	2355 2368 2367 2357 2359 2358 2365 2367 2363 2360 2366 2356	30 26 27

Inhaltsverzeichnis

Produktnummer	Produktbezeichnung	Seite
179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6 – 15
180	Kriegsopferfürsorge/Kriegsfolgelasten	16 – 17
181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	18 – 39
182	Heimaufsicht	40 – 43
183	Behindertenhilfe	44 – 69
184	Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	70 – 73
185	Grundsicherung nach dem SGB XII	74 – 79
186	Schwerbehindertenrecht	80 – 87
187	Grundsicherung nach dem SGB II	88 – 92
Anlage 1	Übersicht über Zuschüsse und Förderungen des Kreises Gütersloh	93
Anlage 2	Erläuterungen zu den in Anlage 1 aufgelisteten Zuschüssen/Förderungen	94 – 97

Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: NN
Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt, Hilfen im Rahmen von Krankheit und Gesundheitsvorsorge sowie Hilfen bei anderen besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. <u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenschutzes <u>B. Wirkungsziele</u> <u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> mtl. durchschnittl. Hilfebedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres halten (K 179-01 bis K 179-04) <u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
zu 1. Hilfe zum Lebensunterhalt			
K179-01 mtl. durchschnittl. Hilfebedarf lfd. Hilfen je Leistungsberechtigte/r	335,74	345,06	336,62
K179-02 mtl. durchschnittl. Anzahl Leistungsberechtigter	178	207	203
K179-03 mtl. durchschnittl. Anzahl Bedarfsgemeinschaften	152	177	176
K179-04 mtl. durchschnittl. Hilfebedarf einmalige Leistungen je Leistungsberechtigte/r	11,10	12,4	8,21
zu 2. Hilfen zur Gesundheit			
K179-05 durchschnittl. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	30	7	35
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	3.618	13.212	3.143
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	16,9	3,3	17,2
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hinsichtlich nicht abgeschl. Pflegevers. bzw. nicht gezahlter Beiträge	105	105	100

Allgemeines

Zum 01.01.2005 wurde mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - Sozialhilfe - eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts vorgenommen, die in engem Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) steht. Der Inhalt von SGB II und SGB XII ist aufeinander abgestimmt.

Die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde nachrangig, d.h. unter Berücksichtigung aller vorrangigen Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) ohne weitere Differenzierung nach Personengruppen (Erwerbsfähige bzw. Nichterwerbsfähige) gewährt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe nach dem SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (das neue Arbeitslosengeld II),
- noch als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren, die sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.

Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt einschließlich der Abrechnung der Aufwendungen (Rietberg, Verl, Werther Westf.) und der Erträge abgewickelt.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfänger

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind im Kreis Gütersloh rund 98 % der Sozialhilfeempfänger zum 01.01.2005 in den Leistungsbezug des SGB II gewechselt. Die Zahl der auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Hilfeempfänger entwickelte sich von 128 Personen in 2005, über 151 Personen in 2006, auf 178 Personen in 2007 und lag 2008 schließlich bei durchschnittlich 207 Personen (+ 16,29 %).

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2008 geht aus der Tabelle auf Seite 10 hervor.

Erwerbsfähige Alleinerziehende und ihre Kinder fallen seit dem 01.01.2005 grundsätzlich nicht mehr in den Bereich der Sozialhilfe. Sie werden nun von der GT aktiv GmbH im Rahmen des SGB II betreut.

Aufwendungen

Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)

Mit der Sozialhilfereform wurden auch die Regelsätze neu bemessen. In den neuen Regelsatz wurden mit wenigen Ausnahmen die bisherigen einmaligen Leistungen (z. B. Weihnachtsbeihilfe, Bekleidungspauschale) einbezogen.

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2008 Aufwendungen in Höhe von rund 857.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es noch rund 717.000 €. Das bedeutet eine Steigerung um rd. 20 %.

Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen gibt es seit dem 01.01.2005 nur noch für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten,
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte),
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt)
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und
- sonstige einmalige Beihilfen (z. B. Beihilfe zum Mietrückstand, sonstige Beihilfen).

2008 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	11.400 €
Wohnungserstausstattungen	2.900 €
Bekleidungserstausstattungen	0 €
Mehrtägige Klassenfahrten	500 €
Sonstige einmalige Beihilfen	16.000 €
Summe	30.800 €

Im Vergleich zum Vorjahr (=23.700 €) bedeutet das eine Steigerung um rd. 30 %.

Erträge

In 2008 wurden Erträge in Höhe von insgesamt 520.000 € (2007 = 960.000 €; d.h. minus 46 %) erzielt. 371.000 € (2007 = 873.000 €; d.h. minus 58 %) entfallen dabei auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen.

Bedingt durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ergab sich in den Vorjahren bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ein negativer Nettoaufwand (Überschuss). D.h. die im jeweiligen Haushaltsjahr erzielten Erlöse überstiegen die im gleichen Zeitraum angefallenen Aufwendungen. Dieser Überschuss entstand, weil den Aufwendungen in den wenigen verbliebenen Sozialhilfefällen die Erträge aus einer Vielzahl von Altfällen aus dem BSHG gegenüberstanden.

Anders als in den Vorjahren ergibt sich für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt für 2008 erstmals ein Defizit. Die in 2008 erzielten Erträge (520.000 €) sind um 337.000 € niedriger als die Aufwendungen (857.000 €).

Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen

Bei den betreffenden Leistungsempfängern handelt es sich überwiegend um junge erwerbsfähige Menschen, die nach Abschluss ihrer Rehabilitationsmaßnahme beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Arbeits- / Berufsleben verstärkt Unterstützung benötigen. Zum 01.03.2006 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe, die am 01.01.2005 auf der Basis des neuen SGB XII erlassen wurde, geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt die Aufgabenerledigung wieder vor Ort durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stattfindet.

Während in 2005 rd. 9.000 € und in 2006 rd. 8000 € für die sog. Therapienebenkosten (d.h. Gewährung von Barbeträgen, Bekleidungsbeihilfen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bzw. Hilfen zur Gesundheit) gebucht wurden, waren es in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 jeweils rund 6.000 €.

Fall- und Personenstatistik HzL. a. E. - 2008

Stadt/Gemeinde		1.1.08	1.2.08	1.3.08	1.4.08	1.5.08	1.6.08	1.7.08	1.8.08	1.9.08	1.10.08	1.11.08	1.12.08	Durchschnitt		Veränderung 2007 – 2008	
														2008	2007	Anzahl	in %
Borgholzhausen	Fälle	6	5	6	6	6	7	7	9	8	7	5	3	6	5	+1	+20,00 %
	Personen	7	5	6	6	6	9	10	15	14	11	8	6	9	5	+4	+80,00 %
Gütersloh	Fälle	49	47	47	44	48	51	47	49	48	53	54	53	49	54	-5	-9,26 %
	Personen	59	56	56	54	59	61	58	61	59	66	68	69	61	65	-4	-6,15 %
Halle (Westf.)	Fälle	10	11	10	10	9	8	8	6	6	6	7	9	8	8	0	0,00 %
	Personen	12	13	12	12	11	9	9	7	7	7	10	12	10	10	0	0,00 %
Harsewinkel	Fälle	4	6	6	6	5	4	4	4	4	3	3	3	4	4	0	0,00 %
	Personen	5	7	7	7	6	5	5	5	5	3	3	3	5	4	+1	+25,00 %
Herzebr.-Cl.	Fälle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	-1	-100,00 %
	Personen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	-1	-100,00 %
Langenberg	Fälle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0,00 %
	Personen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0,00 %
Rheda-WD	Fälle	17	19	19	20	18	17	17	16	17	19	22	22	19	14	+5	+35,71 %
	Personen	20	24	23	23	21	19	19	17	18	20	23	26	21	20	+1	+5,00 %
Rietberg	Fälle	9	9	9	9	8	9	10	11	9	12	12	13	10	6	+4	+66,67 %
	Personen	11	11	11	11	10	11	12	12	10	13	13	14	12	7	+5	+71,43 %
Schloß Holte-St.	Fälle	11	13	14	16	17	15	14	13	15	16	15	14	14	9	+5	+55,56 %
	Personen	12	14	16	20	21	19	18	16	18	19	19	16	17	10	+7	+70,00 %
Steinhagen	Fälle	10	10	10	10	11	12	12	14	15	15	16	16	13	8	+5	+62,50 %
	Personen	10	10	10	10	11	12	12	15	16	16	16	16	13	8	+5	+62,50 %
Verl	Fälle	13	13	13	13	14	14	14	6	6	6	6	6	10	9	+1	+11,11 %
	Personen	16	17	17	17	18	18	18	7	7	7	7	7	13	12	+1	+8,33 %
Versmold	Fälle	33	30	31	29	27	29	28	27	27	24	24	22	28	23	+5	+21,74 %
	Personen	38	35	37	34	30	33	31	29	30	26	26	23	31	25	+6	+24,00 %
Werther (Westf.)	Fälle	13	13	14	14	13	14	13	13	14	15	16	15	14	11	+3	+27,27 %
	Personen	13	13	14	14	13	14	13	13	15	16	17	16	14	11	+3	+27,27 %
Kreis Gütersloh	Fälle	176	177	180	178	177	181	175	169	170	178	182	179	177	152	+25	+16,34 %
	Personen	204	206	210	209	207	211	206	198	200	206	212	211	207	178	+29	+16,29 %

Fachaufsicht, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Abrechnung der Aufwendungen (Rietberg, Verl, Werther) und Erlöse

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 30 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 12,8 Mio.€ (3. und 4. Kapitel des SGB XII). Im einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelproblemen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte (2008 = 105 schriftlich und 269 telefonisch) an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben.

Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen wie auch Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Handhabung. So wurden im Jahr 2008 zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Bereich der Kosten der Unterkunft die Richtlinien umfassend überarbeitet, eine Vielzahl von Berechnungsbögen und Vordrucke zur Verfügung gestellt sowie Schaubilder zur besseren Verständlichkeit der komplizierten Materie entwickelt. Außerdem erfolgten Rundverfügungen bzw. Weisungen u.a. zu den folgenden Themen:

- leistungsrechtliche Auswirkungen von Auslandsaufenthalten
- leistungsrechtliche Auswirkungen von Krankenhausaufenthalten
- Umsetzung der Wohngeldnovelle zum 01.01.2009.

Dies wird durch regelmäßige Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene unterstützt, bei denen Probleme von allgemeiner Bedeutung abgehandelt werden.

Außerdem besteht mit Einführung des SGB II ein Aufwand für Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen) zwischen den beiden Leistungsgesetzen. Seit der Trennung der beiden Bereiche wird der Abstimmungsbedarf in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit der GT aktiv GmbH sichergestellt.

Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation wie auch in Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht organisiert für die Mitarbeiter der Delegationsgemeinden Fortbildungen bzw. führt sie z. T. selbst durch. So wurden z.B. zur Umsetzung der Dienstanweisung zu den Kosten der Unterkunft Workshops durchgeführt.

Seit Mitte des Jahres 2008 erfolgt eine jährliche Prüfung der Leistungsgewährung im SGB XII durch die Fachaufsicht. Die Prüfungen finden vor Ort in den jeweiligen Rathäusern statt. Wesentliche Fehlerschwerpunkte lagen in den Bereichen Kosten der Unterkunft und Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

Außerdem wurden unter Leitung der Fachaufsicht durch eine Arbeitsgruppe Vordrucke, Muster-schreiben, Berechnungsbögen, etc. entwickelt.

In 2008 wurden quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche rd. 600 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den dreizehn Städten und Gemeinden.

Petitionen/Beschwerden

In 2008 war zu keiner Petition oder Beschwerde Stellung zu nehmen.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

Zum 01.01.2007 ist die in der Widerspruchsstelle der GT aktiv GmbH vorgenommene Bearbeitung von Widersprüchen in den auf die Städte und Gemeinden übertragenen Angelegenheiten nach dem SGB XII (3./5./9. Kapitel) wieder zur Abt. Arbeit und Soziales zurückverlagert worden.

Zum Abbau des aus den Vorjahren bestehenden Arbeitsrückstandes (94 Verfahren) war eine zeitlich befristete halbe Stelle eingerichtet worden. Rund die Hälfte der Altfälle hatte schon 2007 abgeschlossen werden können, der Rest ist im Jahr 2008 abgearbeitet worden. 4 Widersprüche sind durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, 6 zurückgenommen worden. In 34 Fällen ist dem Widerspruch abgeholfen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden.

In 2008 sind 22 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 3./5./9. Kapitel SGB XII anhängig geworden. Neben 16 Verfahren aus dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne besondere Schwerpunkte) waren vier Verfahren im Bereich Hilfe bei Krankheit und zwei Verfahren wegen der Übernahme von Bestattungskosten zu bearbeiten.

In 2008 sind acht Klageverfahren anhängig geworden, von denen keines noch im selben Jahr abgeschlossen worden. Sechs aus den Vorjahren noch anhängige Klageverfahren konnten abgeschlossen werden (zwei Klageabweisungen, zwei Klagerücknahmen, zwei Vergleiche). In einem Verfahren ist vom Kläger Berufung zum Landessozialgericht eingelegt worden.

In 2008 ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt worden, dem das Sozialgericht entsprochen hat.

Abwicklung der Altfälle aus dem Bereich BSHG (Unterhalt, Kostenersatz, Kostenerstattung)

Seit dem Jahr 2007 ist die Abwicklung der Altfälle BSHG in den Bereichen Unterhalt, Kostenersatz und Kostenerstattung bei der Abteilung Arbeit und Soziales des Kreises Gütersloh angesiedelt. Bei den bisher nicht abgeschlossenen Akten handelt es sich hauptsächlich um Forderungen gegenüber ehemaligen Sozialhilfeempfängern, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen oder anderen Sozialhilfeträgern. Zum Ende des Jahres 2008 lagen dem Team Altfallabwicklung 639 Fälle im Bereich Kostenersatz, 79 im Bereich Kostenerstattung und 191 im Bereich Unterhalt vor. Nach wie vor gingen und gehen vereinzelt immer noch Akten von den Städten und Gemeinden beim Kreis Gütersloh zur weiteren Bearbeitung ein.

Ende 2008 wurde das bisherige Team Altfallabwicklung aufgelöst und das Projekt soweit wie möglich beendet. Über 40 der bis dahin bearbeiteten Unterhaltsfälle wurden unbefristet nieder geschlagen, da die weitere Verfolgung sich seit Jahren als aussichtslos erwiesen hat. Nur Zahlfälle oder Fälle, in denen Insolvenzverfahren laufen oder Forderungen durch einen Beistand begetrieben werden, werden zentral an einer Stelle weiter bearbeitet.

Bis auf sieben Fälle, von denen sich zwei im Klageverfahren vor dem Sozialgericht befinden, konnten alle Kostenerstattungen abgeschlossen werden. Aufgrund der vierjährigen Frist gem. § 111 SGB XII verjährten alle bis dahin durch andere Sozialhilfeträger nicht gerichtlich geltend gemachten Forderungen, bzw. solche ohne Verzichtserklärung, gegenüber dem Kreis Gütersloh mit dem 01.01.2009. Bis auf einen Restbestand ist der Bereich Kostenerstattung somit abgeschlossen worden.

Bei den Kostenersatzfällen (Rückzahlung zu Unrecht gewährter Sozialhilfe, Rückforderung von Darlehen und Mietkautionen, etc.) gingen im Verlauf des Jahres 2008 zusätzlich 73 Akten ein. Bis Dezember 2008 konnten ca. 82 % der Fälle aufgegriffen und in die laufende Bearbeitung aufgenommen werden. Auch bei diesem Personenkreis sind viele im Insolvenzverfahren, zahlen Raten oder die Forderungen müssen über die zwangsweise Beitreibung vereinnahmt werden. Ein weiterer Teil der Forderungen wurde niedergeschlagen, da nicht mit Zahlungen gerechnet werden kann.

Aufgrund des Projektendes wurden die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh mit Schreiben vom November 2008 gebeten, keine weiteren Fälle mehr nach hier zu übersenden. Laufende Zahl-fälle verbleiben weiterhin in den Sozialämtern vor Ort und werden wie bisher über die Einnahmeab-rechnung abgerechnet.

Unterhaltsheranziehung nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Im Jahr 2008 sind 46 Unterhaltsfälle nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII eingegangen. Hier handelt es sich um Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsiche-rung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 65 unterhaltspflichtige Angehörige auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Zahlung von Unterhalt heranzuziehen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um Fälle aus dem Bereich Hilfe zur Lebensunterhalt, da beim Bezug von Grundsicherung der Anspruchsübergang gegenüber Eltern und Kindern gesetzlich ausgeschlossen ist und sich deshalb auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten beschränkt.

Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern, die nicht krankenversichert sind, wird seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Sozialhilfeempfänger werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Kranken-versicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen Krankenversicherungsbeiträge nicht an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungs-kostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Mit Inkrafttreten von „Hartz IV“ zum 01.01.2005 sind alle Erwerbsfähigen nach dem SGB II in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert worden. In dem Zustän-digkeitsbereich des Kreises verblieben nicht krankenversicherte Hilfebedürftige nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsunfähigen sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauernder voller Erwerbsunfähigkeit (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.). Für dieses Klientel entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen in der Hilfe zur Ge-sundheit.

Inzwischen ist in 2007 eine weitere Gesundheitsreform in Kraft getreten. Entgegen der Verlautba-rungen der Bundespolitik und der Erwartungen der Sozialhilfeträger ist die propagierte „gesetzliche Pflichtversicherung für Alle“ rechtlich nicht realisiert worden. Von den nicht krankenversicherten Per-sonen, die Leistungen aus „Hilfen zur Gesundheit“ in der Sozialhilfe beziehen, ist durch die Gesund-heitsreform 2007 lediglich für wenige Personen ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, und zwar nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen bezogen. Das bedeutet, dass ca. 95 % der Krankenhilfeberech-tigten als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 SGB V, seit dem 01.01.2004 geregelt, in der Sozialhilfe weiter zu führen sind. Im Ergebnis ist damit sowohl für die Krankenkassen als auch für die Sozialhil-feträger weiterhin ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem ließen sich monatlich zu entrichtende Krankenversicherungsbeiträge besser kalkulieren als die zu erstattenden Aufwendun-gen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betrugen im Haushaltsjahr 2007 insgesamt rd. 109.000 € und im Haushaltsjahr 2008 rd. 92.000 €. Das bedeutet einen Rückgang um ca. 16 %. Zum 31.12.2008 waren 283 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Mehr als 80 % der sog. Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Das Ver-hältnis zwischen Männern und Frauen war fast ausgeglichen. Der Ausländeranteil lag bei etwa 60 %. Der hohe Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr im Haushaltsjahr 2008 (K 179-06) hängt mit der geringen Anzahl der Betreuungskunden zusammen.

Nach der Ausführungsverordnung zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u.a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €).

Bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) zum 01.01.2004 bestand zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern Uneinigkeit über die Frage, ob die Regelung des § 264 SGB V als Sonderregelung zu betrachten sei, die die Kostenlast für alle Krankenaufwendungen bei den sogenannten Betreuungsfällen grundsätzlich den örtlichen Sozialhilfeträgern aufbürdet, oder ob die Zuständigkeitsregelungen in der AV – SGB XII NRW auch im Rahmen der sogenannten Betreuungsfälle weiterhin Anwendung finden, d. h. dass § 264 Abs. 7 SGB V lediglich die Erstattungspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber den Krankenkassen regelt.

Am 28.10.2008 hat der 8. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) die Entscheidung des Sozialgerichtes Detmold, wonach der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zur Erstattung der Kosten für Krankenhilfesaufwendungen an den Kreis Herford verurteilt worden war, aufgehoben und den Fall zur Weiterverhandlung an das Landessozialgericht NRW verwiesen. In der mündlichen Verhandlung hat das BSG die zwar zuvor dargestellte Auffassung der örtlichen Sozialhilfeträger zu § 264 Abs. 2-7 SGB V insoweit bestätigt, dass es in dieser Vorschrift keine Zuständigkeitsregel zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers sehe. Der 8. Senat konnte im Ergebnis jedoch keine Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch des örtlichen Sozialhilfeträgers gegen den überörtlichen feststellen.

Derzeit wird seitens der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände sowie Vertretern der Krankenkassen versucht, auf Basis der o. g. Rechtsprechung eine verwaltungspraktikable Einigung für die Jahre 2004 bis 2008 sowie zukünftige Regelung bzgl. der Erstattung zu erzielen.

Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernehmen und die Vorschriften in den o. g. Gesetzen eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die o. g. Leistungsempfänger/innen durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Seit dem 01.04.2008 finanziert der Kreis Gütersloh daher Maßnahmen zur Familienplanung für Frauen und Paare, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG beziehen.

Für das Jahr 2008 war ein Ansatz von 11.250,- € zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden in 118 Fällen in Anspruch genommen, im Wesentlichen zur Finanzierung der Pille (61 Fälle). Die Inanspruchnahme erfolgte im Wesentlichen durch Frauen (Ausnahme: 4 Fälle). Bis zum Jahresende 2008 wurden insgesamt 15.504,72 € ausgezahlt. Im Haushaltsplan 2009 ist ein Ansatz von 15.000 € eingestellt.

Versicherungsaufsicht

Bußgeldverfahren hinsichtlich der Pflegeversicherungspflicht

Nach § 121 SGB XI handelt u.a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse

	2005	2006	2007	2008
Anhörungen	122	127	105	105
Bußgeldbescheide	37	42	25	33
Bußgeldsoll	6.314,25 €	6.229,20 €	4.811,56 €	6.079,41 €

Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle zum Soll gestellten Bußgelder auch vereinahmt werden können, denn einige Bußgeldverfahren laufen ins Leere (Abgänge), weil Pflichtige nicht zahlungsfähig sind bzw. die Versicherungen die Sachverhalte unzureichend aufgeklärt hatten.

Produkt 180 Kriegsofferfürsorge / Kriegsfolgelasten	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	180 Kriegsofferfürsorge / Kriegsfolgelasten
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: NN
Beschreibung	<u>Kriegsofferfürsorge:</u> Beratung, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gewährung laufender und einmaliger Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen <u>Kriegsfolgelasten und andere Entschädigungen:</u> Ausführung des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG), Lastenausgleich, Entschädigungsleistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
Auftragsgrundlage	Bundesversorgungsgesetz (BVG) und andere Gesetze, die Leistungen in Anwendung des BVG beinhalten (z. B. Opferentschädigungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz), Kriegsofferfürsorge-VO und Empfehlungen zur KOF, BVFG, Lastenausgleichsgesetz (LAG), strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
Zielgruppe	Kriegsoffer und Hinterbliebene sowie sonstige Berechtigte (z. B. Opfer von Gewalttaten, Soldaten, Zivildienstleistende, etc.), Vertriebene, Spätaussiedler/-innen, Ausgleichsamt Bielefeld, Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen, Städte und Gemeinden
Ziele	<u>1. Kriegsofferfürsorge:</u> Die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen sollen durch finanzielle Mittel angemessen ausgeglichen bzw. gemildert werden, Gewährung der notwendigen Leistungen zur Abwendung einer besonderen Bedarfslage <u>2. Kriegsfolgelasten:</u> Sicherung der kreiseinheitlichen Verfahrensweise bei der Ausführung des BVFG sowie Deckung der angemessenen Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ausgleichsamt Bielefeld, Hilfen zur Eingliederung für erlittenes Unrecht

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
Kriegsopferfürsorge, Hinterbliebene, Kriegsbeschädigte			
K 180-01 Transferkosten in € (TEP 15 a – 15 d)	124.037,66	0	0
K 180-02 Erlöse aus der Bundeserstattung in € (TEP 6, = 80 % der Transferkosten)	78.268,66	0	0
Soldatenversorgungsgesetz			
K 180-03 Transferkosten in € (TEP 15 a – 15 d)	0	0	0
K 180-04 Erlöse aus der Bundeserstattung in € (TEP 6, = 100 % der Transferkosten)	0	0	0
Laufende und einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt ausserhalb und innerhalb von Einrichtungen			
K 180-05 Anzahl der Fälle außerhalb von Einrichtungen	9	0	0
K 180-06 Haushaltshilfen im Rahmen der Altenhilfe, Erholungsbeihilfe, Kfz-Beihilfen und Darlehen (Anzahl der Fälle)	35	0	0
K 180-07 Hilfen zur Pflege, weitere Hilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen – Anzahl der Fälle	7	0	0
K 180-08 Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zur Weiterleitung an den LWL-KOF - Anzahl der Anträge	45	0	0
K 180-09 Anzahl der Beratungen der Städte und Gemeinden (Kriegsfolgelasten)	6	0	0
K 180-10 Anzahl der zu entscheidenden Widersprüche in Statusangelegenheiten	0	0	0
K 180-11 Anzahl der Anträge auf Kapitalentschädigung und Ausgleichsleistungen nach dem strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG)	2	2	0

Allgemeines

Der Aufgabenbereich der Kriegsopferversorgung ist mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen“ von den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten mit Wirkung zum 01.01.2008 auf die Landschaftsverbände übertragen worden. Die diesbezüglichen Aktenvorgänge sind von hier zum Ende des Jahres 2007 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe übergeben worden.

Beim Kreis Gütersloh bleiben die Zuständigkeiten für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz und das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie die Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG).

Der Nettoaufwand der Krankenversorgung nach dem LAG wurde für diesen Personenkreis aufgrund erhöhter Krankenhilfekosten für 2008 mit 140.000 € angesetzt. In 2007 wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 102.387 € gebucht. In 2008 waren es rd. 122.084 €.

Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit		
Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
Produktinformation		
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales		Verantwortliche Person: Ingrid Uphus
Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind	
Auftragsgrundlage	Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG), SGB XI, §§ 19, 35, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Landespflegegesetz (PfG NW), Verordnungen zum PfG NW, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses	
Zielgruppe	Pflegebedürftige, Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen für Personen, – die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, – bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, – bei denen zwar Pflegebedürftigkeit vorliegt, aber die zeitlichen Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllt werden und – bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.	

Ziele**A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen**

1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Altenhilfe
2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit – unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege

B. Wirkungsziele

1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04)
2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07)
3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der IST-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10)

Leistungsbeschreibung

Kommunale Pflegeplanung

Durchführung von Pflegekonferenzen

Pflegeberatungskoordination / offene Seniorenarbeit

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegeteilegeld)

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen (Kosten eines Pflegedienstes)
- Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Pflege (Pflegestufe 0 – III)
- Heranziehung zum Unterhalt
- Heranziehung zu zivilrechtlichen oder anderen Ersatzleistungen

Kennzahlen	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
Zu 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit:			
K181-01 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger von ambulanter Hilfe	412	386	418
K181-02 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger in Haus-/ Wohngemeinschaften	43	54	75
K181-03 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsempfänger in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	581	586	615
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	56,1 %	57,1 %	55,5 %
Zu 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs:			
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	251	302	415
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.365	2.365	2.460
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	9,6 %	11,3 %	14,43 %
Zu 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung:			
K181-08 Durchschnittl. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/ Jahr (2006: 3.542 €)	3.336 €	3.232 €	3.230 €
K181-09 Durchschnittl. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsbezieher/ Jahr (2006: 15.234 €)	14.846 €	13.637 €	11.200 €
K181-10 Durchschnittl. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsbezieher/ Jahr (ohne Pflegegeld) (2006: 9.817 €)	10.028 €	10.492 €	9.840 €

Kommunale Pflegeplanung

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 ist die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung (§ 6) abgelöst worden. Gleichzeitig wurde die bisher an die Bedarfsbestätigung gekoppelte vorschüssige Objektförderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen von einer nachschüssigen Förderung der Investitionskosten für solche Plätze abgelöst, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des PfG NW sicherzustellen, sollen die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung vornehmen. Sie sollen regelmäßig über

- die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und
- ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes berichten.

Die Pflegeplanung dient

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und -einrichtungen,
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
 - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und
 - gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von Bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Zuständig für die Erstellung des Pflegeplanes ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger. Nach § 6 sind an der Aufstellung der kommunalen Pflegepläne die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kommunale Pflegekonferenz zu beteiligen.

Im Rahmen des Prozesses Pflegeplanung wurden bislang nachstehende, wesentliche Schritte zur Umsetzung unternommen, die die Ausgangslage für das Jahr 2008 bildeten:

- Pflegekonferenz am 13.04.2005: Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Kommunale Pflegeplanung";
- Erhebung und Darstellung aller erforderlichen/ zur Verfügung stehenden Daten zum Ist-Zustand (vorhandene professionelle Versorgungsangebote, Auswertung Pflegestatistik, Ergebnisse der Studie MuG III, Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung);
- Pflegekonferenz am 01.02.2006: Vorstellung des in der Arbeitsgruppe abgestimmten ersten Entwurfs (Stand: 18.01.2006);
- Durchführung des Workshops "Zukunft der Pflege – packen wir's an!" am 29.08.2006: Hierfür wurde der erste Entwurf überarbeitet und mit Stand 01.08.2006 zur Verfügung gestellt;
- Vereinbarung des Mittelfristigen Entwicklungszieles "Stärkung der selbst bestimmten Lebensgestaltung der Seniorinnen und Senioren im Kreis Gütersloh außerhalb von Einrichtungen" durch die Kreisverwaltung im 2. HJ 2006;
- Um die unterschiedlichen Aspekte und die Schnittstellen mit den Aufgaben der Altenhilfe in den Blickpunkt der verschiedenen Akteure zu rücken, hat der Kreis Gütersloh Anfang 2007 die Rahmenvereinbarung über die Gestaltung und Vernetzung der Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung sowie der Kommunalen Pflegeplanung mit den kreisangehörigen Kommunen und der AG der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege geschlossen;

- Pflegekonferenz am 02.05.2007: Vorstellung der Ergebnisse der Pflegestatistik 2005;
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Demografie der Kreisverwaltung, hierbei Unterstützung bei der Erstellung des Abschnitts "Senioren" des am 21.08.2007 der Öffentlichkeit vorgestellten Demografieberichtes für den Kreis Gütersloh;
- Verschiedene Gespräche mit diversen Vertretern der Städten und Gemeinden, hierbei insbesondere auch mit den verantwortlichen Städteplanern. Die kreisangehörigen Kommunen sollen weiterhin in den gesamten Prozess einbezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Thema "Kommunale Pflegeplanung" zuletzt in dem Pflegeplanentwurf vom 01.08.2006 umfassend schriftlich fixiert wurde. Zwar wurde der Prozess Pflegeplanung wie oben beschrieben weiter geführt, ein abschließender Pflegeplan jedoch bislang nicht veröffentlicht. Ein Grund waren die knappen personellen Ressourcen für diesen Bereich.

Ein weiterer Grund war das im September 2006 installierte Demografieprojekt der Kreisverwaltung. Neben Vertretern aus den unterschiedlichen Abteilungen der Kreisverwaltung arbeiten in diesem Projekt auch Vertreter der Städte und Gemeinden mit. In Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Forschungsgruppe für Bevölkerungswissenschaften/ Demografie der Universität Bielefeld unter der Leitung von Prof. Flöthmann wurde dabei zunächst anhand der Einwohnermeldedaten eine genaue Analyse der Bevölkerungsbestandsdaten durchgeführt und auf der Basis 01.01.2006 eine Vorausberechnung der Bevölkerung für die einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh erstellt. Diese sehr individuelle Vorausberechnung sollte auch Basis für die Pflegeplanung sein, so dass zunächst das Vorliegen dieser Daten im August 2007 abgewartet wurde.

Nachdem diese Daten vorlagen, wurde der Entwurf des Pflegeplans vom 01.08.2006 Anfang 2008 umfassend überarbeitet. Dabei wurde die Bevölkerungsprognose des LDS durch die Vorausberechnung, die im Rahmen des Demografieprojektes erstellt wurde, ersetzt. Darüber hinaus wurden die Bestandsdaten ebenso wie die Daten aus der Pflegestatistik aktualisiert.

Da es sowohl zeitlich wie auch aus Gründen der Übersichtlichkeit nahezu unmöglich ist, alle verschiedenen Aspekte, die das Thema Pflegeplanung beinhaltet, in einem einzigen Bericht darzustellen, wurde im Sommer 2008 zunächst Teil I des Pflegeplans mit allen Zahlen, Daten und Fakten rund um die Pflegelandschaft im Kreis veröffentlicht. Der Pflegeplan Teil I steht als PDF-Dokument zum Download unter www.pflege-gt.de in der Rubrik Infos und Broschüren/ Pflegeplanung zur Verfügung. Dieser Teil bietet eine solide Daten- und Diskussionsgrundlage, um sich weiter mit der Zukunft der Pflegelandschaft im Kreis Gütersloh auseinander zu setzen. Der Teil I wurde in der Sitzung der Pflegekonferenz am 11.06.2008 und im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Kreises Gütersloh am 04.09.2008 vorgestellt und sehr positiv aufgenommen. Außerdem wurde der Teil I den Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellt.

Zum weiteren Vorgehen im Bereich Pflegeplanung ist folgendes vorgesehen:

Die vorliegenden Basisdaten sollen in regelmäßigen Abständen alle 2 Jahre – jeweils nach Erscheinen der neuesten Pflegestatistik – aktualisiert werden. Die erste Aktualisierung ist bereits für das 1. Halbjahr 2009 vorgesehen, da zu Beginn des Jahres die Daten aus der Pflegestatistik 2007 veröffentlicht werden.

Auf Grundlage dieser Basisdaten sollen im weiteren Verlauf des Planungsprozesses einzelne Schwerpunktthemen eingehender betrachtet werden. Als weitere Schwerpunktthemen, die als Teil II bzw. III des Pflegeplans für den Kreis Gütersloh veröffentlicht werden sollen, sind vorgesehen:

- Teil II: "Rund-um-die-Uhr-Versorgung" im Kreis Gütersloh – stationäre Pflege und alternative Versorgungsangebote in Wohngruppen und Hausgemeinschaften (Veröffentlichung frühestens im 2. Halbjahr 2009)
- Teil III: Örtliche Versorgungsstrukturen einer Kommune im Kreis Gütersloh (Veröffentlichung frühestens Ende 2009)

Daneben hat die Abteilung Arbeit und Soziales im November 2008 damit begonnen, die Angebote des Betreuten (Senioren-)Wohnens deutlich detaillierter als bisher zu erheben und zu aktualisieren.

Die gewonnenen Daten sollen – neben einer verbesserten Darstellung im Internetportal PflO (www.pflege-gt.de) und in einer Neuauflage des Leitfadens für pflegende Angehörige – auch in die Pflegeplanung einfließen und insbesondere für die Betrachtung der örtlichen Versorgungsstrukturen von besonderer Bedeutung sein.

Pflegekonferenz

Im Jahr 2008 haben zwei Sitzungen der nach § 5 Landespflegegesetz NW eingerichteten Pflegekonferenz im Kreis Gütersloh stattgefunden.

Themenschwerpunkte waren dabei

- der Teil I des Pflegeplans (Zahlen, Daten, Fakten) für den Kreis Gütersloh
- die weitere Entwicklung auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh, insbesondere in den Bereichen stationäre Pflege und Hausgemeinschaften,
- die Reform der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz), hierbei insbesondere der Sachstand zur Einrichtung von Pflegestützpunkten
- die aktuelle Entwicklung in der Landesgesetzgebung NRW und deren Auswirkungen hinsichtlich
 - der Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO),
 - der Evaluation des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und
 - des zum 01.01.2009 in Kraft tretenden Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)
- das Projekt „fit für 100“ – Bewegungsangebote für Hochaltrige

Pflegeberatungskoordination/ offene Seniorenarbeit

Die Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz NRW (PfGNW) wird seit 1998 dezentral in den Rathäusern der kreisangehörigen Kommunen und beim GenerationenNetzwerk in Halle (Westf.) durchgeführt. Die Koordination der Pflegeberatung erfolgt durch den Kreis Gütersloh.

Die Anzahl der dokumentierten Pflegeberatungen ist von ca. 2.500 in 2007 auf ca. 2.600 in 2008 angestiegen. Bei ca. 1.500 Beratungen handelte es sich um persönliche Beratungen, ca. 1.000 Beratungen erfolgten telefonisch und ca. 60 Beratungen wurden schriftlich durchgeführt. In ca. 10 Fällen erfolgten Hausbesuche. Die Pflegefachkraft des Kreises wurde in ca. 20 Fällen in die Beratung einbezogen. Beratungen über Angebote zur weiteren Sicherstellung der häuslichen Versorgung wurden in mehr als der Hälfte aller Fälle dokumentiert. Fragen zur Finanzierung von Pflegeleistungen nach SGB XI und SGB XII sowie Hilfe bei der Antragstellung gehörten jeweils – kreisweit betrachtet – in einem Umfang von ca. 25 % zu den Aufgaben der PflegeberaterInnen.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Beratungen erfolgte als allgemeine Beratung. Anzahl und Umfang von Koordinationsleistungen stellen sich bei den einzelnen Beratungsstellen sehr unterschiedlich dar. „Echtes“ Fallmanagement (d.h. Beratung und Koordinationsleistungen inkl. Bedarfsfeststellung, Hilfeplanung und nachgehende Begleitung und Betreuung) ist eher die Ausnahme.

Inzwischen führen überwiegend Mundpropaganda sowie das Pflegeinformationssystem-Online (PflO) unter www.pflege-gt.de zur Inanspruchnahme der örtlichen Beratungsstellen. PflO verzeichnete in 2008 durchschnittlich ca. 5.500 Zugriffe im Monat.

Die Weiterentwicklung der Pflegeberatung wurde im Hinblick auf die Reform des Pflegeversicherungsgesetzes zurückgestellt. Am 01.07.2008 ist das Pflegeweiterentwicklungsgesetz, das u.a. die Einrichtung von Pflegestützpunkten beinhaltet, in Kraft getreten. Zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte zählen eine wohnortnahe Pflegeberatung, Fallmanagement und Netzwerkarbeit, also umfassendes Case- und Care-Management. Nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz werden Pflegestützpunkte jedoch nur dann eingerichtet, wenn die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

Am 27.02.2009 wurde die „Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW gemäß § 92 c SGB XI“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, den Landesverbänden der Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden

unterzeichnet. Die Rahmenvereinbarung sieht für den Zeitraum der 2-jährigen Erprobungsphase die Einrichtung von mindestens drei Pflegestützpunkten in gemeinsamer Trägerschaft von Pflegekassen und Kommunen vor. Davon sollen zwei Pflegestützpunkte in räumlich-organisatorischer Anbindung an die Pflegekassen und ein Pflegestützpunkt in räumlich-organisatorischer Anbindung an die Kommune errichtet werden. Der „Errichtungserlass“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wird voraussichtlich zum 02.05.2009 erfolgen. Die Pflegestützpunkte sollen dann innerhalb von 6 Monaten, also spätestens Anfang November 2009, den Betrieb aufnehmen.

Zusammen mit dem „Errichtungserlass“ wird das Ministerium eine Arbeitshilfe für die Stützpunktverträge zwischen Pflegekassen und Kommunen – deren Beratungsauftrag nach § 4 PfGNW weiterhin bestehen bleibt - zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung der Kommunen an den Pflegestützpunkten besteht allerdings nicht.

Die Federführung für die Verhandlungen in den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt jeweils der mitgliederstärksten Pflegekasse – im Kreis Gütersloh ist das die AOK Westfalen-Lippe. Bislang haben neben der AOK auch die DAK und die BKK Interesse an der Errichtung eines Pflegestützpunktes im Kreis Gütersloh bekundet.

Ziel aller Beteiligten muss es sein, durch eine enge Vernetzung der Beratungsaufträge nach §§ 4 PfGNW und 7 a Pflegeweiterentwicklungsgesetz eine trägerunabhängige, wohnortnahe und flächendeckende Pflegeberatung für alle Ratsuchenden im Kreis Gütersloh sicherzustellen und die Qualität der Beratung (Stichwort: „Fallmanagement“, „Prävention“, „Ehrenamt/bürgerschaftliches Engagement“, niedrigschwellige Angebote“) durch eine gemeinsam neu gestaltete optimierte Zusammenarbeit – auch mit den kreisangehörigen Kommunen - auszubauen.

Insofern hängt eine Beteiligung des Kreises Gütersloh an den Pflegestützpunkten wesentlich davon ab, ob und inwieweit damit eine Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung vom 26.02.2007 zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der AG der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege über die Gestaltung und Vernetzung der offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung sowie der Kommunalen Pflegeplanung erreicht werden kann.

Es finden Gespräche mit den Pflegekassen über die zukünftige Zusammenarbeit i. R. der Pflegeberatung werden am 28.04.2009 in den Räumen der AOK in Gütersloh statt.

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste

Nach § 10 des Landespflegegesetzes (PfG NW) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (AmbPFFV) erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung **schriftlich zum 01.März** beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Seit 2001 ist der Kreis Gütersloh für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 48 ambulanten Pflegeeinrichtungen zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten 5 Jahren

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2004	483.065	1.006.290 €
2005	514.079	1.105.270 €
2006	519.772	1.117.510 €
2007	524.456	1.127.580 €
2008	564.088	1.212.790 €

Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh nach § 11 PfG NW für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 11 PfG NW in Verbindung mit §§ 1 – 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinVO) hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme** in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung **im Kreis Gütersloh** hatten.

Für Personen, die **nicht gesetzlich pflegeversichert** sind, besteht **kein Anspruch** gemäß § 11 PfG NW. Die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Seit 2004 sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2004	134.220 €	164.120 €
2005	133.570 €	157.220 €
2006	141.490 €	193.090 €
2007	156.280 €	216.360 €
2008	170.240 €	287.740 €

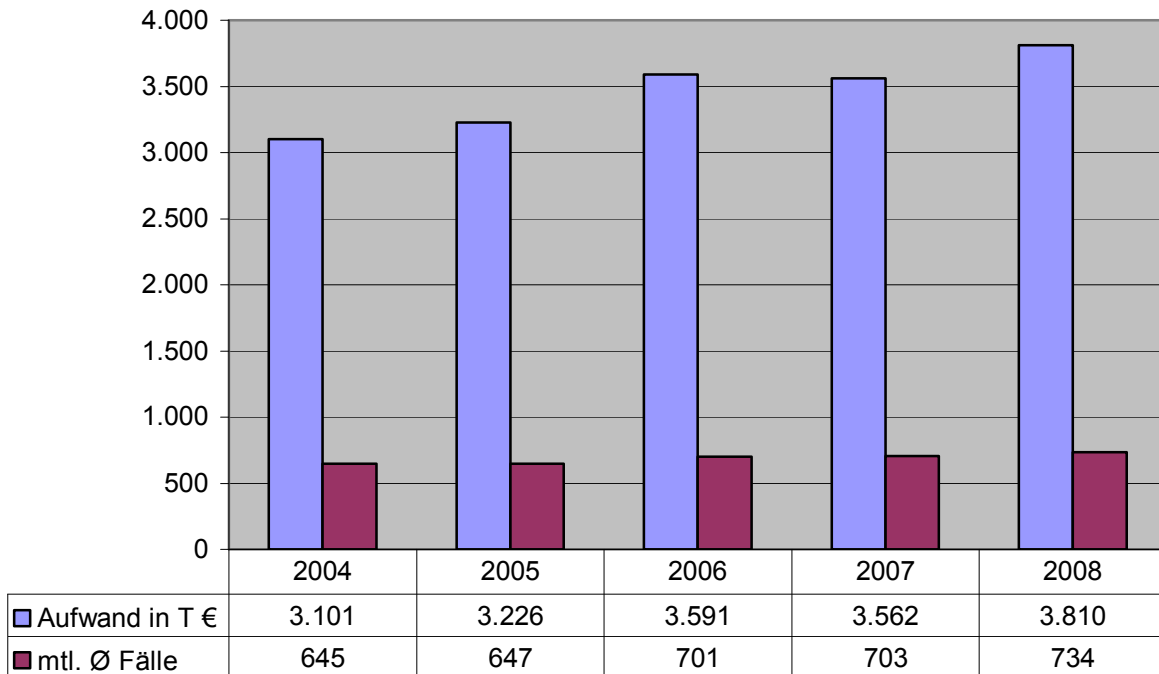
Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) – am 01. August 2003 – wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß § 12 PfG NW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das **Einkommen und das Vermögen** der Heimbewohner/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften 1. – 3. Abschnitts des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu **10.000 €**. Für Heimbewohner der Stufe 0 besteht **kein** Anspruch auf Pflegewohngeld; diese Personen zahlen die Investitionskostenanteile selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

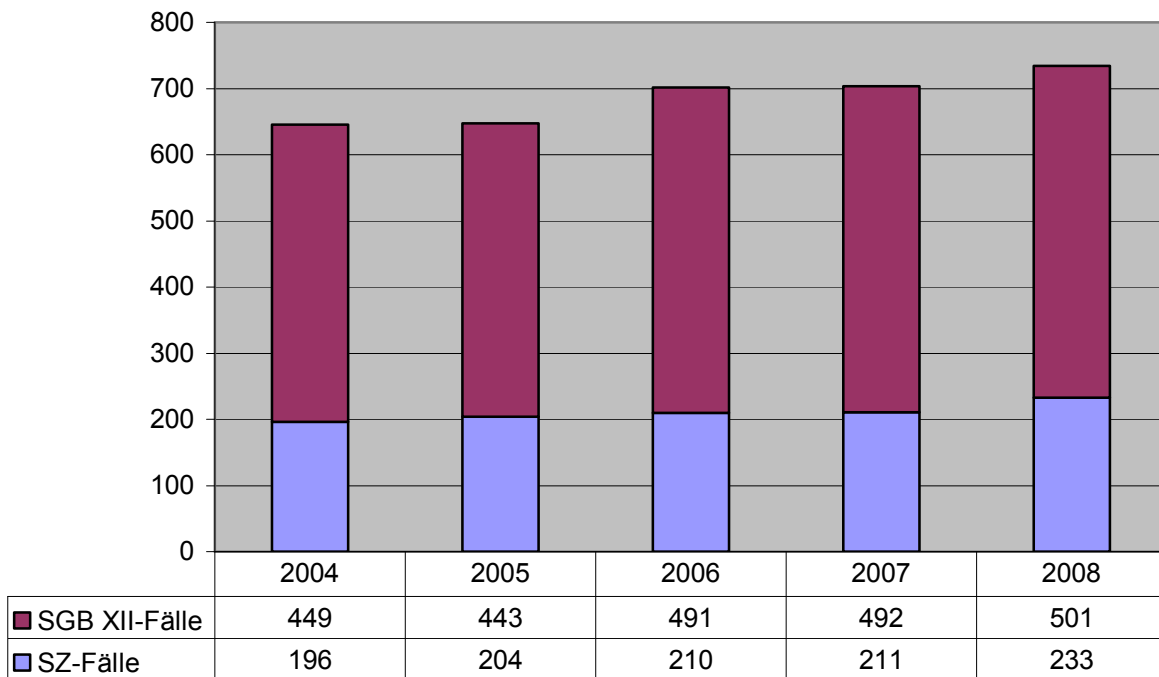
Antragszahlen	2007	2008
Neuanträge	249	257
offene Anträge aus dem Vorjahr	64	66
Bewilligungen	123	154
Abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	124	105
Offene Anträge zum 31.12.	66	64

Die Entwicklung der Pflegewohneldaufwendungen sowie der Fallzahlen ist den nachfolgenden Diagrammen zu entnehmen:

Pflegewohneldzahlungen 2004 - 2008 in T€



Entwicklung der Fallzahlen von 2004 - 2008

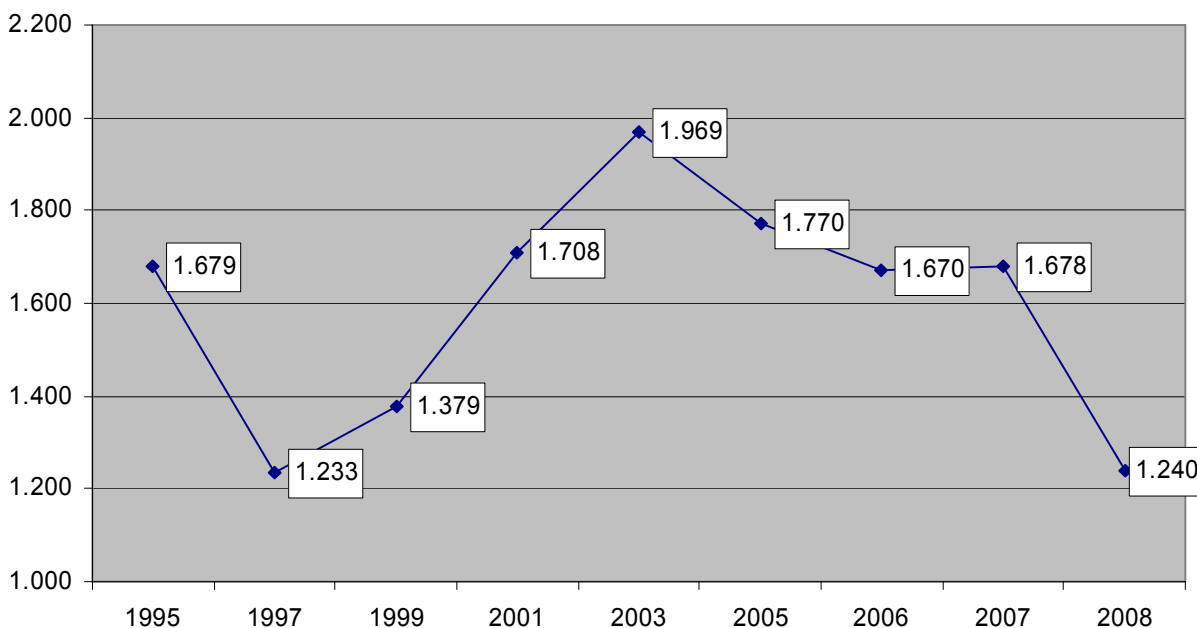


Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. des SGB XII kommen seit Einführung der Pflegeversicherung grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen in Betracht (siehe vorstehende Produktdefinition: Beschreibung der Zielgruppe).

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen weitgehend denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, sind jedoch im Bedarfsfall auch außerhalb der zeitlichen Mindestanforderung der Pflegestufe I (1,5 Std.) sowie ohne Höchstbetragsbegrenzung je Pflegestufe zu gewähren. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008 zum 01.07.2008 erstmals seit Einführung der Pflegeversicherung angehoben worden. Gleichzeitig wurden weitere Anhebungen der Leistungsbeträge der Pflegekasse zum 01.01.2010 sowie zum 01.01.2012 beschlossen.

Das nachstehende Schaubild (Beträge in T €) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich am 01.04.1995. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen auch die seit dem Haushaltsjahr 2008 separat veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei Betrachtung des o. a. Schaubildes ist zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen, (2008 = 43 mit insgesamt rd. 209.350 €). Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt im Rahmen der Delegation nach wie vor durch Sachbearbeiter der Abteilung 3.3.

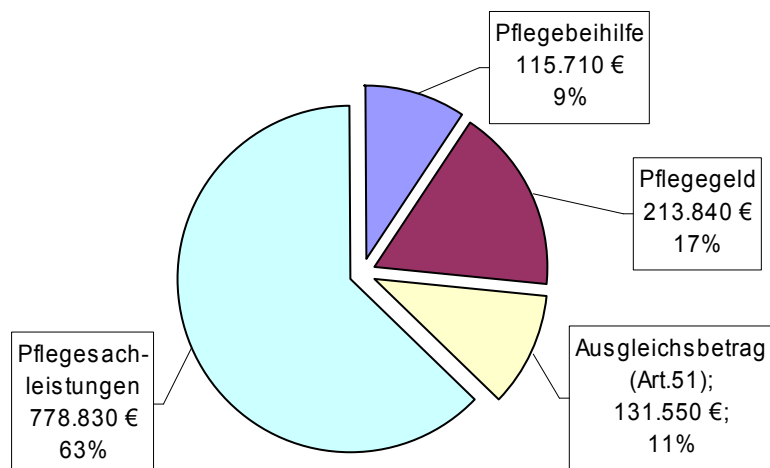
Durch den Einsatz der Pflegefachkraft, eine restriktive Bewilligungspraxis und der regelmäßigen wirtschaftlichen Überprüfung der lfd. Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neu- bzw. teuren Altfällen ist es auch in 2008 gelungen, die Kosten für die häusliche Pflege stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI zum 01.07.2008, z. B. die Verkürzung der Vorversicherungszeit von 5 auf 2 Jahre sowie die Anhebung der Sachleistungsbeträge, dazu beigetragen, dass 2008 sowohl die Fallzahlen als auch die Aufwendungen für die ambulante Pflege nach dem SGB XII rückläufig sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2008 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2007 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2008 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt (ohne Personalkosten PFK)	412	1.374.540	386	1.239.930
davon Leistungen				
Pflegebeihilfe	78	114.600	81	115.710
Pflegegeld (Stufe I – III)	82	238.090	73	213.840
davon Pflegegeld Stufe I	51	119.920	48	106.520
Pflegegeld Stufe II	23	92.150	20	81.090
Pflegegeld Stufe III	8	26.020	5	26.230
Pflegesachleistungen (ohne Wohngruppenfälle)	178	865.970	170	778.830
Ausgleichsbetrag	74	155.880	62	131.550
(Nachrichtlich: Projektkosten) (Projektende: 28.02.2008)		(46.670)		(7.630)

Erträge	2007- Betrag in € (rd.)	2008- Betrag in € (rd.)
Insgesamt	46.830	61.280
davon		
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zuviel gezahlte Pflegegelder)	119.480	44.660
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	47.820	0
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI – Leistungen)	1.800	14.820
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	27.950	0
Rückzahlung von Darlehn	2.110	1.800
Nettosozialhilfeaufwendungen	1.255.060	1.178.650

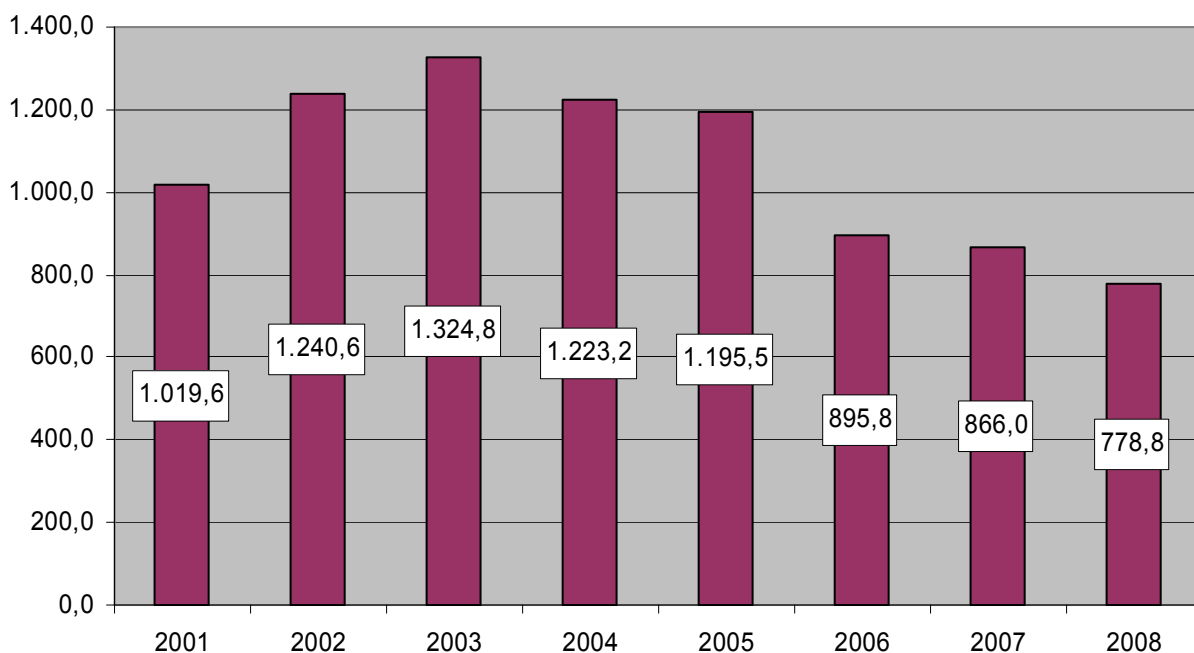
Antragszahlen	2007	2008
Neuanträge	199	189
offene Anträge aus dem Vorjahr	18	23
Bewilligungen	103	104
Abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	91	89
Offene Anträge zum 31.12.	23	19

Leistungsarten in der ambulanten Pflege**(Aufwand im Jahr 2008 in € sowie in % - Anteil an den Gesamtaufwendungen)****Pflegesachleistungen – Kosten eines Pflegedienstes**

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf Pflegesachleistung ist gem. § 65 SGB XII nicht den monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI, seit dem 01.07.2008 i.H.v.

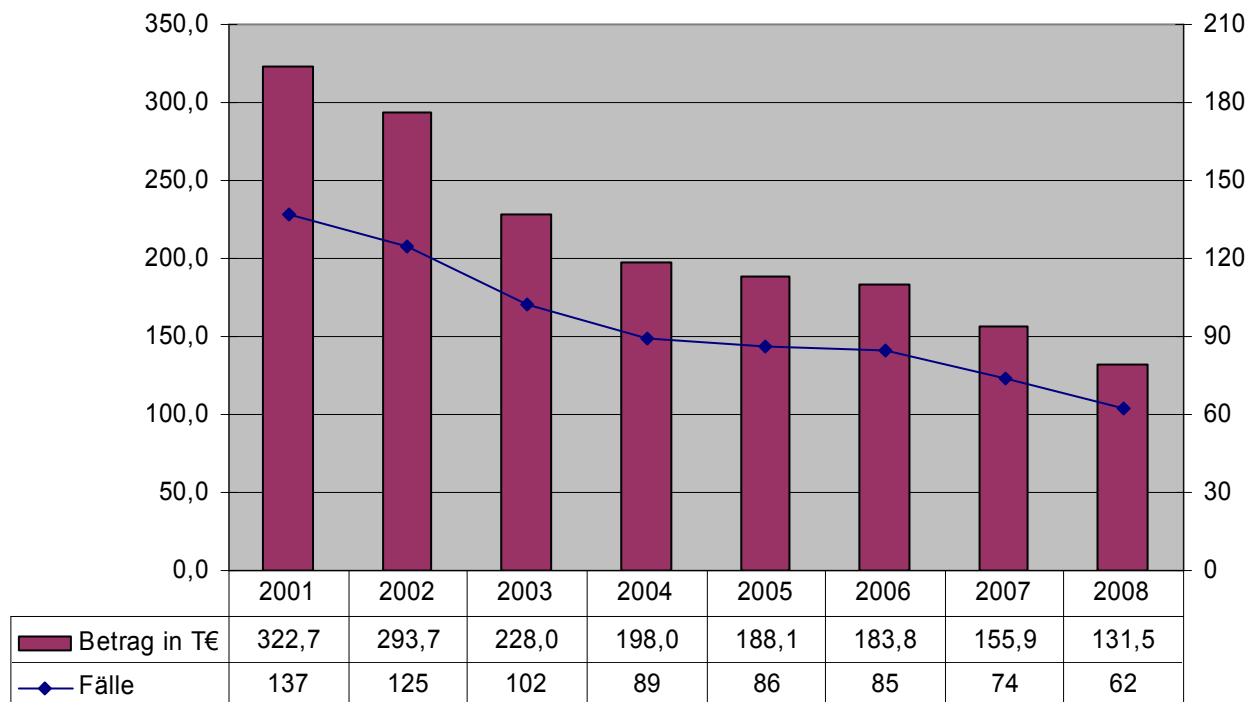
- Pflegestufe I	420 €	(vorher 384 €)
- Pflegestufe II	980 €	(vorher 921 €)
- Pflegestufe III	1.470 €	(vorher 1.423 €)
- Pflegestufe III/Härtefall	1.918 €	(unverändert)

unterworfen, sondern richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko – Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle in Beträge T € verdeutlicht wird. Ab 2006 sind Fälle in Pflegewohngruppen in dieser Aufstellung nicht mehr enthalten (2006: 13 Fälle mit 217.670 €, 2007: 18 Fälle mit 303.380), näheres siehe gesonderten Abschnitt).



Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG

Auf die Gewährung des Ausgleichsbetrages nach Art. 51 PflegeVG entfallen derzeit noch rd. 10,6 % des Gesamtaufwandes. Dieser Aufwand wird sich zwar weiter kontinuierlich verringern, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes ein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wird, jedoch ist auch damit zu rechnen, dass etwa die Hälfte der ursprünglichen Leistungsbezieher noch für sehr lange Zeit diesen Anspruch haben werden, da sie zwar nach „alter Rechtslage“ z. B. als Rollstuhlfahrer das Höchstpflegegeld (1.031 DM bzw. rd. 527 €) bezogen haben, nicht jedoch pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.



Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

Seit wenigen Jahren gewinnen Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh. Inzwischen wurde mit verschiedenen Anbietern eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen.

Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus einer Grundpauschale, einer Maßnahmepauschale, deren Höhe abhängig von der Pflegestufe ist, Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

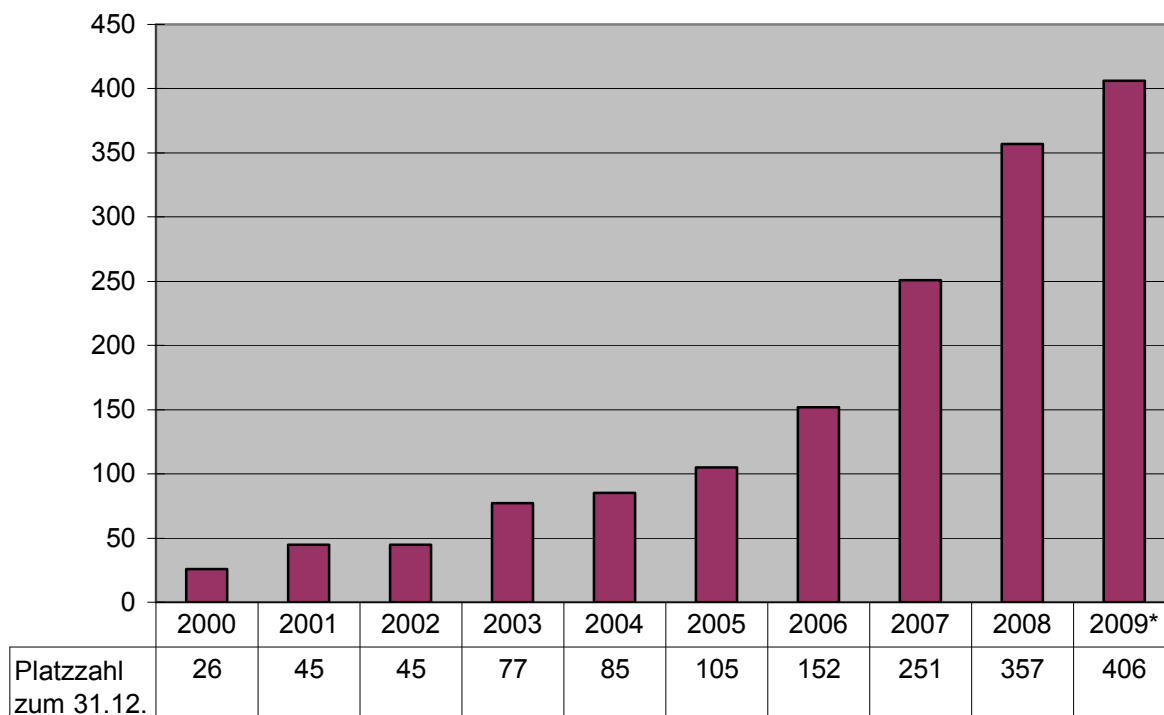
Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit den Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI, seit dem 01.07.2008 i. H. v.

- Pflegestufe I	420 €
- Pflegestufe II	980 €
- Pflegestufe III	1.470 €
- Pflegestufe III/Härtefall	1.918 €.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger jedoch entsprechend der Kostenübernahme für Heimpflegefälle, d. h. dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII. Die Akzeptanz dieser Regelung ist Voraussetzung für den Einzug in eine derartige Wohnform.

Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind – soweit möglich – zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung

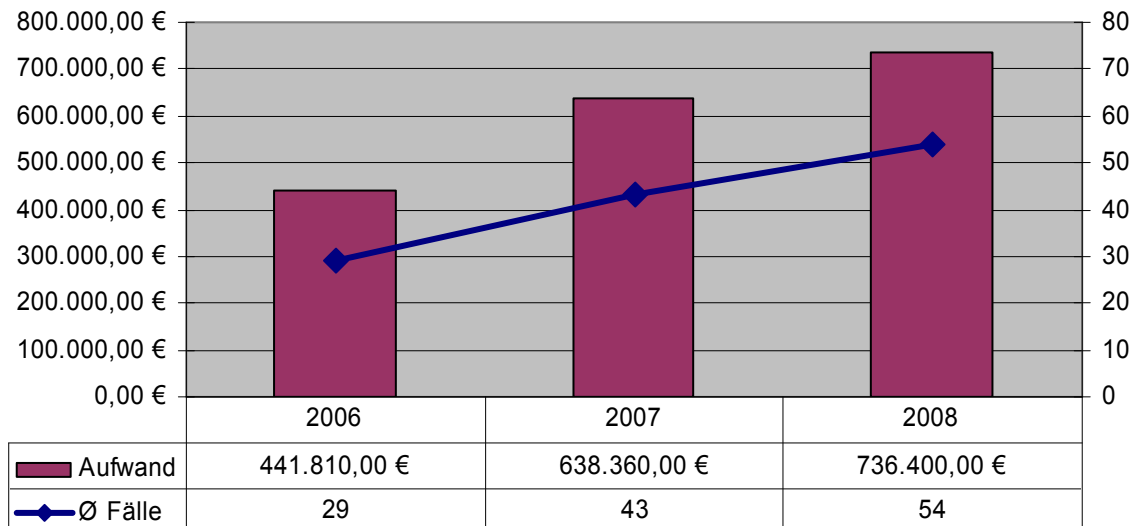


* Planung Stand März 2009

Die Platzzahl hat sich seit dem Jahr 2000 bis Ende 2008 mehr als verzehnfacht.

Die Aufwendungen wurden bislang anteilig aus der Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen geleistet. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung werden Aufwendungen und Erträge sowie Fallzahlen ab dem Haushaltsjahr 2008 getrennt erfasst.

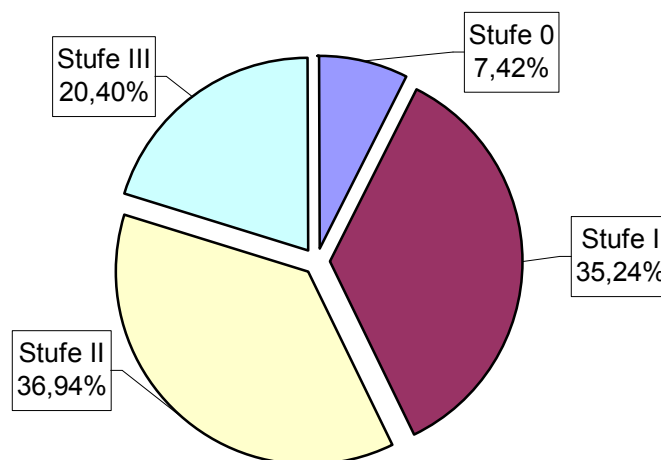
Für die Vorjahre stehen bislang lediglich folgende Daten zur Verfügung, die im übrigen aus den beiden anderen Teilbereichen herausgerechnet wurden:



Das entspricht einer Steigerung bei den Aufwendungen von 15,4 % sowie einer Fallzahlsteigerung von 25,6 %. Die Durchschnittskosten je Fall waren 2008 mit 13.637 € um 1.209 € (8,1%) niedriger als 2007 (14.846 €).

Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen werden, so dass es in diesem Bereich zu weiteren Kosten- und Fallzahlensteigerungen kommen wird. Allein für 2009 sind 104 weitere Plätze konkret geplant, was einer nochmaligen Steigerung im Vergleich zu 2008 von 34,4 % entspräche. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Sozialhilfeempfänger in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegestufen

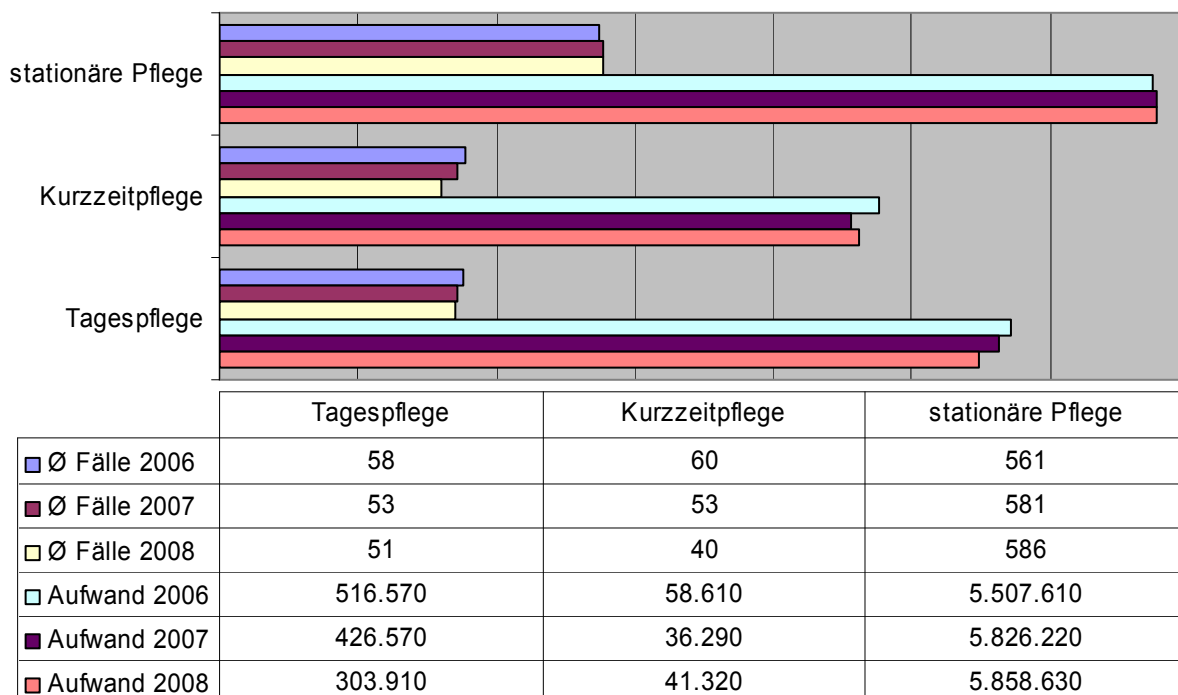
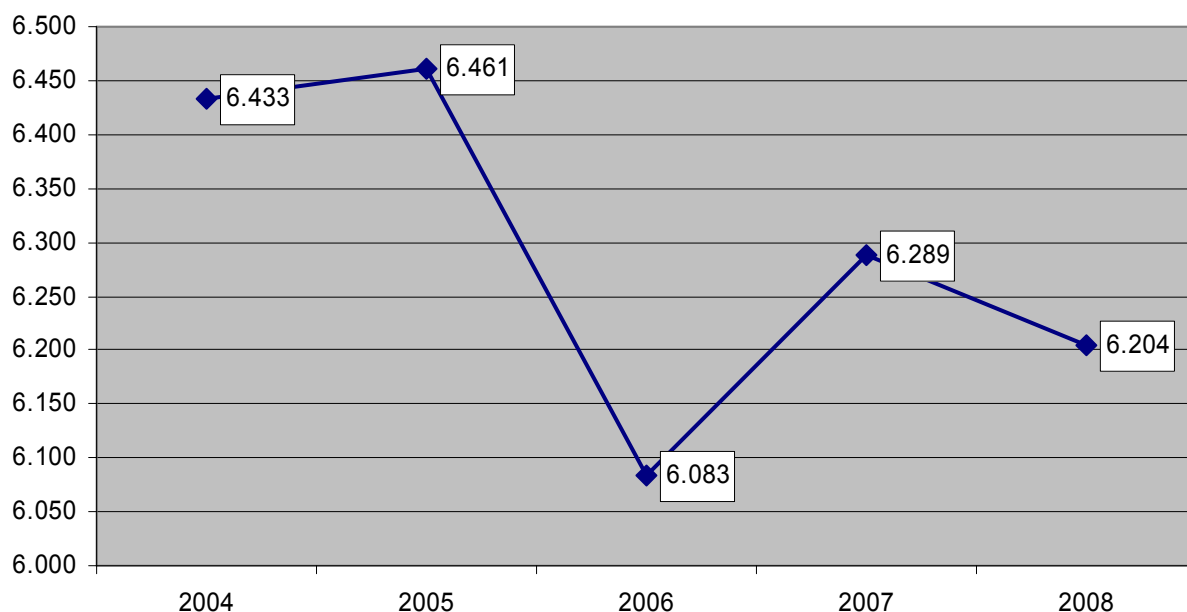


Der Anteil der Hilfeempfänger in Stufe I ist in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen prozentual deutlich höher als in vollstationären Einrichtungen (23,3 %), da die Pflegekasse in dieser ambulant betreuten Wohnform lediglich die ambulanten Sachleistungsbeträge (bei Stufe I 420 €, statt 1.023 € in einer vollstationären Einrichtung) zahlt.

Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen **ab dem 65. Lebensjahr**; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfgewährung an die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T €) in den letzten 6 Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen Heimbewohner. Ab dem Jahr 2006 sind die Kosten für Fälle in Hausgemeinschaften in dieser Aufstellung nicht mehr enthalten (siehe gesonderten Abschnitt).



Daneben wurden in 2008 rd. 1.257.120 € für den Personenkreis der unter 65-jährigen Heimbewohner verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet werden, in

- mtl. durchschnittlich 11 Fällen Leistungen zur Tagespflege i.H.v. insgesamt 118.560 €
- insgesamt 8 Fällen Leistungen Kurzzeitpflege i.H.v. 19.840 €
- mtl. durchschnittlich 61 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i.H.v. insgesamt 1.118.720 €

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge in der Heimpflege für das Haushaltsjahr 2008 sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2007 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2008 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für HE über 65 Jahre		6.289.080		6.203.860
davon Leistungen				
Tages-/Nachtpflege	53	426.570	50	303.910
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	53	36.290	40	41.320
Stationäre Pflege	581	5.826.220	586	5.858.630
davon für Krankenhilfe	25	87.630	27	153.770
Erträge für HE über 65 Jahre	495	1.048.090	278	974.860
davon				
Unterhaltszahlungen	110	202.930	111	234.530
Zivilrechtliche u. andere Ersatzleistungen	385	845.160	167	740.330
davon im Einzelnen :				
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	11	18.160	11	25.760
Schenkungsrückforderungen	20	60.450	25	110.020
Vermögenseinsatz	18	24.070	27	51.600
Kostenbeiträge von Ehegatten	2	10.960	2	10.930
Kostenersatz von Erben	4	36.230	1	26.360
übergeleitete Renten	3	26.560	6	37.290
Erstattungen der Pflegekassen	30	86.310	30	81.920
Erstattungen von Beihilfestellen	8	76.320	10	104.710
Wohngelder	280	426.990	44	72.630
Rückzahlung von Darlehn	5	36.400	9	215.150
Nettosozialhilfefaufwendungen für HE über 65 Jahre		5.240.990		5.229.000

Nachrichtlich:

	2007 Fälle	Betrag in €	2008 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.143.540		1.257.120
Erträge für HE unter 65 J. (Fälle/ Jahr)	38	46.950	31	31.650
Nettosozialhilfefaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.096.590		1.225.470

Erläuterungen zu den vorstehenden Ertrags- und Aufwandspositionen:

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch SachbearbeiterInnen des Kreises Gütersloh sowohl die Anträge der **über 65jährigen HilfeempfängerInnen** bearbeitet, als auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – die Anträge der **unter 65jährigen HilfeempfängerInnen**. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die über 65jährigen Hilfeempfänger abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65jährigen Hilfeempfänger ab diesem Jahr auch im

Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich mit angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet.

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Arbeit und Soziales vereinnahmten Beträge. Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2008 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim **zur teilweisen Deckung der Heimkosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:**

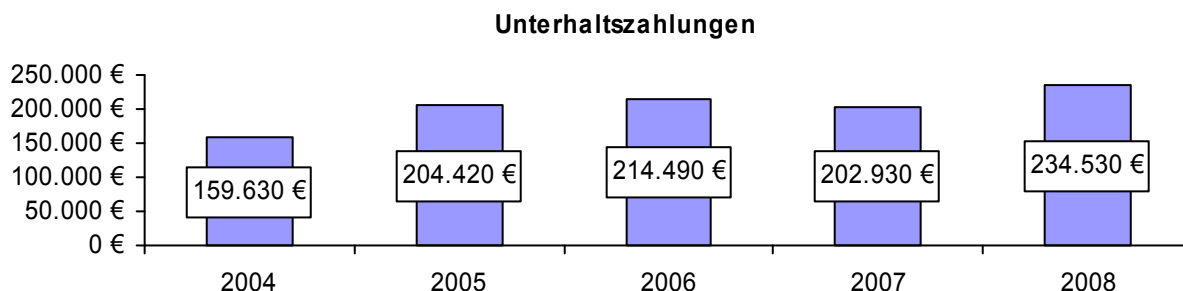
	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	6	25.793	65	246.112
Wohngeld	8	6.705	123	114.343
Vermögenseinsatz (Fälle pro Jahr)	2	563	66	32.151
Summe	16	33.061	254	392.606

Heranziehung zum Unterhalt

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Sozialhilfeempfänger gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) durchgeführt und ist eine freiwillige Aufgabe. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege entstehenden Kosten.

Die letztmalig zum 01.07.2005 durch die sog. „Hammer Leitlinien“ erhöhten Mindest-Selbstbehalte von Kindern gegenüber ihren Eltern belaufen sich auf 1.400,00 € für das unterhaltsverpflichtete Kind sowie 1.050,00 € für den Ehepartner (für Ehepaare somit 2.450,00 €). Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 50 % berücksichtigt, so dass sich der Selbstbehalt weiter erhöht.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Unterhaltszahlungen im Vergleich der letzten 6 Jahre wie folgt dar:



Zum 31.12.2008 leisteten insgesamt 111 Unterhaltspflichtige einen Beitrag zu den hier entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 398 Unterhaltspflichtige in 151 Pflegeangelegenheiten hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit überprüft.

Von den im Jahre 2008 überprüften 398 Unterhaltspflichtigen leisteten 30 einen Unterhaltsbeitrag zwischen 18,00 € und 485,00 € monatlich. Die übrigen 368 Pflichtigen waren aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht leistungsfähig.

In einem Verfahren wird Unterhalt aus einem sog. Taschengeldanspruch der unterhaltsverpflichteten Tochter ohne eigenes Einkommen gegenüber dem Ehemann mit überdurchschnittlich hohem Einkommen geleistet. Die Unterhaltsverpflichtung belief sich dabei auf 27,00 € monatlich.

Unterhalt wird grundsätzlich aus laufenden Einkünften errechnet. In zwei Verfahren wurde in 2008 jedoch auch Unterhalt aus Vermögen festgesetzt, nachdem der BGH am 30.08.06 (Az. XII ZR 98/04) ein Grundsatzurteil zur Vermögensfreigrenze im Elternunterhalt gesprochen hat. Im konkreten Fall wurde der Freibetrag für die eigene Altersvorsorge eines Alleinstehenden, der noch nicht über Wohneigentum verfügt, auf rd. 100.000 € festgesetzt.

Vollstationäre Pflege (Pflegestufe 0 –III)

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn / Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht bereitgestellt werden. Das gilt letztlich auch für die so genannten „Stufe 0 – Fälle“, in denen zwar Pflegebedürftigkeit - jedoch unterhalb der Grenze von 1,5 Std./täglich - vorliegt.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen je Pflegestufe mit

Pflegestufe I	1.023,-- €
Pflegestufe II	1.279,-- €
Pflegestufe III	1.470,-- €
Pflegestufe III mit Härte	1.750,-- €

an den **pflegebedingten** Aufwendungen. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Krankenhilfekosten übernommen.

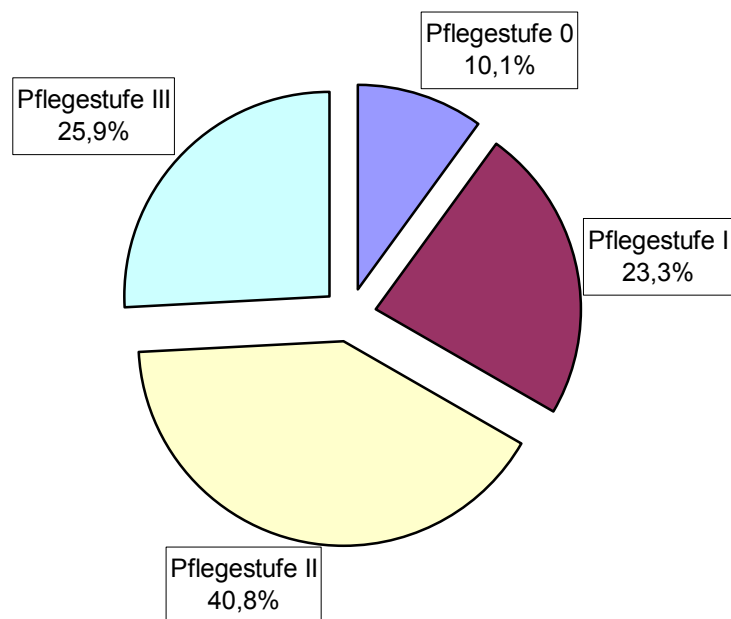
Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die **durchschnittlichen** Pflegeaufwendungen der 27 stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Gütersloh für die Jahre 2007 und 2008. Je nach Heim variieren die Aufwendungen innerhalb der jeweiligen Pflegestufen zum Teil erheblich. In Pflegestufe 0 von 1.717 € bis rd. 2.200 €, in Pflegestufe I zwischen 2.120 € und 2.678 €, in Pflegestufe II zwischen 2.602 € und 3.227 € sowie in Pflegestufe III zwischen 3.104 € und 3.798 €. Auch die Investitionskosten, für die ggf. Pflegewohnung zu gewähren ist, variieren je nach Alter bzw. Modernisierungszustand des Heimes zwischen monatlich rd. 185 € und rd. 649 €:

Pflegestufe	täglicher Pflegesatz in €		monatliches Heimentgelt in € (x 30,42 Tage)		davon Investitionskosten in € im EZ (ggf. Pflegewohnung)		Pflegekassenleistung ab 01.07. 2008	(Rest-) kosten in € (ggf. Sozialhilfe)	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008		2007	2008
0	64,61	65,26	1.971,52	1.985,21	426,49	426,49	0	1.971,52	1.985,21
I	79,31	79,84	2.412,61	2.428,73			1.023,--	963,12	979,24
II	96,75	97,38	2.943,14	2.962,30			1.279,--	1.237,65	1.256,81
III	114,85	115,58	3.493,74	3.515,94			1.470,--	1.635,25	1.619,45

Da derartige Beträge häufig nicht allein aus dem Einkommen und dem Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 35, 61 ff. SGB XII zu gewähren.

Antragszahlen	2007 gesamt	2008 gesamt	davon 2008 unter 65 J.	davon 2008 über 65 J.
Neuanträge	302	296	17	279
offene Anträge aus dem Vorjahr	66	91	10	81
Bewilligungen	175	185	15	185
Abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	102	108	4	108
Offene Anträge zum 31.12.	91	94	8	94

Stationäre Heimpflegefälle 2008 über 65 Jahre nach Pflegestufen



Der Zeitpunkt einer Heimaufnahme wird – wie bereits in den letzten 5 Jahren beobachtet – im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Diese Aussage findet auch bei Betrachtung der Heimpflegefälle nach den vom MDK festgestellten Pflegestufen ihre Bestätigung. Während 2001 noch 17 % der Hilfeempfänger der Pflegestufe 0 und 20 % der Pflegestufe III zu zuordnen waren, waren im Jahr 2008 im Jahresdurchschnitt nur noch 10,1 % (2007: 11,8 %) der Hilfeempfänger der Pflegestufe 0 und 25,9 % (2007: 23,3 %) der Pflegestufe III zu zuordnen.

Tages- und Nachtpflege

Tages- und Nachtpflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages oder der Nacht, an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - Nacht/Tag und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen z. Zt. 13 Tagespflegestätten mit insgesamt 176 Pflegeplätze. Nachtpflegeplätze sind nicht vorhanden.

Nach § 41 (2) SGB XI übernimmt die Pflegekasse - unter Anrechnung auf die Sachleistungsbeträge je Pflegestufe nach § 36 SGB XI - die **pflegebedingten Aufwendungen** der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige der

Pflegestufe I	bis zu	420 €	
Pflegestufe II	bis zu	980 €	
Pflegestufe III	bis zu	1.470 €	je Kalendermonat.

Mit der am 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsreform sind erhebliche Leistungsverbesserungen bei der Tagespflege eingetreten. Zum einen ist der höchstmögliche Gesamtanspruch aus den Leistungen der häuslichen Pflege und den Leistungen der Tagespflege auf das 1,5-fache des bisherigen Betrages erhöht worden. Die Berechnung erfolgt immer auf der Basis des in Anspruch genommenen Prozentanteils an dem maximalen Sachleistungsbetrag für die Tagespflege - bezogen auf die jeweilige Pflegestufe. Bei Inanspruchnahme von bis zu 50 % dieses Höchstbetrages bleibt der entsprechende Höchstbetrag der Geld-/Sachleistungen für häusliche Pflege voll erhalten. Wird der 50%-Anteil an Tagespflegeleistungen überschritten, werden Pflegegeld oder Sachleistung für häusliche Pflege nur um den übersteigenden Anteil gekürzt.

Zum anderen sind die Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 a SGB XI) sowohl deutlich erhöht worden (von bislang 460 €/jährlich auf 100 € bzw. 200 € monatlich, je nach Grad der vom MDK festgestellten Einschränkung) als auch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises deutlich ausgeweitet worden (auch für Menschen mit Stufe 0). Da dieser zusätzliche Leistungsbetrag nach § 45 b SGB XI u. a. auch der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege dient, haben sich die Aufwendungen im Rahmen der Sozialhilfe im letzten Jahr deutlich verringert.

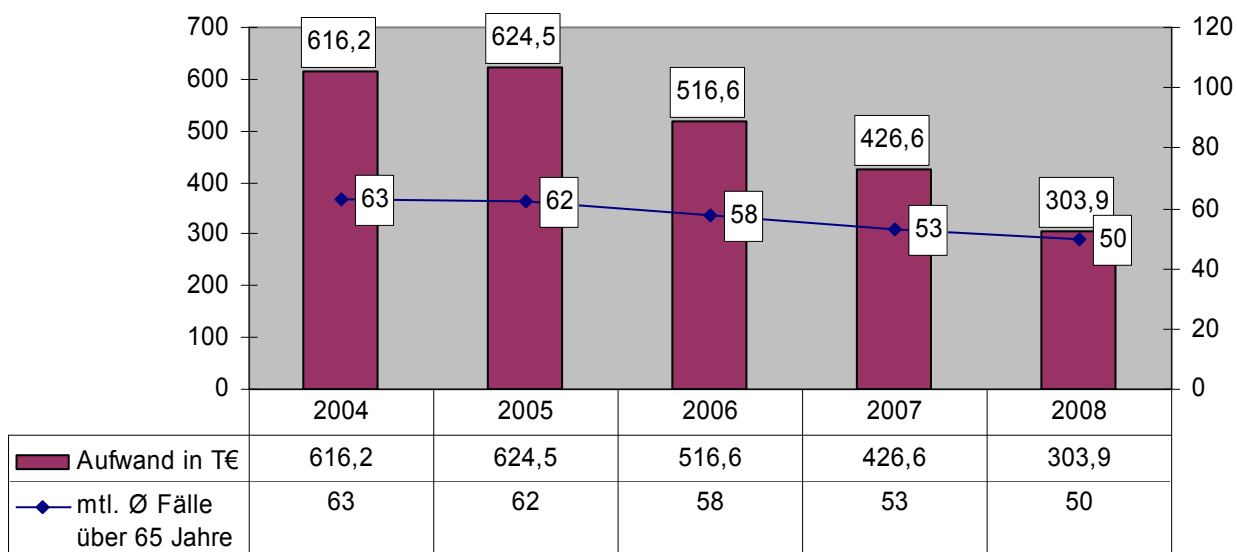
Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegestufen I – III im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz pauschal erstattet. Bei Pflegestufe 0 sind die Investitionskosten vom Betroffenen selbst zu tragen.

Bei einem durchschnittlichen täglichen Pflegesatz von

	Gesamtheimentgelt in €	davon pflegebedingte Aufwendungen in €
in Pflegestufe 0 (einschl. Investitionskosten)	57,77	37,51
in Pflegestufe I	54,84	39,49
in Pflegestufe II	56,82	41,46
in Pflegestufe III	58,79	43,44

reichen die eigenen Mittel jedoch vielfach nicht aus, die anfallenden Kosten nach Abzug der Pflegekassenleistung zu decken, so dass ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3,00 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) in der Tagespflege



Produkt 182 Heimaufsicht**Fachbereich** 3 Bildung, Jugend und Soziales**Abteilung** 3.3 Arbeit und Soziales**Produkt** 182 Heimaufsicht**Produktinformation****Verantwortliche Organisationseinheit**

Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:

Ingrid Uphus

Beschreibung Aufsicht über Einrichtungen im Sinne des zum 10.12.2008 in Kraftgetretenen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG); Beratung in Angelegenheiten des WTG**Auftragsgrundlage** Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), Durchführungsverordnung zum WTG, ab 01.09.2009 und andere betroffene Rechtsgebiete (z.B. SGB XI, Bundesseuchengesetz, Baurecht etc.)**Zielgruppe** Bewohner/-innen, und Bewerber/-innen für die Aufnahme in eine Einrichtung nach dem WTG, Angehörige, Betreuer/-innen, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreiber/-innen, Einrichtungsträger**Ziele** Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen des WTG zur Sicherstellung der Belange von Bewohner/-innen durch Prüfung durch Heimaufsicht oder Dritte von 100 % der Einrichtungen im Jahr.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	85 %	100 %	100%
K182-02 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	30 %	30 %	100%
K182-03 Anzahl von Beschwerden	15	12	30

Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Heimgesetz bildete bis 09.12.2008 noch die rechtliche Grundlage der Arbeit der Heimaufsicht. Zum 10.12.2009 ist das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in NRW in Kraft getreten.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen und behinderten Menschen in den Einrichtungen und deren Angehörige. Regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht geben den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z.B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen.

Die Nachfrage nach Beratungstätigkeit der Heimaufsicht ist weiterhin hoch. Die Vielzahl der auch in 2008 neu auf den Markt drängenden Hausgemeinschaften bedingt bereits in der Planungsphase eine umfassende heimaufsichtliche Begleitung. Die überwiegende Mehrheit der potentiellen Betreiber greift immer wieder auf dieses Beratungsangebot zurück. Im Jahr 2008 wurde auch die Prüfung der Hausgemeinschaften auf der Grundlage der mit vielen Leistungsanbietern geschlossenen Leistungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung aufgenommen. In diesem Bereich wird die Heimaufsicht für den Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger tätig.

Angehörige von Heimbewohner/innen lassen sich die abgeschlossenen heimvertraglichen Regelungen und die Leistungsverpflichtungen der Einrichtungsbetreiber erläutern. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu der im Rahmen vieler Prüfungen als defizitär festgestellten Pflegeplanung.

Die Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung durch Wahl von Heimbeiräten gestaltet sich in Pflegeeinrichtungen wegen der Veränderung der Bewohnerschaft mit zunehmender Multimorbidität immer schwieriger. Derzeit besteht nur noch in 13 Pflegeeinrichtungen ein Heimbeirat. In den anderen Einrichtungen wird von den heimgesetzlichen Möglichkeiten der Bestellung eines Heimfürsprechers oder eines Ersatzgremiums Gebrauch gemacht. Auf Seiten der Einrichtungen besteht ein großer Beratungsbedarf, wie zukünftig die Interessenvertretung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen gesichert werden kann. Die Heimaufsicht ist bemüht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kreativen Lösungen zu kommen. So wurden z. B. als Ersatzgremium für den Heimbeirat durch die Heimaufsicht Heimfürsprechergruppen gebildet, um die Interessenvertretung der Bewohner/innen sicher zu stellen.

Ein aktives Heimbeiratsgeschehen, wie es die Heimmitwirkung vorsieht, ist in den Behinderteneinrichtungen flächendeckend gegeben.

Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Das Beschwerdegeschehen konzentrierte sich 2008 auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Beschwerden war eine erhöhte Anzahl von unangemeldeten Kontrollen notwendig.

Das Beschwerdegeschehen im Jahr 2008 stellte sich wie folgt dar:

Beschwerdeinhalt	Pflegeheime	Behinderteneinrichtungen
Pflege und Betreuung	9 Beschwerden	1 Beschwerden
Heimvertrag und Abrechnung	2 Beschwerden	0 Beschwerden

In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden. Die Beschwerde hinsichtlich Heimvertrag und Abrechnung konnte vollständig abschließend bearbeitet werden.

Anzeigeverfahren nach dem HeimG

Im Berichtszeitraum ist keine neue vollstationäre Pflegeeinrichtung in Betrieb gegangen.

Überwachung von Heimen und Umsetzung von Maßnahmen (incl. OWiG)

Im Jahr 2008 unterlagen folgende Einrichtungen der heimaufsichtlichen Prüfung:

	Heime	Heimplätze
Heime insgesamt davon	59	3.224
vollstationäre Pflegeheime	27	2.365
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	45
Heime für Menschen mit Behinderungen	14	638
Tagespflegeeinrichtungen	13	176

Rechtsgrundlage der Überwachung der Heime war bis zum 09.12.2008 § 15 HeimG. Danach waren alle dem Heimgesetz unterliegenden Einrichtungen grundsätzlich mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, soweit das Heim z. B. vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) überprüft worden ist. Prüfungen auf der Grundlage des WTG werden erst in 2009 stattfinden.

Der Träger, der eine Einrichtung betreibt, musste nach bisheriger Rechtslage die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzen und sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit ausreicht. Er musste angemessene Entgelte verlangen und ein Qualitätsmanagement betreiben. Die Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften wird von der Heimaufsicht überwacht.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht zum einen durch wiederkehrende Prüfungen, die in der Regel angekündigt werden. Zum anderen werden bei Beschwerden anlassbezogene Prüfungen durchgeführt, die in der Regel nicht angekündigt werden. Die Prüfungen finden im Regelfall tagsüber statt.

Im Berichtszeitraum sind 8 Einrichtungen verabredungsgemäß gemeinsam vom MDK und der Heimaufsicht geprüft worden, wobei aufgrund festgestellter Mängel weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich wurden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. dem ÖGDG hat die Abteilung Gesundheit (Abt. 2.4) des Kreises Gütersloh 20 vollstationäre Pflegeeinrichtungen und 2 Behinderteneinrichtungen geprüft. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist auf die Begehung von Behinderteneinrichtungen, die auch der Kontrolle des Landesjugendamtes unterliegen, verzichtet worden.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2008 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Heimart	Anlass bezogene Prüfungen	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeheime	10	22
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	2	6
Tagespflegen	0	0

Der Schwerpunkt der Prüfungen lag im Jahr 2008 bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die anlaßbezogenen Prüfungen erfolgten unangekündigt.

Durch die heimaufsichtlichen Prüfungen wurde wie auch schon in den Vorjahren festgestellt, dass bei vielen vollstationären Pflegeeinrichtungen die Prozesshaftigkeit der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht ausreichend umgesetzt wird. In Einzelfällen erfolgte die Umsetzung des Pflegeprozesses nicht nach den Vorgaben der Pflegeplanung. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden. Sie werden jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Mitarbeiter/innen in der Pflege zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen zu motivieren und die Heimleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten.

Bauliche Mängel oder eine unzureichende Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung wurde in keinem Fall festgestellt.

Ausblick

Mit Inkrafttreten der Föderalismus-Reform zum 01.09. 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge, soweit sie das Heimrecht betrifft, auf die Länder übergegangen. Der Landtag des Landes NRW hat am 12. November 2008 das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung verabschiedet. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte wandelt sich formal von einer Selbstverwaltungsaufgabe zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Ministerium und die Bezirksregierungen führen die Aufsicht über die zuständigen Behörden zur Überwachung der Betreuungseinrichtungen (Heimaufsicht) aus. Während nach dem (Bundes) Heimgesetz die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Heimaufsichtsbehörden in eigener Verantwortung Art und Umfang ihrer Aufgabenwahrnehmung gestalten konnten, wird nunmehr eine landeseinheitliche, verbindliche Aufgabenwahrnehmung vom Land vorgegeben.

Neben den bisher vom Heimgesetz erfassten vollstationären Pflegeeinrichtungen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz auch neue Wohnformen, hier insbesondere die ambulant betreuten Haus-/ Pflege Wohngemeinschaften unter seinen Schutz. Auch können Anbieter für sich freiwillig die Anwendung des WTG reklamieren. Damit verbunden ist eine erhebliche Ausweitung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungseinrichtungen.

Dem WTG unterliegen

- 27 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 2.445 Plätzen (1 neue Einrichtung mit 80 Plätzen seit 02/2009, 2 weitere mit insgesamt 135 Plätzen im Bau)
- 14 Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit 638 Plätzen,
- 5 solitären Kurzzeitpflegen mit 45 Plätzen sowie

28 Haus-/Pflegewohngemeinschaften mit 355 Plätzen (Stand 04/2009).

Produkt 183 Hilfen bei Behinderung		
Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung
Produktinformation		
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales		Verantwortliche Person: Stefan Susat
Beschreibung	Gewährung ambulanter und stationärer Eingliederungshilfen für behinderte Menschen Sprachheilpädagogische Diagnostik, Beratung und Vermittlung von ambulanter Sprachtherapie für Kinder und Jugendliche Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz Gewinnung und Unterstützung von Betreuern, Vormundschaftsgerichtshilfe	
Auftragsgrundlage	SGB IX mit Verordnungen zum Kündigungsschutz, SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Abkommen über die Abgrenzung der Leistungspflicht bei ambulanter Sprachheilberatung, Ergänzung des vg. Abkommens vom 06.06.1999, SGB V, BtBG, FGG	
Zielgruppe	Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, und sich aufgrund nicht ausreichender eigener Mittel selbst nicht helfen können bzw. die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen – insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen - erhalten Personen mit Sprachproblemen ab 2 Jahren und ihre Angehörigen, Krankenkassen Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, Arbeitgeber	

Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> 1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh 2. Gewinnung von geeigneten Betreuern; Unterstützung der Vormundschaftsgerichte <u>B. Wirkungsziele</u> 1. Stabilisierung der Gesamtkosten im Bereich Frühförderung auf IST-Zahlen 2006 (K 183-01 bis K 183-02) 2. Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Integrationshelfer auf Basis 2006 (K 183-03 bis K 183-04) 3. Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen durch Beteiligung des Fallcoaches bei der Bewilligung auf ein angemessenes Maß (K 183-05 bis K 183-08) 4. Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (K 183-09 bis K 183-10) 5. Der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen ist zu erhöhen, mindestens auf dem Niveau von 2006 zu halten (K 183-11 bis K 183-13)
--------------	--

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
Zu 1: Stabilisierung der Gesamtkosten pro Fall im Bereich Frühförderung			
K183-01 Anzahl der Fälle solitäre Heilpädagogik (im Jahr) (Ist 2006: 1.077)	775	851	725
K183-02 Anzahl der Fälle interdisziplinäre Frühförderung (Stand 31.12.) (Ist 2006: -)	327	465	465
Zu 2: Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Integrationshelfer			
K183-03 Anzahl der Fälle Integrationshelfer (Ist 2006: 68)	66	74	82
K183-04 Durchschnittskosten pro Fall (Ist 2006: 9.266)	10.313	11.444	11.500
Zu 3: Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen			
K183-05 Anzahl der Fälle im stationären Wohnen (LWL)	670	688	700
K183-06 Anzahl der Fälle im ambulanten Wohnen (LWL)	629	652	690
K183-07 Anzahl durchgeführter Clearingsitzungen	24	24	24
K183-08 Anzahl der behandelten Einzelsituationen im Clearing	191	237	200
Zu 4: Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben			
K183-09 Anzahl Leistungsberechtigte Behindertenfahr-dienst	51	61	60
K183-10 Anzahl Leistungsberechtigte sonstige Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	24	29	34

Zu 5: Gewinnung von geeigneten Betreuern			
K183-11 Anzahl Betreuungen insgesamt	2.892	2.970	3.350
K183-12 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.960	1.897	2.110
K183-13 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	67,7 %	63,9%	63 %

Hilfen bei Behinderung

Die im 6. Kapitel des SGB XII geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger - wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit - erbracht wird.

Seit einigen Jahren rückt die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgrund der dynamischen Entwicklung bei den Fallzahlen sowie den Kosten zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses. So ist die Zahl der Leistungsempfänger nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes auf nunmehr 643.000 im Jahr 2006 angestiegen. Die Nettoaufgaben betrugen mit 10,5 Milliarden Euro. 4,2% mehr als noch im Jahr davor. Mit einem Anteil von 58% an den gesamten Nettoaufwendungen der Sozialhilfe ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen damit die finanziell mit Abstand bedeutendste Hilfeart im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Allein in den vergangenen zehn Jahren haben sich die Aufwendungen in diesem Bereich nahezu verdoppelt.

Dies hängt in erster Linie mit der Altersstruktur behinderter Menschen zusammen. Erstmals wieder erreicht eine Generation behinderter Menschen das Rentenalter. Zudem nähert sich die Lebenserwartung behinderter Menschen derjenigen nichtbehinderter Menschen an, die allgemein ansteigt. Zugleich sind Fortschritte in der Akutmedizin und der Frührehabilitation, bei der Geburt sowie nach Unfällen zu verzeichnen. Durch die zunehmende psychische Belastung steigt daneben die Zahl seelisch behinderter Menschen weiter an.

Allein schon vor dem Hintergrund dieser ernüchternden Fakten ist es daher unabdingbar, das System der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln, um es in Zukunft bezahlbar zu halten und auf diese Weise zu sichern.

Der Kreis Gütersloh bildet hiervon keine Ausnahme. Auch für den Kreis Gütersloh ist – wie flächendeckend im gesamten Bundesgebiet – ein weiterer Kostenanstieg erfolgt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Rahmenbedingungen sowie der immer stärker werdenden Sensibilisierung der Gesellschaft hin zu staatlichen Hilfesystemen ist auch zukünftig mit einem weiteren Fallzahlenanstieg sowie höheren Durchschnittskosten je Fall zu rechnen.

Beim Kreis Gütersloh war in den vergangenen Jahren in den Kostenblöcken der Frühförderung und der Maßnahmen für Schulkinder eine nicht unerhebliche Steigerung der Aufwendungen zu verzeichnen. In beiden Bereich wurde in den letzten beiden Jahren aktiv gegengesteuert. Die Auswirkungen werden sich jedoch erst in den nächsten Jahren verifizieren lassen.

Im Bereich der Maßnahmen für Schulkinder wurden in 2007 Vereinbarungen mit den kreiseigenen Förderschulen im Kreis Gütersloh (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Werkstufenschule) über die Einrichtung eines Pools zum flexiblen Einsatz von Integrationshelfern abgeschlossen. Seit Beginn des laufenden Schuljahres 2007/2008 ist die persönlichen Schulbetreuung der schwerst mehrfach behinderten Schülerinnen und Schüler an den drei kreiseigenen Förderschulen über den Pool gewährleistet. Das Jahr 2008 war somit das erste vollständige Jahr, in dem das Pool-Modell zum Einsatz kam und entsprechend Erfahrungen mit der Umsetzung gesammelt werden konnten. Die in 2008 gesammelten Erfahrungen aller Beteiligten sprechen für eine Weiterführung dieses Modells, da es für alle Beteiligten zu einer größeren Planungssicherheit geführt hat.

Seit Anfang 2007 bietet der Kreis Gütersloh im Bereich der Frühförderung zunächst mit zwei Anbietern und seit Ende 2007 mit drei Anbietern seinen Einwohnern mit der Interdisziplinären Frühförderung Komplexleistungen an. Im Laufe des Jahres 2008 stellte sich immer deutlicher heraus, dass die

interdisziplinäre Frühförderung von erheblichen Fallzahlzuwächsen und vor allen Dingen von erheblicher Kostensteigerung betroffen ist. Daraufhin wurden verwaltungsintern sowie aufgrund des Auslaufens der Vergütungsverträge mit den beiden ersten Anbietern intensive Gesprächsrunden mit Krankenkassen und den Vertretern der Leistungserbringer geführt, um angesichts dieser Entwicklungen den Herausforderungen gerecht werdendes umfassendes Steuerungskonzept zu entwickeln.

Letztendlich konnte in den Gesprächen erreicht werden, dass die Vergütungssätze für die Diagnostik und für die Förderung und Behandlung, trotz des Bestrebens der Leistungsanbieter diese zu erhöhen, konstant bleiben und der Förder- und Behandlungsplan (als Eingangs- und auch als Verlaufsdiagnostik) gemeinsame mit den Leistungsanbietern von einem reinen Diagnostikwerk hin zu einem tatsächlichen Förder- und Behandlungsplan weiter entwickelt wird. Des Weiteren wurde verwaltungsintern das Ziel festgelegt, im Durchschnitt die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderungen so zu erbringen, dass 60 Förder- und Behandlungseinheiten pro Kind und Jahr abgerechnet werden. Hingegen die Verhandlungen mit den Krankenkassen hinsichtlich einer Veränderung der Kostenlast zu Gunsten des Sozialhilfeträgers und mehr hin zur Abbildung der Realität für den Kreis noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zum 01.07.2003 erfolgte der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen auf den überörtlichen Träger (Hochzohnung). Der Kreis Gütersloh entschloss sich Mitte 2005 – Beschluss v. 23.06.2005 – Drs-Nr.: 1540 – die fachliche steuernde Mitarbeit am individuellen Hilfeplanverfahren, aber auch an der zukünftigen regionalen Bedarfsplanung in enger Kooperation mit dem Landschaftsverband zu intensivieren. In 2006 wurde daher zusätzlich die Stelle des sog. Fallcoaches eingerichtet, der in Form aufsuchender Kontaktaufnahme (Hausbesuche) Neuansprüche, Erhöhungsansprüche sowie regelmäßig auch Fortsetzungsansprüche auf ihren konkreten Bedarf hin überprüft. Der Fallcoach nimmt an allen Clearingsitzungen im Kreis Gütersloh teil und ist hierbei umfangreich und federführend eingebunden. Erst durch die Tätigkeit des Fallcoaches und seinen Kenntnissen der persönlichen Bedürfnisse der Klienten sowie der örtlichen Besonderheiten ist eine Koordination der einzelnen Hilfearten zu gewährleisten und somit auch finanzielle Synergieeffekte zu erzielen.

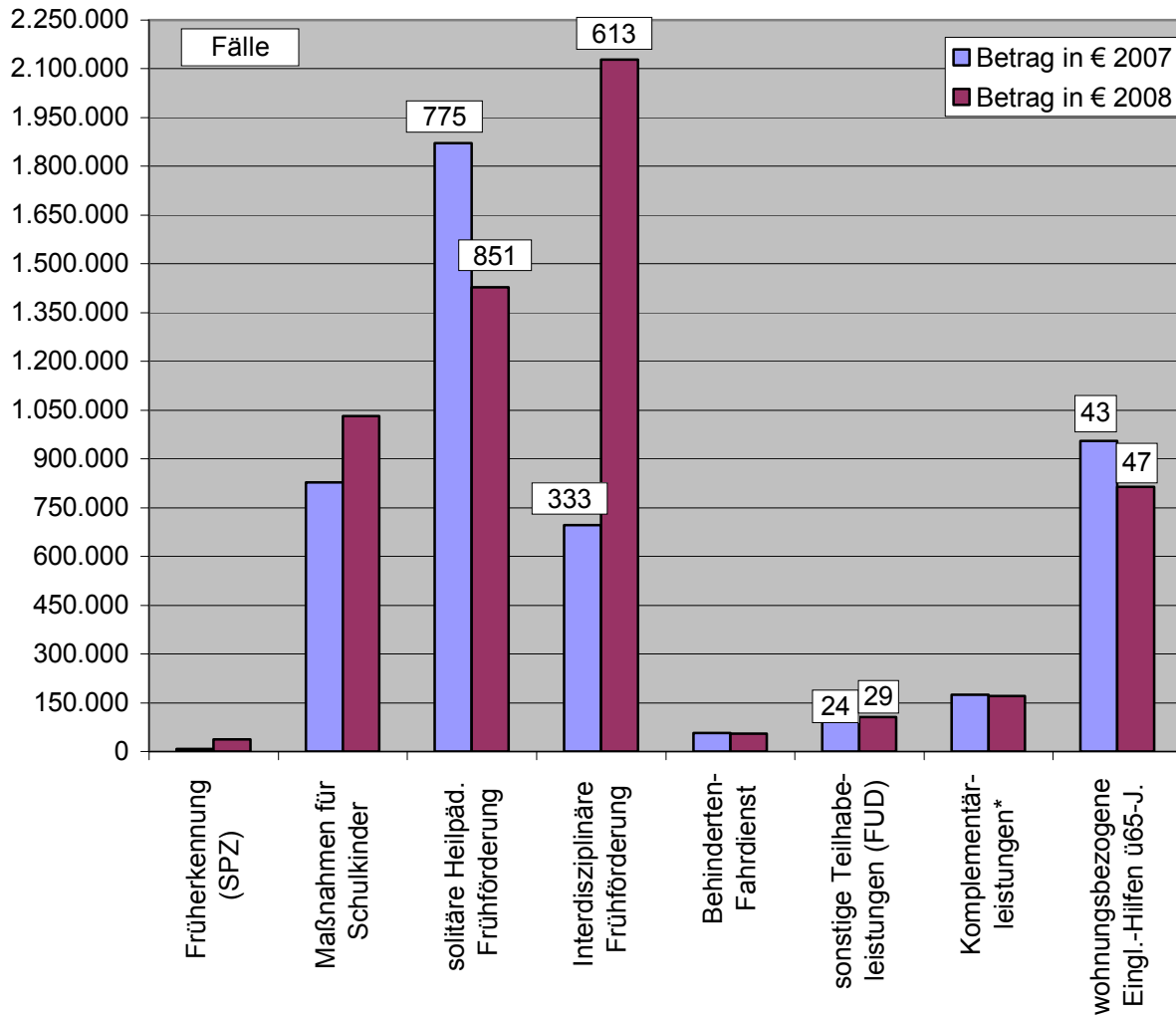
In 2008 erfolgte die Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung der Hochzohnung durch den Abschlussbereich des ZPE Siegen (Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen). Ergebnisse und Auswirkungen werden unter **Wohnen für behinderte Menschen** näher beleuchtet.

Die wesentlichen unmittelbaren Brutto-Aufwendungen der Hilfen für Behinderte (ohne Sprachheilbehandlung und Schwerbehindertenangelegenheiten) für das Jahr 2008 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplans 2008.

Aufwendungen	2007 Fälle	Betrag in € (rd.)	2008 Fälle	Betrag in € (rd.)
Früherkennung (SPZ)		6.875		36.994
Maßnahmen für Schulkinder		828.539		1.032.591
Solitäre Heilpädagogische Frühförderung	775	1.870.742	851	1.427.405
Interdisziplinäre Frühförderung	333	696.481	613	2.128.672
Behindertenfahrdienst		56.747		55.410
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	24	93.045	29	105.228
Komplementärleistungen		175.056		169.691
Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen über 65 Jahre	43	956.025	47	813.634
Gesamt		4.724.131		5.769.625
Umlage Landschaftsverband		60.082.418		62.824.853

Die nachstehende Graphik veranschaulicht diese Zahlen:

**Hilfen bei Behinderung:
Unmittelbare Aufwendungen des Kreises Gütersloh nach Leistungsarten
in 2007 und 2008**



Auf den nachfolgenden Seiten werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungsblöcke der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

Heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder – Frühförderung –

Die Frühförderung, i.d.R. in Form von heilpädagogischer Frühförderung, setzt schwerpunktmäßig im Alter bis zu 3 Jahren ein. Aufgrund der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Regelung des § 55 SGB IX endet der Anspruch auf heilpädagogische Leistungen mit Einschulung des Kindes. Generell ist festzustellen, dass die Zahl der Kinder, die heilpädagogische Leistungen benötigen, stetig zunimmt.

Für die Übernahme der Frühförder-Aufwendungen ist gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII von den Eltern kein Kostenbeitrag zu verlangen; die Hilfe ist also **unabhängig vom Einkommen und Vermögen** der Eltern zu gewähren.

▪ Solitäre Heilpädagogische Frühförderung

In 2006 erhielten noch 1.077 Kinder im Kreis Gütersloh heilpädagogische Leistungen. Aufgrund der Einführung der Interdisziplinären Frühförderung reduzierte sich die Anzahl der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung in 2007 auf 775 Kinder, die über das ganze Jahr gesehen derartige Leistungen erhielten.

Entgegen den Erwartungen, dass durch die Einführung der Interdisziplinären Frühförderleistungen im Jahr 2007 die Anzahl der Kinder, die alleine solitäre heilpädagogische Leistungen benötigen, in den folgenden Jahren merklich zurückgehen, war in diesem Bereich weiterhin ein Anstieg zu verzeichnen. In 2008 erhielten auf das ganze Jahr gerechnet 851 Kinder solitäre heilpädagogische Leistungen bei insgesamt 14 Anbietern. 388 Neufällen standen 330 Beendigungen gegenüber.

▪ Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde im Jahr 2001 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen als Komplexleistung Frühförderung in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) erbracht werden können. Ergänzt werden die Regelungen zur Frühförderung im SGB IX durch die Frühförderverordnung, die zum 01. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Sie enthält Rahmenvorgaben über die Leistungen der Frühförderung, zu den Leistungserbringern, Kostenträgern und zur Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern.

Die die Frühförderverordnung ergänzende Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung Behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder trat in Nordrhein-Westfalen (NRW) am 01. April 2005 in Kraft. Damit war NRW einer der ersten Bundesländer, das eine derartige Rahmenempfehlung auf den Weg gebrachte hatte.

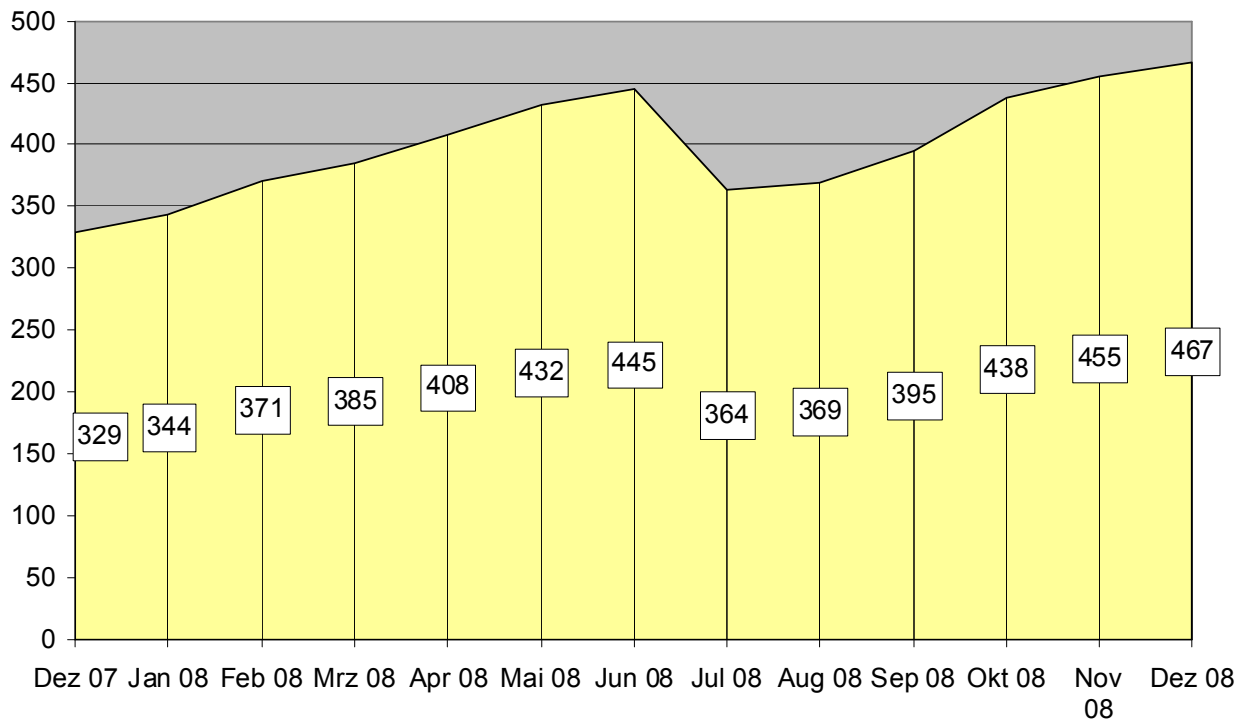
Nach der Intention des Gesetzgebers bedarf ein Kind der interdisziplinären Frühförderung in Form der Komplexleistungen, wenn neben der hauptsächlich zu erbringenden heilpädagogischen Förderung zusätzlich ein medizinisch-therapeutisch abzudeckender Bedarf zu Erreichung eines gemeinsamen Teilhabezieles vorhanden ist. Die zu erbringenden Leistungen müssen dem individuellen Bedarf des Kindes angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Förderung und Behandlung im Sinne der Rahmenvereinbarung ist nach § 3 Abs. 2 ausgeschlossen, wenn die interdisziplinäre Komplexleistung nicht notwendig ist, um das Therapie- und Förderziel zu erreichen, weil im Einzelfall Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung, der medizinischen Rehabilitation, der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder der Sozial- /Jugendhilfe ausreichend sind.

Seit Anfang 2007 bieten zwei Interdisziplinäre Frühförderstellen (Lebenshilfe und VKM) Komplexleistungen an. Damit war der Kreis Gütersloh einer der ersten Kreise in NRW, der seinen Bürgern zusätzlich zu solitären heilpädagogischen Hilfen interdisziplinäre Frühförderleistungen anbieten konnte. Zu Beginn des Jahres 2008 erweiterte sich der Anbieterkreis um einen zusätzlichen Anbieter (Praxis Zeiten). Das Angebot an Komplexleistungen ist in den letzten zwei Jahren stark ausgebaut worden. VKM und Lebenshilfe haben innerhalb der letzten zwei Jahren neben den anfänglich drei Standorten bis jetzt zusätzlich 4 weitere Außenstellen errichtet. Neben den bereits existierenden Interdis-

ziplinären Frühförderstelle haben drei weitere Anbieter aus dem Norden des Kreises Interesse an der Einrichtung einer IFF bekundet.

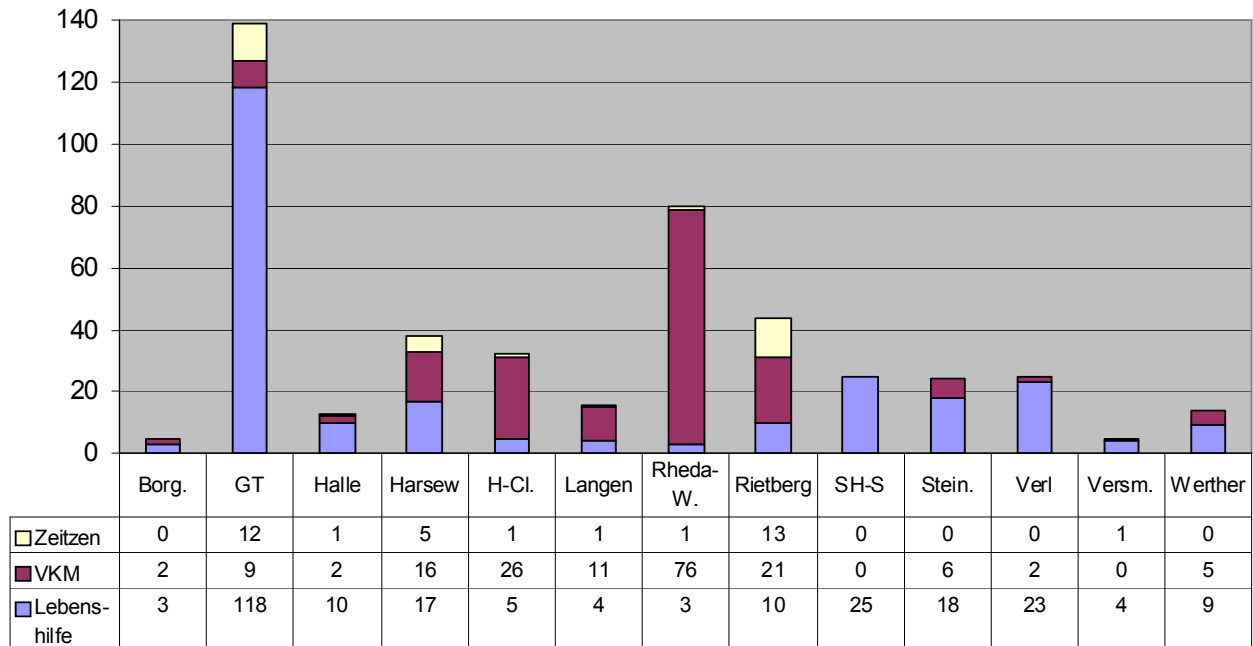
Im Jahr 2008 stieg die Zahl der in den IFFs therapierten Kindern von Anfangs 329 auf 467 Ende 2008 an. Insgesamt partizipierten 613 Kinder von dieser neuartigen Art der Leistungserbringung in den 3 Einrichtungen.

Entwicklung der Kinderzahlen in der IFF



Mit 103 Kindern, stießen die meisten Kinder direkt nach den Sommerferien in die IFF. Dieses Phänomen ist durch den anschließenden Schulbeginn bedingt, da sich Komplexleistungen lediglich an noch nicht eingeschulte Kinder richten. Mit Schuleintritt endet automatisch diese Frühförderleistung. Die Zahl der Zugänge in diesem Monat entspricht genau die Zahl der Abgänge, die aufgrund ihres Alters schulpflichtig wurden.

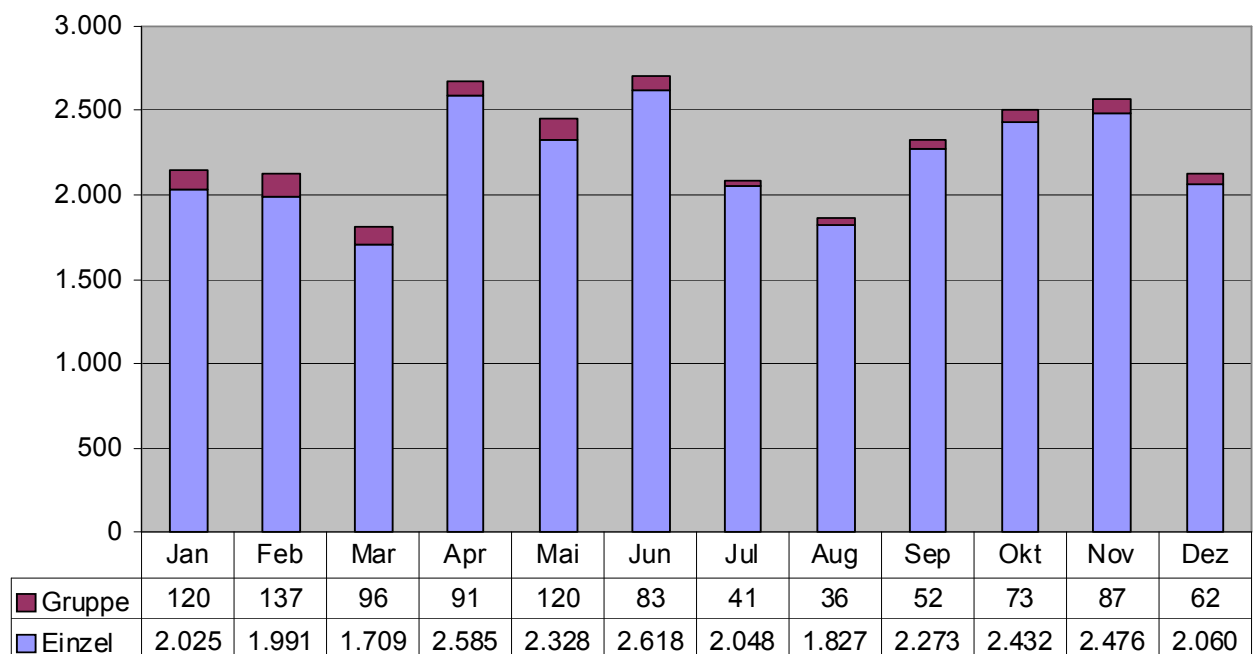
Verteilung der Komplexleistungskinder nach Orten und Anbieter (Stichtag 31.12.2008)



In 92 Fällen kam man nach durchgeführter Eingangsdiagnostik zu dem Ergebnis, dass keine Komplexleistungen indiziert sind, sondern andere Leistungen ausreichen, um die Bedarfe des jeweiligen Kindes abzudecken. In 2008 erhielten nach vorangegangener Eingangsdiagnostik 75% der Kinder Komplexleistungen.

Die drei Interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten in 2008 26.372 Einzeltherapien (Ø 2.198 FE/Mon.), 998 Gruppentherapien (Ø 83 FE/Mon.), 353 Eingangs- sowie 236 Verlaufs-/ Abschlusssdiagnostiken und 133 Abschlußberichte.

abgerechnete Therapieeinheiten 2008



Die Abteilung Arbeit und Soziales des Kreises Gütersloh übernimmt für alle beteiligten Kostenträger den gesamten Bewilligungs- und Abrechnungsaufwand. Das Verwaltungsverfahren hat sich im Laufe der Jahre 2007/2008 eingespielt und läuft im allgemeinen reibungslos. Der ausgehandelte Anteil der Krankenkassen an den Gesamtkosten liegt bei 25 %. Dieser Anteil wird dem Kreis Gütersloh vierteljährlich erstattet. Insgesamt wurden die Kosten für die IFF in 2008 mit 43 unterschiedlichen Krankenkassen abgerechnet. Den größten Anteil tragen die AOK und die Vereinigte IKK mit 206 bzw. 109 Kindern.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

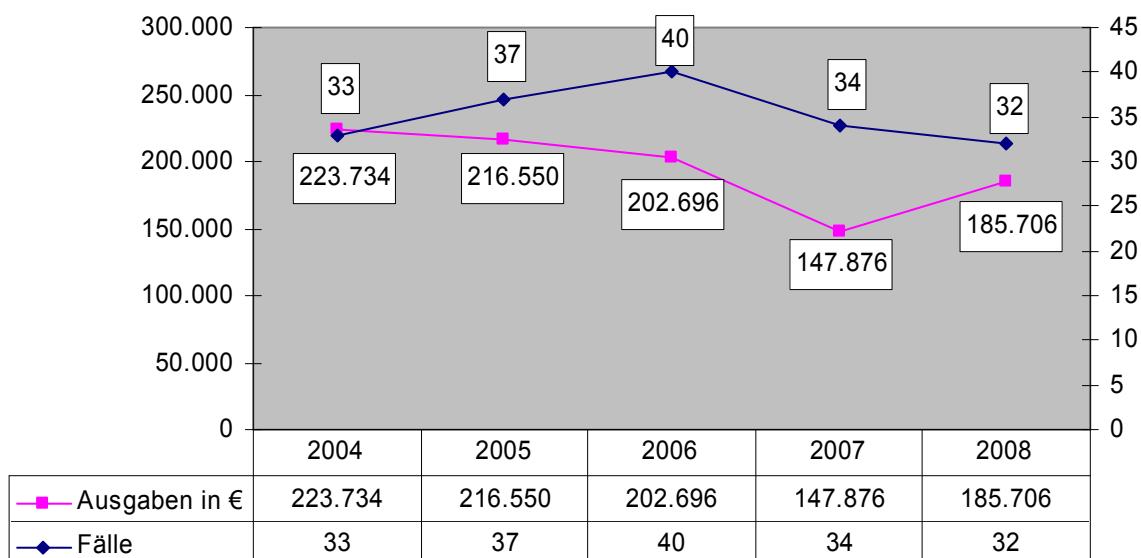
Zielrichtung der Hilfeleistungen nach §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, ist es, **körperlich oder geistig oder mehrfach behinderten** Kindern, eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zu ermöglichen, wenn die Leistungen der vorrangig für die Bildung zuständigen Schule allein nicht ausreichen. Für die Leistungsgewährung zugunsten von Kindern mit einer seelischen Behinderung ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Die Hilfe umfasst gem. § 12 der VO zu § 60 SGB XII auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten dieser behinderten Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Hier ist zu unterscheiden zwischen

1. Therapeutische / heilpädagogische Maßnahmen

– Entwicklung der Fälle und Aufwendungen von 2004 - 2008 –



Die Fallzahlen der heilpädagogischen / therapeutischen Maßnahmen als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ konnten minimal von 34 Einzelfällen auf 32, davon 4 Neuzugänge, gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Es handelt sich bei diesen Hilfeempfängern fast ausschließlich um autistische Kinder und Jugendliche, die eine kostenintensive therapeutische Förderung über das Autismus-Therapie-Zentrum, Bielefeld, oder über das Westfälische Institut für Entwicklungsförderung, Bielefeld, erhalten.

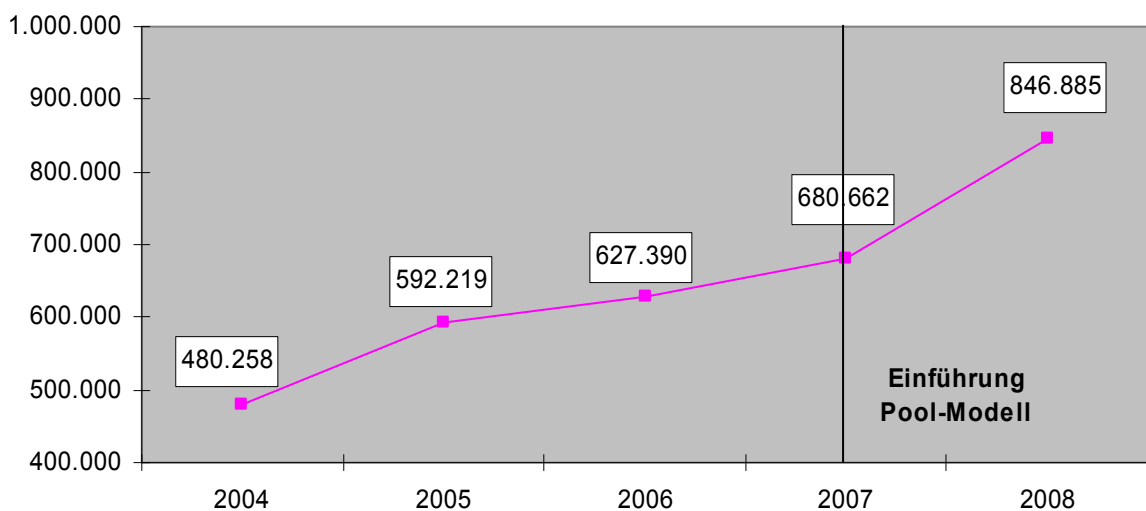
Wie bereits im letzten Sozialleistungsbericht angekündigt, konnten die Kosten über die Jahre 2003 bis 2007 relativ konstant gehalten werden. Die neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern, die eine Vergütungserhöhung bereits auch für das Jahr 2007 beinhalteten, wurde aufgrund der langwierigen Verhandlungen mit den Anbietern erst im Jahr 2008 wirksam.

Dies führt letztlich zu einem Kostenanstieg von rund 37.800,00 €, wobei von diesem Betrag im Nachhinein letztlich rund 1.100,00 € das Jahr 2007 betreffen. Die Kosten pro Therapieeinheit wurden mit der bis Anfang 2010 gültigen Leistungsvereinbarung um rund 9 % angehoben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Therapien, die im Laufe des Jahres 2008 beendet werden konnten, in der Regel nur noch einen geringen Therapieumfang hatten und durch Neuzugänge, die gerade im Anfangsstadium hohe Kosten (Diagnoseverfahren und höherer Therapieumfang) verursachen, ersetzt wurden. Auch musste in Einzelfällen, nach Therapiepause oder vorübergehender Reduzierung des Therapieumfanges, wieder mit der heilpädagogischen Therapie begonnen oder der Therapieumfang herauf gesetzt werden.

Insgesamt ist jedoch zum Jahresende 2008 festzustellen, dass die Zahl der laufenden Fälle weiter reduziert werden konnte, die Entwicklung bleibt abzuwarten. Dies mag zum einen an der restriktiven Prüfung aber auch an einem im Lauf der Jahre immer differenzierteren Diagnostik-Verfahren liegen, das möglicherweise eine genauere Abstufung der Behinderungen nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII ermöglicht.

2. Integrationshelfer beim Schulbesuch

– Entwicklung der Fälle und Aufwendungen von 2004 – 2008 –



Bis zum Beginn der Sommerferien 2007 wurden allen Integrationshelfermaßnahmen im Rahmen von Einzelfallhilfen abgewickelt, seit Beginn des laufenden Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler an den drei Förderschulen für geistige Entwicklung in Trägerschaft des Kreises Gütersloh über die sog. Pool-Kräfte betreut werden. Das Pool-Modell zum Schuljahresbeginn 2007/ 2008 eingeführt wurde, lässt auch im Jahr 2008 zumindest in diesem Bereich keine genaue Einzelfallerfassung zu.

Die Zahl der an den Förderschulen eingesetzten Integrationshelfer bemisst sich an der Zahl der dort unterrichteten schwerst mehrfach behinderten Schüler aus dem Kreis Gütersloh, die nicht stationär untergebracht sind. Die Zuweisung der Integrationshelfer erfolgt seit Beginn des Pool-Modells ausschließlich über den örtlichen Sozialhilfeträger und nicht mehr über den Schulträger anhand eines Schlüssels von 1 : 2,7 (1 Integrationskraft für 2,7 schwerst mehrfach behinderte Schüler).

Aufgrund der Einführung des Pool-Modells wurden die Haushaltsansätze der Abteilungen 3.1 und 3.3 für die Schulbegleitung zusammengeführt. Der Ansatz der Abteilung 3.3 im Bereich der Schulbegleitung/ Integrationshelfer war für das Jahr 2008 um 144.000,00 € (vorherige Aufwendungen des Schulträgers für Assistenzkräfte an den Förderschulen vor Einführung des Pool-Modells) zu erhöhen, so dass die Kostensteigerung letztlich noch bei rund 22.220,00 € liegt.

Im Rahmen des Pool-Modells waren im Schuljahr 2007/ 2008 insgesamt 35 Integrationskräfte eingesetzt. Aufgrund eines drastischen Anstiegs der Schülerzahlen, die schwerst mehrfach behinderten Schüler betreffend, sind im laufenden Schuljahr 2008/ 2009 nunmehr 40 Integrationskräfte an den

drei Förderschulen im Einsatz. Mit der Erweiterung der Werkstufenschule zum Schuljahr 2009/ 2010 wird ein weiterer Anstieg erwartet.

Die Zahl der bewilligten Einzelfallintegration an Schulen mit Gemeinsamen Unterricht und Regelschulen sowie anderen Förderschulen, auch außerhalb des Kreises Gütersloh, blieb mit 34 Einzelfällen konstant, wobei es im laufenden Jahr auch zeitlich befristete Bewilligungen für Schüler, die infolge einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Unterstützung durch eine Integrationskraft bedurften, gab.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass es zunehmend schwieriger wird, Kräfte im Freiwilligen Jahr oder Zivildienstleistende an den genannten Schulformen einzusetzen, dies zeigt sich insbesondere an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche Entwicklung. Im laufenden Schuljahr werden die Betreuungsbedarfe ausschließlich durch erfahrene Kräfte abgedeckt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es im Bereich der I-Helfer weiterhin schwer ist, eine Fallzahl- und somit eine Kostensteuerung zu erreichen. Hierfür gibt es mehrere Ursachen:

- Der Bedarf an I-Helfern für ein Schuljahr ist schwer einschätzbar.
- Schüler die im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts an Grundschulen unterrichtet wurden, wechseln an weiterführende Schulen und bedürfen gerade dort im größeren neuen Umfeld, in größeren Lerngruppen, so es sich nicht um gemeinsamen Unterricht handelt, der Schulbegleitung
- Im Zusammenhang mit dem medizinischen Fortschritt verzeichnen die Förderschulen immer mehr Schüler, insbesondere einen Anstieg der schwerstbehinderten Schüler, siehe Anstieg der schwerst mehrfach behinderten Schüler an Förderschulen
- Es wird zunehmend schwieriger, preisgünstige Zivildienstleistende in diesem Bereich zu finden, da es immer weniger Bewerber gibt.
- Die Schüler mit I-Helfer-Bedarf verteilen sich im Kreis Gütersloh auf viele unterschiedliche Schulen / Klassen, zum Teil auch auf Schulen außerhalb des Kreises, so dass die Bündelung von Einsatzkräften an einer Schule erschwert wird.

Wohnen für behinderte Menschen

2008 sollte das Jahr der großen Entscheidung im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen werden.

Nachdem 2003 für den befristeten Zeitraum bis 2010 alle ambulanten und stationären wohnungsbezogenen Eingliederungshilfeleistungen in den Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Kostenträger „hochgezogen“ worden waren, sollte in diesem Jahr eine endgültige Entscheidung über die zukünftig langfristige Zuständigkeitszuweisung dieser wichtigen, weil höchst kostenintensiven Aufgabenwahrnehmung durch die Landespolitik getroffen werden. Bis zum 30.06.2008 sollte durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie auf der Grundlage der wissenschaftlichen Begleitforschung des ZPE Siegen (Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen) eine Auswertung der Folgen der Zuständigkeitsverlagerung im Hinblick auf den Ausbau einer am behinderten Menschen orientierten bedarfsgerechten ambulanten Versorgungsstruktur erfolgen und eine nachhaltige Entscheidung über die zukünftige sachgerechte Aufgabenwahrnehmung getroffen werden.

Hintergrund der sog. „Hochzonung“ war es neben der Schaffung einer landeseinheitliche Versorgungs- und Infrastruktur für behinderte Menschen (flächendeckender und landeseinheitlicher Ausbau der Versorgungslandschaft und des Komplementärnetzwerkes) vor allem durch die Bündelung der Zuständigkeiten sowohl für das ambulant Betreute Wohnen wie auch für die stationären Wohnformen in einer Hand („Gesamthandsprinzip“) sowie durch die zentrale Steuerung der Hilfen und die Verlagerung stationärer Hilfen auf ambulante Betreuungs- und Versorgungsalternativen die sich dramatisch abzeichnende Kostensteigerung der Leistungen der Eingliederungshilfe nachhaltig abbremsen zu können. Die Zuständigkeitszusammenlegung strebt demnach die nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Fallkosten im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfe an.

Durch die Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen I wurden bis zum 30.06.2010 folgende Ziele konkret festgeschrieben:

- In allen Gebietskörperschaften in NRW sollte die Entwicklung bedarfsgerechter ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbständigen Wohnen gefördert werden.
- Die bestehenden qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfsangeboten sollten ausgeglichen werden.
- Eine weitestgehende Integration der behinderten Menschen in ihrer Herkunftsumgebung sollte erreicht werden.
- Auf eine nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Kosten der Sozialhilfen für Hilfen zum Wohnen sollte hingewirkt werden.

Insgesamt können folgende Kernaussagen aus dem Abschlussbericht des ZPE Siegen aus August 2008 herausgearbeitet werden:

1. Die Verortung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe lässt sich aus den Ergebnissen der Begleitforschung wissenschaftlich objektiv nicht eindeutig ableiten, zumal die Kommunalisierungsoption bisher nicht untersucht worden ist.
2. Langfristig ist die Zusammenführung der Zuständigkeiten „in einer Hand“ zwingend zu gewährleisten. Eine Trennung der Zuständigkeiten im Bereich aller wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen muss zukünftig vermieden werden.
3. Dabei muss das sog. Gesamthandsprinzip zukünftig im Sinne einer Zusammenführung aller Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung verstanden werden. Künftige Regelungen sollten die weitestgehende Zusammenführung aller im Einzelfall notwendigen Hilfen für behinderte Menschen auf einer Leistungsebene beinhalten, um die im Bericht aufgezeigten Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen und Leistungsträgern zu minimieren.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Begleitforschung hat die Landespolitik durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie nunmehr beschlossen, dass die bisher befristete Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen um weitere 5 Jahre verlängert werden soll, um dem mit dem Projekt „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand“ eingeleiteten Modernisierungsprozess der Behindertenpolitik erfolgreich fortsetzen zu können. Der in Nordrhein- Westfalen eingeschlagene Weg, behinderten Menschen durch personenzentrierte „Hilfe aus einer Hand“ mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, gleichzeitig dabei aber durch Angebotsumsteuerung trotz steigender Fallzahlen die durchschnittlichen Fallkosten zu senken, soll hierdurch konsequent weiter verfolgt werden. Hierzu ist der Entwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV – SGB XII NRW) zur parlamentarischen Absegnung entwickelt worden, die am 01.04.2009 in Kraft treten und die Zuständigkeit der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen nochmals befristet bis zum 30.06.2013 auf die Landschaftsverbände übertragen wird.

Auf der Grundlage der von den Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellten, statistisch erhobenen Zahlen und Daten können folgende Entwicklungen für das Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe und des Kreises Gütersloh grob skizziert werden:

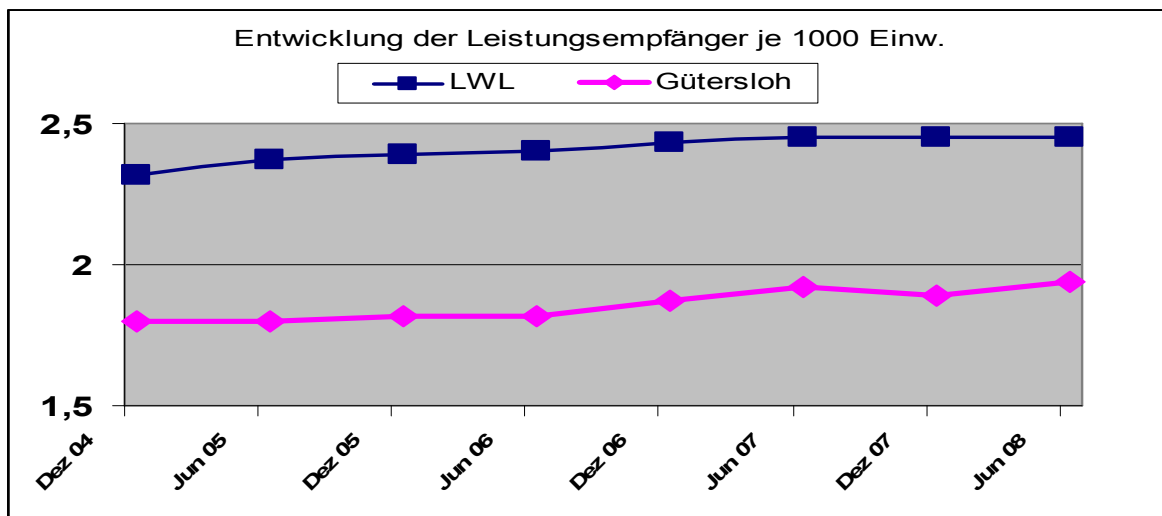
Entwicklung Stationäres Wohnen

Auch für 2008 ist festzuhalten, dass der größere Teil der erwachsenen Menschen, die wohnungsbezogene Eingliederungshilfen erhalten, immer noch stationär betreut werden. Im Bereich des LWL ist davon auszugehen, dass etwa 2/3 der Menschen stationäre Leistungen erhalten. 1/ 3 der Menschen werden mittlerweile durch ambulante Betreuungssysteme aufgefangen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gesamtanzahl der Eingliederungshilfefälle im Bereich des Landschaftsverbandes seit 2004 bis Mitte 2008 um knapp 27% von 26.750 auf 33.882 Leistungsempfänger angestiegen ist.

Im Kreis Gütersloh zeigt sich bei den stationären Eingliederungshilfefällen – zumindest für das 1. Halbjahr 2008 – eine erneute nicht unerhebliche Steigerung, nachdem 2007 die Anzahl der stationären Versorgungsverhältnisse erstmals, aber wohl nur kurzfristig, rückläufig war. Dabei ist für den Kreis Gütersloh zu berücksichtigen, dass es einen höheren Bedarf, nämlich 688 stationäre Betreuungsnotwendigkeiten, gegenüber geringeren stationären Platzkapazitäten im Kreisgebiet gibt. Kreisweit werden nur 659 stationäre Betreuungsplätze vorgehalten.

Dabei fallen bisher 410 stationäre Plätze auf Menschen mit geistigen Behinderungen, 164 stationäre Plätze auf Menschen mit psychischen Behinderungen und 85 Plätze auf Menschen mit Suchterkrankungen. Eine genaue Bedarfsanalyse dahingehend, in welchen Behinderungsbereich die Mehrbedarfe fallen, ist bisher noch nicht erfolgt.

	Anzahl Klienten 31.12.04	Anzahl Klienten 30.06.05	Anzahl Klienten 31.12.05	Anzahl Klienten 30.06.06	Anzahl Klienten 31.12.06	Anzahl Klienten 30.06.07	Anzahl Klienten 31.12.07	Anzahl Klienten 01.07.08
Gütersloh	632	632	642	639	659	675	670	688
LWL	19.548	19.934	20.099	20.216	20.431	20.577	20.597	20.537

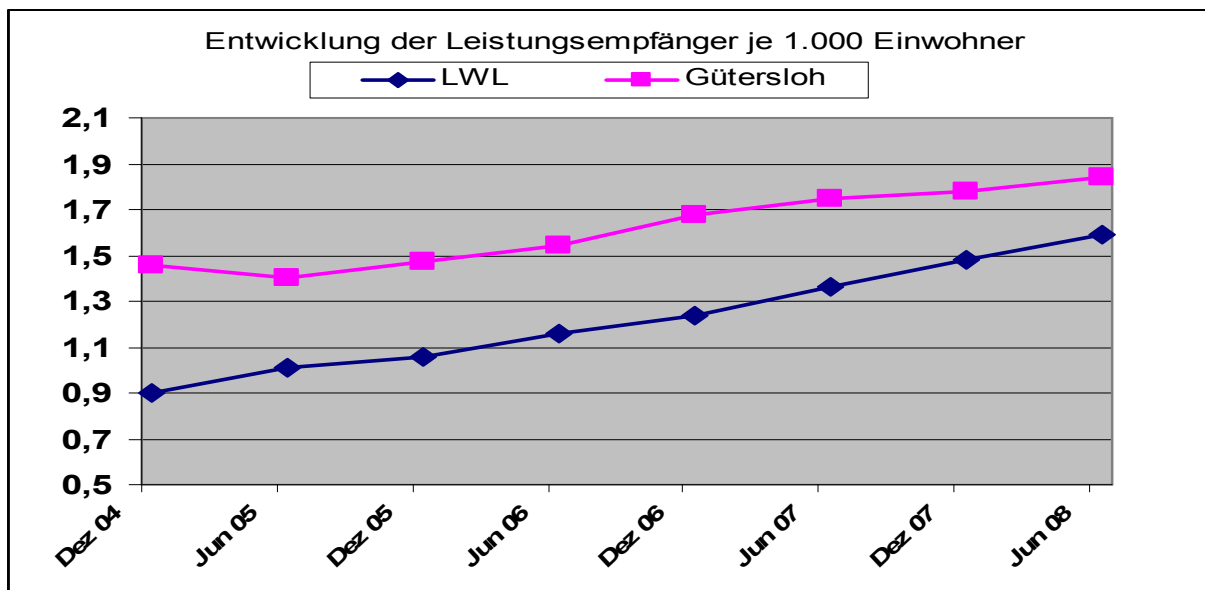


Entwicklung Ambulantes Wohnen

Auch im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse ist weiterhin mit einer kontinuierlichen Zunahme der Fallzahlen zu rechnen. So ist auch weiterhin in fast allen Gebietskörperschaften im Bereich Westfalens ein signifikant beachtenswerter Anstieg ambulanter Versorgungsverhältnisse zu verzeichnen. Im Bereich des gesamten LWL sind die Betreuungsfälle von 2004 auf 2005 um 17,9%, von 2005 auf 2006 um 14,7%, von 2006 auf 2007 sogar um 27,6% gestiegen. Selbst von 2007 bis Mitte 2008 ist immerhin ein nominaler Anstieg von 7,4% zu registrieren.

Selbst für den Bereich des Kreises Gütersloh, der schon lange vor der Zusammenlegung der Zuständigkeiten eine Vorreiterstellung im Bereich der ambulanten Versorgungssysteme inne hatte, sind weiterhin stetig steigende Fallzahlen zu beobachten. Selbst von 2007 bis Mitte 2008 ist für den bereits überproportional gut mit ambulanten Versorgungssystem ausgestatteten Kreis eine Steigerungsrate von 6% zu vermerken.

	Anzahl Klienten 31.12.04	Anzahl Klienten 30.06.05	Anzahl Klienten 31.12.05	Anzahl Klienten 30.06.06	Anzahl Klienten 31.12.06	Anzahl Klienten 30.06.07	Anzahl Klienten 31.12.07	Anzahl Klienten 30.06.08
Gütersloh	432	513	492	516	543	591	615	652
LWL	7.202	8.303	8.489	8.946	9.739	10.457	12.424	13.345



Im Hinblick auf die Kostenentwicklung bedeutet das rechnerisch, dass die durchschnittlichen Fallkosten aller wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen abgesenkt werden konnten.

So kann weder dem ZPE Siegen noch dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW widersprochen werden, wenn ausgeführt wird, dass die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe trotz der steigenden Gesamtfallzahlen gesenkt und damit die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe in Bezug auf die durchschnittlichen Fallkosten abgebremst werden konnte.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland konnten die durchschnittlichen Kosten pro Person von 31.120 € im Jahr 2004 auf durchschnittlich 28.288 € pro Person im Jahr 2007 abgesenkt werden. Für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe gelang es, die Durchschnittskosten pro Person im Jahr 2004 von 28.477 € auf durchschnittlich 27.464 € im Jahr 2007 abzusenken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass – für sich allein betrachtet – sowohl die durchschnittlichen Fallkosten im Bereich des stationären Wohnens als auch die im Ambulanten Betreuten Wohnen für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe weiter angestiegen sind. Die Absenkung der durchschnittlichen Fallkostenpauschalen sind vielmehr dem Umstand geschuldet, dass die ambulanten Betreuungsverhältnisse im Gegensatz zu den Steigerungsraten verhältnismäßig überproportional ausgebaut und angestiegen sind, ohne dass die Statistiken einen Nachweis darüber führen, dass und in welchem Umfang tatsächlich eine nachhaltige Umsteuerung von stationären in ambulante Betreuungsverhältnisse umgesetzt werden konnte. Deshalb dürfen die Augen nicht davor verschlossen werden, dass die Nettoaussgaben der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen real tatsächlich angestiegen sind.

Allein für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe sind die Nettoaussgaben von 2004 auf 2007 immerhin um 113.790.000 € von 793.108.877 € auf 906.898.958 € angestiegen, was einer prozentualen Steigerungsquote über diesen Dreijahreszeitraum von 14,3% entspricht. Ebenso ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Belastung der Aufwendungen nur für die wohnungsbezogene Eingliederungshilfen für den Bereich des Landschaftsverbandes bezogen auf 1.000 Einwohner von 2004 auf 2007 trotz der gesenkten durchschnittlichen Fallkosten von 91.695 € auf 107.934 € angestiegen ist, was eine prozentuale Steigerungsquote von sogar 17,7% bedeutet.

Für den Kreis Gütersloh ergibt sich eine Steigerung der Aufwandsbelastung für wohnungsbezogene Eingliederungshilfen pro 1.000 Einwohner von 92.835 € auf nur 100.792 €, also einen Anstieg um nur 0,9%. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Kreisgebiet auch bereits vor Zusammenlegung der Zuständigkeiten eine überproportional gute ambulante Versorgungsstruktur existent war, die nunmehr im Vergleich zum Gesamtbereich Westfalen - Lippe verhältnismäßig geringeren Steigerungsraten ausgesetzt ist. Faktisch bedeutet das, dass die Realbelastung der Einwohner des Kreises Gütersloh unter dem Aspekt der adäquaten Versorgung seiner Bürger und Bürgerinnen mit wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen auf der Grundlage der Finanzierung des überörtlichen Kostenträgers im Wege des sog. Umlageverfahrens (Landschaftsverbandsumlage) in den letzten

Jahren weitaus intensiver gestiegen ist, als sie bei der Aufrechterhaltung der getrennten Aufgabenwahrnehmungen gestiegen wäre.

Jahr	2004	2005	2006	2007
Klienten ambulant	8.303	8.946	10.457	12.424
Klienten stationär	19.548	20.099	20.431	20.597
Klienten insgesamt	27.851	29.045	30.888	33.021
Sozialhilfesaufwendungen ambulant	60.228.854 €	75.343.212 €	82.965.838 €	103.819.345 €
Sozialhilfesaufwendungen stationär	732.880.023 €	733.231.619 €	773.660.677 €	803.079.613 €
Sozialhilfesaufwendungen insgesamt	793.108.877 €	808.574.831 €	856.626.515 €	906.898.958 €
Ø Fallkosten ambulant	7.254 €	8.422 €	7.934 €	8.356 €
Ø Fallkosten stationär	37.491 €	36.481 €	37.867 €	38.990 €
Ø Fallkosten insgesamt	28.477 €	27.839 €	27.733 €	27.464 €

Aufgabenwahrnehmung in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes

Neben den Aufgaben der strukturellen Hilfeplanung (Steuerung der Anbieterlandschaft, Planung der örtlichen Versorgungsinfrastruktur, etc.) und der aktiven und einflussreichen Mitwirkung an dem Clearingverfahren / Hilfeplankonferenzen ist der Kreis in Person des Fallcoaches umfangreich und federführend im Controlling der Einzelfälle eingebunden. Über die intensive Mitarbeit im Clearing werden alle Erhöhungsanträge und besonders schwierigen Fortsetzungsanträge einer Einzelfallprüfung und in den meisten Fällen einer Bedarfsanalyse vor Ort unterzogen.

Dabei sind die fachlichen Empfehlungen des Fallcoaches konkrete Grundlage für die Entscheidungen des Landschaftsverbandes. Der überörtliche Sozialhilfeträger greift umfassend auf das Know-how und die Vorortkenntnisse der Fachlichkeit der örtlichen Ebene zurück.

Im Jahr 2008 sind in 24 Clearingsitzungen 229 Neuanträge und 8 Erhöhungsanträge behandelt worden. Dabei ging es um 165 Fälle aus dem Bereich des Betreuten Wohnens und 45 stationäre Fälle. Bei den stationären Anträgen sind aus fachlicher Sicht 98 % positiv beschieden worden. Im Bereich der AWB ging es um ein jährliches Gesamtvolumen von 339 Fachleistungsstunden (FLS) / Woche (Jahresbudget ca. 881.400 €), von denen 61 FLS / Woche (Jahresbudget ca. 158.600 €) eingespart werden konnten, was in etwa einem Anteil von knapp 18 % entspricht. In 80 Überprüfungsfällen vor Ort in Form von schwierigeren Fortsetzungs- oder Erhöhungsanträgen ging es um ein jährliches Gesamtvolumen von 230 FLS / Woche (Jahresbudget ca. 598.000 €), das um 37 FLS / Woche pro Person (Jahresbudget ca. 96.200 €) durch die Tätigkeit des Fallcoaches abgesenkt werden konnten. Dies entspricht der Realisierung eines Einsparpotenzials von etwa 16 %.

Daneben finden fachliche Prüfungen und Bedarfsfeststellungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung, wie z.B. Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen statt. Diese Gesamthilfebedarfsfeststellungen, die darüber hinaus auch für den Kreis als örtlichem Kostenträger in originärer Zuständigkeit mit der Schnittstelle zur Zuständigkeit Pflege stattfinden, werden fachlich durch den Fallcoach und verwaltungstechnisch durch den Kreis finanztechnisch allerdings zu Lasten des Landschaftsverbandes abgewickelt. Die dort betroffenen Personen erhalten neben der originären ambulanten Wohnbetreuung begleitend komplementäre Hilfen. Diese Hilfen werden vom Kreis Gütersloh bewilligt und anschließend mit dem Landschaftsverband abgerechnet. In 2008 wurden 40 derartige Anträge abgewickelt.

Regionalplanungskonferenz

Anlässlich der am 06.03.2008 von LWL und Kreis Gütersloh unterzeichneten Zielvereinbarung konnte nach der Auftaktveranstaltung zu einer Regionalen Planungskonferenz (am 06.03.2008) nunmehr am 26.11.2008 ein arbeitsfähiges Gremium in Form der 1. Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ mit einem klar definierten Teilnehmerkreis ins Leben gerufen werden. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Vertretern der Kommunalpolitik, Vertretern der Kostenträger und der verschiedensten Leistungsträger im Bereich Gütersloh zusammen. Die Regionale Planungskonferenz unter dem Vorsitz des Kreises Gütersloh konnte sich zu seiner eigenen Institutionalisierung

eine Geschäftsordnung geben, in der festgelegt worden ist, dass mindestens einmal jährlich ein solches Arbeitstreffen dieses Planungs- und Steuerungsgremiums zur Fortentwicklung der Angebotsstrukturen und fachlichen Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur stattfindet. In dem Treffen im November 2008 sind neben dem fachlichen Austausch über die bisherige Entwicklung der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen, das Betreute Wohnen in Gastfamilien, das Individuelle Hilfeplanverfahren und dem Status quo der komplementären Angebotsstruktur im Kreisgebiet bereits konkrete Arbeitsaufträge an zwei Unterarbeitsgruppen vergeben worden. Zum einen sollen konzeptionelle Ansätze für zukünftige „Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit erhöhten Bedarfen“ erarbeitet und zum anderen Notwendigkeiten „außerinstitutioneller komplementärer Hilfen“ in Form von Tagesstruktur, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten aufgezeigt werden.

Aufgabenwahrnehmung in Zuständigkeit Kreis Gütersloh

Daneben obliegt dem Kreis als örtlichem Sozialhilfeträger - trotz der mit der Hochzonung verbundenen Zielsetzung der Bündelung aller wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen - die Steuerung der häufig kostenintensiven Eingliederungshilfen für ältere Menschen. Faktisch zeigt sich hier die Splittung der wohnungsspezifischen Hilfen, was dem Ansatz der Politik „Hilfen aus einer Hand“ zuwiderläuft.

Der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre gliedert sich auf in stationäre Hilfen in Einrichtungen für behinderte Menschen und ambulante wohnungsbezogene Hilfen. Bei den ambulanten wohnungsbezogenen Hilfen kann es sich sowohl um ambulante Wohnbetreuung, als auch um tagesstrukturierende Maßnahmen handeln.

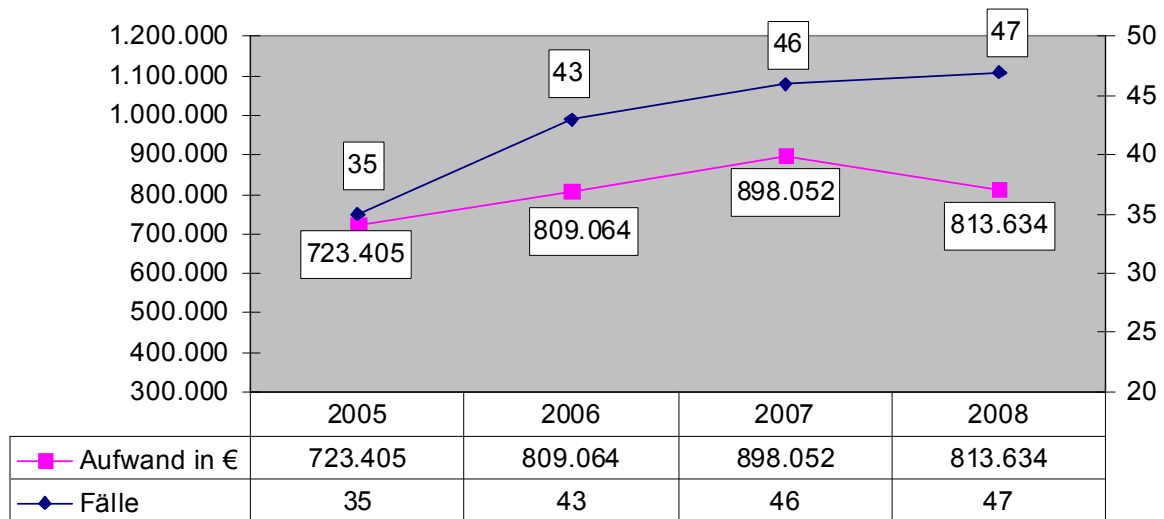
Die Fallzahlentwicklung scheint zwar im Jahrestrend konstant zu sein, allerdings ist mit Bezug auf die Fallverteilung eine deutliche Verschiebung zu Gunsten der Ambulanten Hilfen zu verzeichnen, was der Maxime „Ambulant vor Stationär“ Rechnung trägt. Ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, häufig gesichert durch die Inanspruchnahme eines umfangreichen ambulanten Hilfenetzwerkes ist nicht nur unter Kostengesichtspunkten, sondern auch im Interesse der behinderten älteren Menschen wünschenswert. Mittel- bis langfristig werden die wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für ältere behinderte Menschen aufgrund der demographischen Entwicklung eine immer größere Rolle spielen. Der medizinische Fortschritt begünstigt ein hohes Lebensalter auch bei behinderten Menschen. Gleichzeitig geht die häusliche Pflegebereitschaft zurück, da auf Seiten der Angehörigen eine vermehrte Sensibilisierung für professionelle Hilfen festzustellen ist. Damit einher geht ein Rückgang der familiären Netze und nachbarschaftlichen Strukturen.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass gerade ältere behinderte Menschen aufgrund ihrer komplexen Hilfebedarfe auf umfangreiche und damit kostenintensive Hilfen angewiesen sind. Eine Refinanzierung über eigenes Einkommen und Vermögen bzw. privatrechtliche Ansprüche der Betroffenen ist nur zum Teil möglich.

Schnittstellen in der laufenden Sachbearbeitung und damit Abstimmungsbedarfe bestehen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe sowie dem Sachgebiet Pflege der Abteilung Arbeit und Soziales. Darüber hinaus besteht ein reger Austausch mit den Leistungsanbietern und gesetzlichen Betreuern der Hilfeempfänger, bzw. den Hilfeempfängern selber, sofern keine Betreuung besteht.

Die nachstehende Graphik spiegelt die Fallzahl- und Kostenentwicklung in dem Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für über 65jährige Menschen im Kreis Gütersloh. Wie bereits vorstehend skizziert, ist hier von einem weiteren Fallzuwachs auszugehen.

Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen für über 65-jährige (Stationär, AWB, Tagesstrukturierende Maßnahmen)



Im Vergleich der Gesamtaufwendungen zur Anzahl der Fälle wird deutlich, dass im Jahr 2008 eine deutliche Senkung der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Fall erreicht werden konnte (19.523,- € in 2007 im Vergleich zu 17.311,- € in 2008). Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der oben bereits dargestellten Verschiebung zu Gunsten des ambulanten Bereiches zu sehen.

Fahrdienst für behinderte Menschen

Behinderten Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen, wird, soweit sie bedürftig im Sinne des SGB XII sind, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch den Behindertenfahrdienst ermöglicht. Hierdurch soll Ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc. durchzuführen.

Bis zum Jahre 2007 war die Nutzung des Beförderungsdienstes für die Fahrscheinbezieher kostenlos. Der Kreis Gütersloh hat in Kooperation mit dem DRK Gütersloh erstmals die Einführung einer Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 € je Fahrschein, maximal jedoch 12,00 € je Monat ab dem 01.01.2008 beschlossen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil für Mobilität, der im Regelsatz nach dem SGB II / SGB XII enthalten ist. Grund für die Erhebung dieser Eigenbeteiligung war, dass durch den Sozialhilfeträger lediglich der behinderungsbedingte Mehraufwand, der durch den Beförderungsdienst entsteht, ausgeglichen werden soll, damit die behinderten Menschen nicht schlechter gestellt werden als nicht behinderte Menschen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Da es sich hierbei um einen Ausgleich des behinderungsbedingten Mehraufwandes handelt, bedeutet dieses im Umkehrschluss aber auch, dass die behinderten Menschen finanziell nicht besser gestellt werden dürfen, so dass es gerechtfertigt ist, von den behinderten Menschen den Betrag als Eigenbeteiligung zu fordern, den nicht behinderte Menschen ebenfalls aufzubringen haben. Der Betrag ist von den Teilnehmern vor Ausgabe der Scheine an den Kreis Gütersloh zu entrichten. In 2008 belief sich die Summe dieser Kostenbeteiligung auf insgesamt 2.154,00 €.

Der sogenannte Behindertenfahrdienst wird vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gütersloh e. V. im Auftrag des Kreises durchgeführt. Im Jahr 2008 nahmen insgesamt 61 Personen dieses Angebot wahr. Das DRK beförderte die Anspruchsnahmer insgesamt 30.999 km hauptsächlich durch das Kreisgebiet.

Familienunterstützender Dienst (FUD)

Ziel der Leistungen des FUD ist es, die Betreuungspersonen von behinderten Menschen während dieser Zeit von der Betreuung zu entlasten. Daneben soll behinderten Menschen ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen werden, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht, und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont der behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung von bzw. zu Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus gehören zum Leistungskatalog des FUD.

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt als komplementäre Leistung den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des im SGB IX und XII verankerten Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Im Laufe des Jahres 2008 wurden beim Kreis Gütersloh für 29 laufende Fälle im Bereich des FUD Leistungen abgerechnet. Gegenüber dem Jahr 2007 mit 24 laufenden Fällen stellt dies eine Steigerung um 5 Fälle (+ 20%). Dabei lagen in 2008 die Durchschnittskosten im Gegensatz zu 2007 (3876,00 €) je Fall bei ca. 3.400,- €.

Zur besseren Steuerung werden seit 2008 verstärkt Hausbesuche durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu überprüfen. Bis zum Ende des Jahres 2008 wurden ca. 80 % der bestehenden Fälle und der im Laufe des Jahres neu eingegangenen Fälle im Rahmen von Hausbesuchen überprüft. Häufig konnten im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden, und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme sowohl für den behinderten Menschen und seine Angehörigen, als auch für den Kreis Gütersloh als Sozialhilfeträger äußerst positive Effekte hat.

Leistungsform des Persönlichen Budgets

Seit dem 01.01.08 besteht der Rechtsanspruch behinderter Menschen auf die Leistungsform des sog. „Persönlichen Budgets“. Grundsätzlich zuständig für die Bearbeitung von Anträgen des „Persönlichen Budgets“ sind die Reha-Träger, zu denen auch der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe zählt.

Mit dem Persönlichen Budget wird behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung und Gestaltung zu decken. Ziele der Einführung dieser neuen Leistungsform sind mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit für behinderte Menschen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben und Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation und Steigerung ihrer Lebensqualität.

Der Bedarf an Teilhabeleistungen zum Leben in der Gemeinschaft kann dabei über verschiedene Hilfearten abgedeckt werden, die zur Zeit häufig von unterschiedlichen Stellen erbracht werden. Diese Hilfearten werden in Form eines Gesamthilfeplanes konkret benannt und monetarisiert.

Leistungen der Reha-Träger wurden bisher in der Regel in Form von Sachleistungen erbracht (z.B. in Form von ambulanter Wohnbetreuung, freizeitbegleitenden Maßnahmen oder Pflegesachleistungen). Statt der bisherigen Sachleistungen, ggf. von unterschiedlichen Reha-Trägern, erhält der behinderte Mensch von einer Stelle ein Budget ausgezahlt, mit dem er sich die für ihn notwendigen Leistungen selber einkaufen kann. Er tritt somit den Anbietern von Teilhabeleistungen behinderter Menschen als Auftragnehmer und Kunde entgegen.

Neben den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind im Rahmen des trägerübergreifenden Budgets auch die Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe budgetfähig, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, so dass der Budgetteilnehmer die Geldleistung "wie aus einer Hand" erhält.

Zur Vermeidung von Missbrauch ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Reha-Träger, der das persönliche Budget verantwortet, und dem Leistungsempfänger zu treffen. Die darin benannten Ziele sind nachzuhalten.

In der Abteilung Arbeit und Soziales, Sachgebiet Behindertenhilfe, ist die Beratung und Fallbearbeitung zum Persönlichen Budget bei einer Sachbearbeiterin zentral angesiedelt. Insgesamt sind 4 Fälle ganz oder teilweise als Persönliches Budget bewilligt worden. Weitere Anträge wurden nach Beratung zurück gezogen, da teilweise Fehlinformationen zu einer Antragstellung geführt haben. Die Erfahrungen nach einem Jahr Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget sehen für den Bereich Behindertenhilfe wie folgt aus:

- Es werden verhältnismäßig wenige Anträge auf ein Budget gestellt.
- Bei den bewilligten Persönlichen Budgets handelt es sich um Einzelbudgets, nicht um trägerübergreifende Budgets.
- Häufig wird das Budget als eine neue Anspruchsgrundlage interpretiert, dabei stellt es lediglich eine andere Art der Leistungserbringung dar (Geldleistung statt Sachleistung).
- Für einen beschränkten Personenkreis ist die Verwaltung des Budgets überhaupt möglich und sinnvoll. Dabei handelt es sich um ansonsten gesunde körperlich behinderte Menschen und behinderte Kinder oder Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Geldverwaltung übernehmen.
- Bei den bewilligten Fällen führt das Budget tatsächlich zu einer größeren Gestaltungsfreiheit bei der individuellen Bedarfsdeckung und zu mehr Flexibilität und Zufriedenheit auf Seiten der Hilfeempfänger.

Ambulante Sprachheilbehandlung

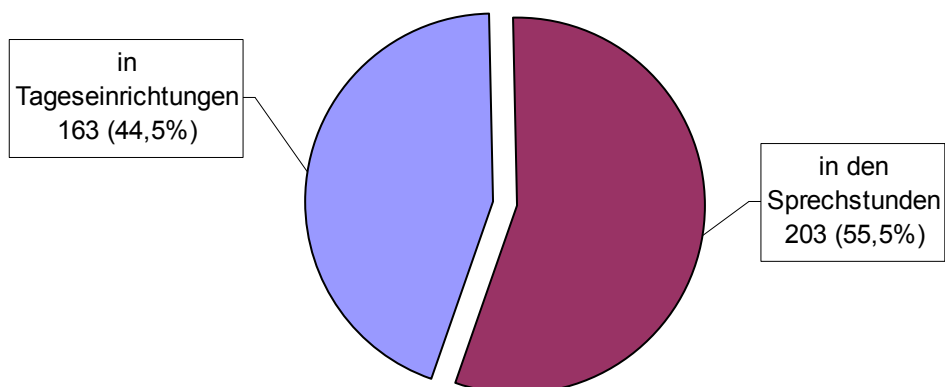
Der Kreis Gütersloh bietet in einem sich stetig den veränderten Rahmenbedingungen angepasstem Umfang Sprachheilberatung und Sprachtherapie an und stellt damit in Ergänzung des Angebots durch kassenzugelassene logopädische Praxen die Versorgung der Bewohner/ innen des Kreises Gütersloh sicher.

Zurzeit existieren 25 logopädische Praxen im Kreisgebiet (6 in Gütersloh, 1 in Halle, 3 in Harsewinkel, 2 in Herzebrock-Clarholz, 3 in Rheda-Wiedenbrück, 1 in Rietberg, 3 in Schloß Holte-Stukenbrock, 1 in Steinhagen, 2 in Verl, 2 in Versmold, 1 in Werther). Im Jahr 2008 ist eine logopädische Praxis in Harsewinkel hinzugekommen. In Borgholzhausen und Langenberg haben sich keine logopädischen Praxen angesiedelt. Hier sind in größerem Ausmaß als in anderen Orten die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen im Einsatz. Im Jahr 2008 standen dem Kreis Gütersloh 13 Honorarkräfte, die von den Krankenkassen als Behandler anerkannt sind, zur Verfügung.

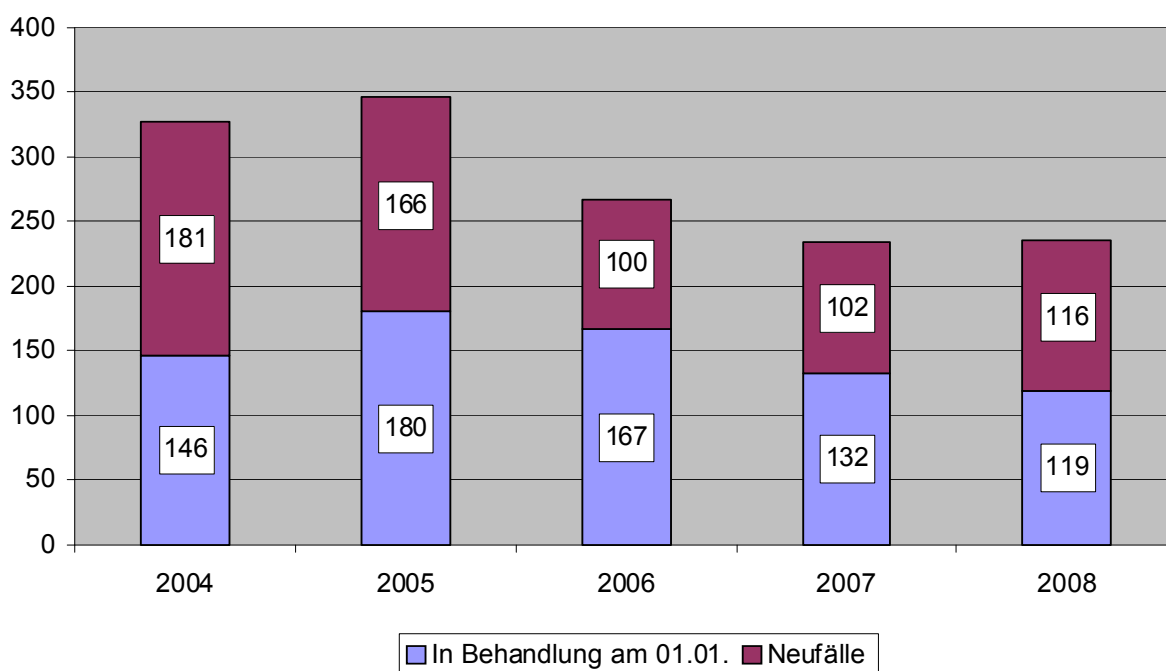
Bei den in der Sprachambulanz behandelten Kindern handelt es sich einerseits um Kinder aus Familien, die in den Städten und Gemeinden wohnen, in denen es keine logopädischen Praxen gibt. Andererseits sind dies Kinder aus Familien, die ihre Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung nicht hinreichend fördern können (z. B. Eltern mit geringem Bildungsstand, finanziell und / oder psychisch stark belastete Familien, allein erziehende Mütter bzw. Väter, Mehrsprachigkeit in der Familie). In diesen zuletzt genannten Fällen bleibt eine ambulante Sprachtherapie durch die Sprachambulanz in den Tageseinrichtungen für Kinder oft die einzige Möglichkeit, um diese Kinder mit Sprachstörungen hinreichend therapeutisch zu versorgen. Vielfach wird neben der Anleitung der Eltern durch die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen deren sprachtherapeutische Arbeit zusätzlich von den Erzieherinnen adäquat begleitet.

(Sprachheilpädagogische) Diagnostik und Beratung

In 2008 durchgeführte Sprachheilberatungen
(differenziert nach Beratungsorten)



Im Jahr 2008 wurden insgesamt 366 (Vorjahr 401) Sprachheilberatungen durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Beratungen rückläufig. Dagegen nimmt die Schwere der Sprachstörungen der Kinder im Vorschulalter, die der Sprachheilbeauftragten von den Eltern vorgestellt werden, in den letzten Jahren stetig zu. Nur noch wenige Kinder weisen eine isolierte Artikulationsstörung auf. Mehr als 50% der vorgestellten Kinder haben eine ausgeprägte Sprachentwicklungsstörung mit den Symptomen Dyslalie, Dysgrammatismus, Störungen in der auditiven Wahrnehmung und / oder der Mundmotorik, eingeschränktes Sprachverständnis und / oder reduzierte Begriffsbildung. Dies spiegelt sich auch in dem drastischen Anstieg der Therapieempfehlungen von 40% im Jahr 1999 auf 63% im Jahr 2005 bzw. 65,5% im Jahr 2008 wider. In absoluten Zahlen bedeutet dies für das Jahr 2008, dass in 240 (Vorjahr 237) Beratungsfällen von der Sprachheilbeauftragten eine Therapieempfehlung ausgesprochen wurde; davon 99 (Vorjahr 83) während der 163 Beratungen in den Tageseinrichtungen für Kinder und 141 (Vorjahr 154) während der 203 Beratungen in den Kreishäusern und Nebenstellen.

Entwicklung der Behandlungsfälle in der Sprachambulanz von 2004 - 2008

Die Kosten der ambulanten Sprachtherapie werden seit dem 01.07.1999 in vollem Umfang (vorher zu rd. 80 %) von den Krankenkassen finanziert.

Seit Ende Oktober 2004 wurde das Angebot der Sprachheilberatung auf Erziehungsberechtigte von Kindern mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen ab zwei Jahren erweitert. Im Jahr 2008 wurden 16 Kinder dieser Altersgruppe von ihren Eltern vorgestellt. Die qualitative Auswertung zeigt, dass in nahezu allen Fällen dringender Handlungsbedarf bestand. Besonders auffällig war, dass ca. 50% der vorgestellten Kinder nicht nur von einer Sprachentwicklungsstörung, sondern von einer allgemeinen Entwicklungsstörung betroffen waren. Die quantitative Auswertung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Angebot dieser speziellen Sprechstunde mit dem hohen Zeitaufwand mit der vorhandenen Personalkapazität geleistet werden kann.

Während die Beratungszahl von Eltern jüngerer Kinder im Alter von 2 bis 4 Jahren mit insgesamt 16 nahezu konstant geblieben ist, ist die Anzahl an Beratungen insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Als ein wesentlicher Faktor ist das veränderte Verhalten der Ärzte in Westfalen-Lippe zu nennen. Seit Juli 2006 wird die Verordnungspraxis der Ärzte von der Kassenzusammenarbeit im Bereich der Heilmittel auch hinsichtlich Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie überprüft, so dass Regressforderungen an die Ärzte auch im Bereich Sprachtherapie möglich sind. Die Zunahme an logopädischen Praxen (von 20 im Jahr 2005 auf 25 im Jahr 2008) nimmt hier eher eine untergeordnete Rolle ein. Ein weiterer Einflussfaktor ist die Einführung der Komplexleistung im Bereich der Frühförderung. In den vergangenen Jahren hat ein relativ hoher Anteil von Eltern ihre Kinder auf Anraten der Frühförderstellen bzw. der heilpädagogischen Praxen vorgestellt, damit die Kinder mit einer Indikation für Sprachtherapie in der Sprachambulanz behandelt werden konnten. Im Rahmen der Komplexleistung werden sowohl die Diagnostik und Beratung als auch die Therapie in der Frühförderstelle angeboten.

Durchführung von Fortbildungen

Mit der Erteilung der Kassenzulassung als Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist der Kreis Gütersloh verpflichtet, sich nach § 9 der gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 SGB V an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen. Auf dieser Grundlage wurde von der Sprachheilbeauftragten für die pädagogischen Mitarbeiterinnen – wie auch bereits in den Vorjahren – mindestens eine Mitarbeiterbesprechung durchgeführt. Darüber hinaus arbeiten insgesamt 11 Honorarkräfte regelmäßig (ca. einmal pro Quartal) unter der Leitung der Sprachheilbeauftragten in einer Supervisionsgruppe in Rheda-Wiedenbrück.

Seit dem 01.01.2007 besteht darüber hinaus eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nach festgelegten Kriterien (s. Anlage 4 vom 25.09.2006 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V). Vor diesem Hintergrund wurde erstmalig im August 2007 für die Mitarbeiterinnen der Sprachambulanz ein **Zertifikationslehrgang** „Spracherwerbsstörungen“ von der Sprachheilbeauftragten organisiert, um gerade auch jüngere Kinder mit einer spezifischen Sprachentwicklungsstörung effektiv und effizient behandeln zu können. Hierfür konnte Herr Dr. Zvi Penner verpflichtet werden. Nach erfolgreichem Absolvieren dieses Lehrganges sind die Teilnehmerinnen befähigt, das Kon-Lab-Sprachförderprogramm in der Therapie einzusetzen. Seit September 2007 wird dieses Konzept nach Dr. Zvi Penner erfolgreich in der Therapie von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen in der Sprachambulanz angewandt. In den Supervisionsgruppen wird diese Arbeit fachlich von der Sprachheilbeauftragten begleitet.

In den Jahren 2007 und 2008 haben sich vier Mitarbeiterinnen der Sprachambulanz zusammen mit der Sprachheilbeauftragten durch erfahrene Multiplikatoren/ Moderatoren weiterbilden lassen, um berechtigt zu sein, ErzieherInnen und Eltern nach dem Kon-Lab-Sprachförderprogramm zu schulen. Seit dieser **Weiterbildungsmaßnahme** bieten drei Mitarbeiterinnen der Sprachambulanz Schulungen nach dem Konzept von Herrn Dr. Zvi Penner im Kreis Gütersloh an, um den Fortbildungsbedarf der ErzieherInnen, der nicht zuletzt durch das Kinderbildungsgesetz im Jahr 2008 sowie durch die Schulgesetznovelle zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in NRW im Jahr 2006 ausgelöst wurde, Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus organisierte die Sprachheilbeauftragte eine Serie von drei aufeinander aufbauenden Fortbildungen zu den Themen Sprachentwicklung, Störungen des Spracherwerbs und Möglichkeiten der Sprachförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Kreisgebiet. Der erste Teil wurde von ihr im Herbst 2007 durchgeführt und die folgenden beiden Teile wurden Anfang des Jahres 2008 gehalten.

Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder deren Beauftragten

Nach einer Gesetzesänderung wurden die „Fürsorgestellen für Schwerbehinderte“ im Einvernehmen mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes auch im Kreis und in der Stadt Gütersloh in „Fachstellen Behinderte Menschen im Beruf“ umbenannt. Damit grenzt sich der Aufgabenbereich deutlicher ab vom ab Januar 2008 neu geschaffenen Sachgebiet „Schwerbehindertenangelegenheiten“.

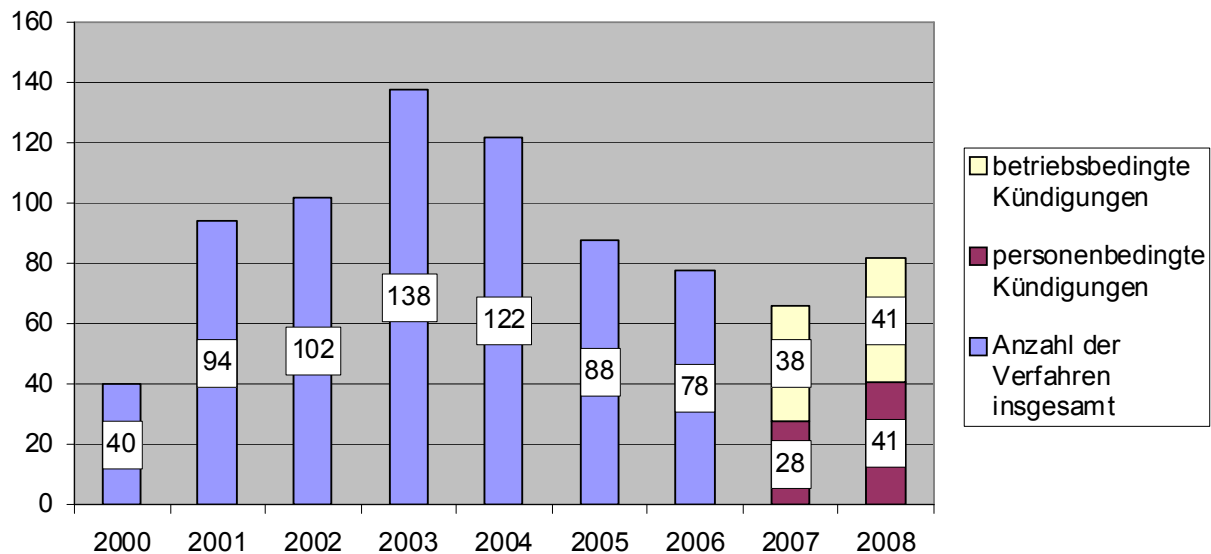
Wegen Elternzeit wurde die Aufgabe von Januar bis August 2008 von einer der beiden Teilzeitkräfte mit insgesamt 20,5 Std./Woche aufrechterhalten. Ab August kam die zweite Teilzeitkraft mit 15 Std./Woche hinzu, so dass die Fachstelle wieder voll besetzt ist.

Die Fachstelle führte im Jahr 2008 59 Betriebs- und Hausbesuche durch. Zudem wurden einige Beratungsgespräche im Büro geführt. Nach wie vor hat die Aufgabe „Kündigungsschutz“, bei der die Fallzahlen vor allem im ersten Halbjahr wieder anstiegen, die erste Priorität. Hier ist für 2009 angesichts der wirtschaftlichen Lage mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Beratungen vor Ort und zunehmend per Telefon werden weiterhin im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (Prävention) durchgeführt.

Aufgabenwahrnehmung zum Kündigungsschutz

Die Fallzahlen (immer auch abhängig von der wirtschaftlichen Situation) haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Verfahren im Kreis Gütersloh	Änderungen zum Vorjahr in % im Kreis Gütersloh	Anzahl der Verfahren beim LWL insgesamt	Änderungen zum Vorjahr in % beim LWL insgesamt
2000	40	- 67,7		
2001	94	+ 135,0	3.803	
2002	102	+ 8,5	4.422	+ 16,3
2003	138	+ 35,0	5.307	+ 20,0
2004	122	- 11,6	4.536	- 14,5
2005	88	- 37,8	4.035	- 11,0
2006	78	- 11,4	3.034	- 24,8
2007	66	- 15,4	2.680	- 11,7
2008	82	+ 24,4	3.331	+ 24,3



Die Anzahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung von Schwerbehinderten nahm im Jahr 2008 in Bezug auf das Vorjahr mit 82 (davon 70 Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und 12 Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung) deutlich zu. Diese Entwicklung liegt im Trend für den gesamten Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in dem eine Zunahme der Zustimmungsverfahren von 2007 auf 2008 in Höhe von 24,3 % zu verzeichnen ist. Eine weitere deutliche Zunahme der Verfahren wird dort angesichts der allgemeinen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für 2009 erwartet.

Seit 2007 wird eine Unterteilung der Statistik nach Kündigungsgründen (betriebsbedingt oder personenbedingt) vorgenommen. Gerade die personenbedingten Zustimmungsverfahren sind jene, in denen die Fachstelle besonders aktiv werden kann und muss, da hier oftmals behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des Integrationsamtes eingesetzt werden können. Die Bereitschaft der Betriebe, krankheitsbedingte Fehlzeiten und Einschränkungen zu tolerieren, wird angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung nicht höher. Die Tendenz, dass die Anforderungen, die an die betrieblichen Mitarbeiter gestellt werden, immer mehr wachsen (höhere Flexibilität, verstärkte Nacharbeit, größerer Zeitdruck) und dem immer mehr Menschen nicht mehr gewachsen sind, hält an. Viele Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen geraten erst wegen der stark veränderten Belastungen im Arbeitsleben in die Situation, den Aufgaben nicht gewachsen zu sein. Leider geraten auch viele nicht behinderte Menschen aufgrund dieser steigenden Anforderungen in gesundheitsbedrohende Situationen. Zunehmend aufwändiger werden die Sachverhaltsermittlungen in Zustimmungsverfahren, in denen eine psychische/geistige Beeinträchtigung eine Rolle spielt. In diesen Fällen schaltet die Fachstelle den Integrationsfachdienst des Landschaftsverbandes (Pro Werk, Bielefeld-Bethel) ein. Je nach von dort ermitteltem Bedarf erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. In 2008 wurde dieser Fachdienst in 7 von 82 Zustimmungsverfahren eingeschaltet. Weitere Einschaltungen der sonstigen Fachdienste (Fachdienst für Sehbehinderte, Fachdienst für Hörbehinderte, Fachdienst für betriebliche Suchtprävention, Ingenieurfachdienst) erfolgte in Einzelfällen. Die Zahlen sollen auch in den Folgejahren beobachtet werden, um den „gefühlten Trend“ zu belegen.

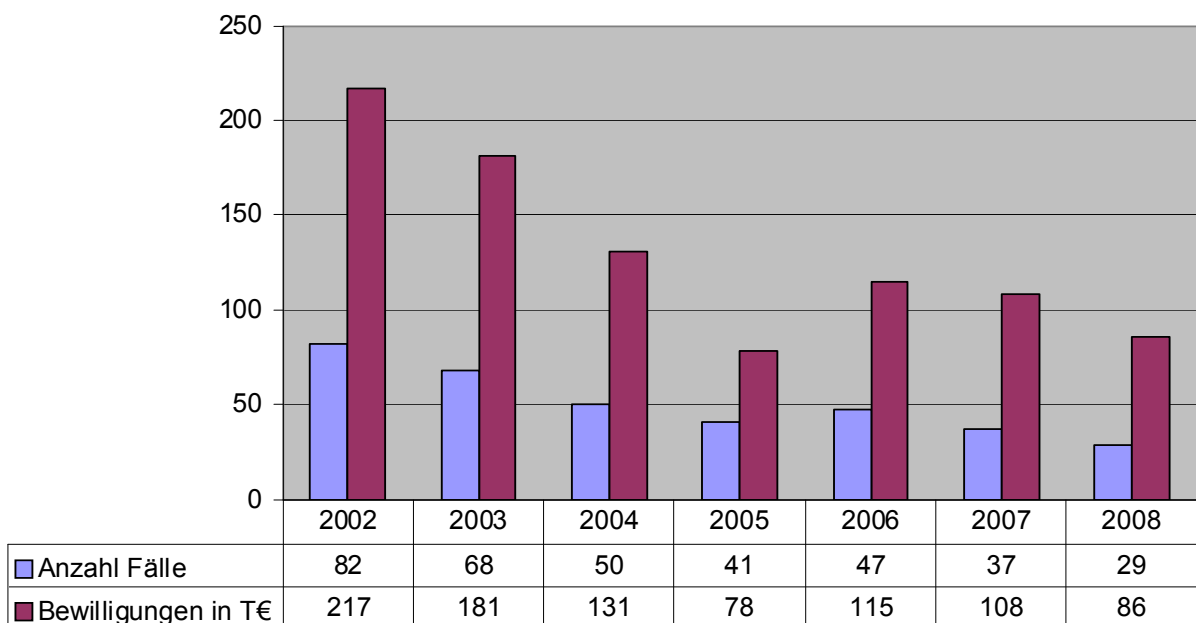
Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen in folgenden Gebieten und gewährt ggf. entsprechende Hilfen:

- Technische Arbeitshilfen,
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung,
- Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und
- Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen.

Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des Integrationsamtes, mit denen spezielle behinderungsspezifische Probleme gelöst werden können.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle ergibt sich aus der folgenden Grafik:



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung nahmen im Jahr 2008 sicherlich auch personalbedingt etwas ab. Aufgrund der Verminderung der Zuweisung aus der Ausgleichsabgabe in den letzten Jahren wurden die einzelnen Förderfälle weiterhin mit einem prozentual geringeren Zuschuss bedacht als noch vor einigen Jahren. Insoweit kam die Fachstelle mit den aus der Ausgleichsabgabe zugewiesenen finanziellen Mitteln in 2008 aus.

Im Bereich der begleitenden Hilfen ergaben sich in 2008 in etwa gleiche Fallzahlen mit dem Psychosozialen Fachdienst. So war dieser 2008 neben den o.g. 7 Zustimmungsverfahren (in 2007: 12) auch in der psychosozialen Begleitung von 32 (in 2007: 31) Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen involviert. Diese Entwicklungen werden in den nächsten Jahren weiter beobachtet.

Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird den Arbeitgebern und den Mitarbeitern durch Beratung und Betreuung (oft auch nur durch kurze Telefonate) geholfen.

Präventionsverfahren

Seit Anfang 2008 sind die Fachstellen verpflichtet, Präventionsfälle, in denen das Arbeitsverhältnis akut gefährdet ist und in denen sie vom Arbeitgeber auch offiziell eingeschaltet werden, dem Integrationsamt zu melden und regelmäßig über den Stand zu berichten. Keine Präventionsfälle sind diejenigen, bei denen bereits ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung bzw. ein Antrag auf Gewährung einer finanziellen Leistung erkennbar ist. Die Fachstelle des Kreises Gütersloh war 2008 in 9 derartiger Präventionsverfahren tätig.

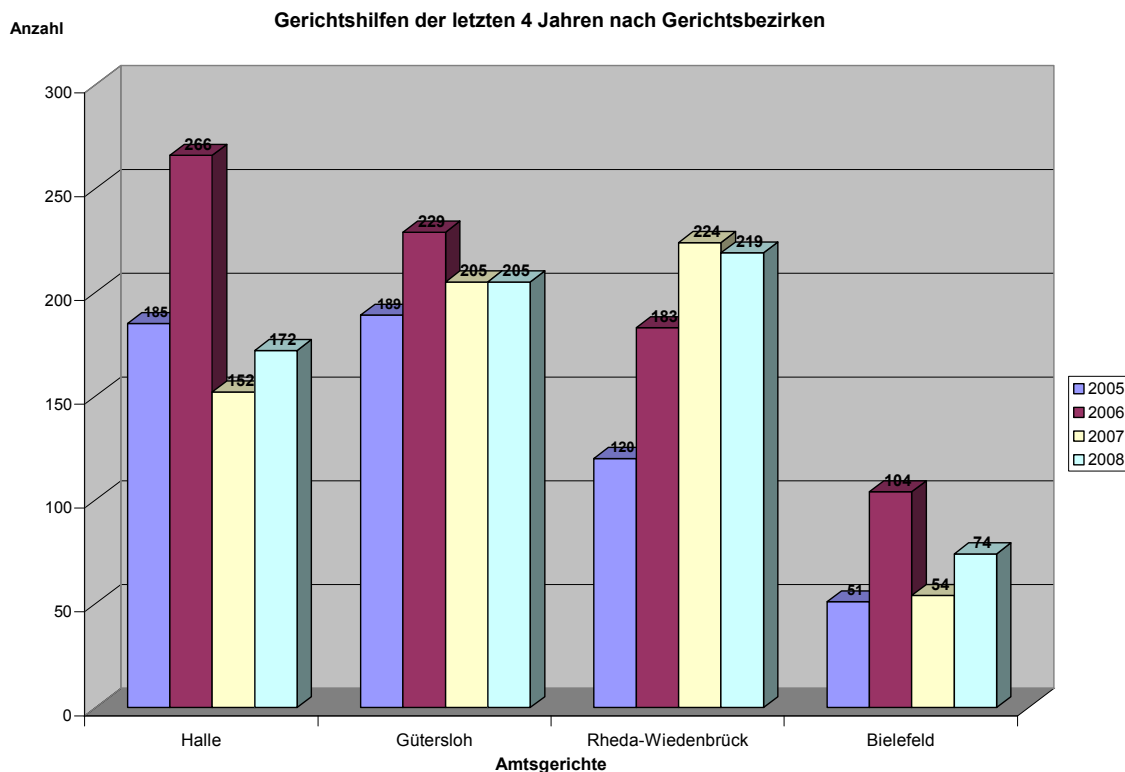
Betreuungsstelle

Nach dem Recht vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 01.01.1992 waren die Behördenaufgaben im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige den Jugendämtern zugewiesen. Die Zuordnung der Aufgaben zum Jugendamt wurde insbesondere von erwachsenen Menschen als unangemessen und diskriminierend empfunden. Gleichzeitig haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter die Zuständigkeit ihrer Behörde als überfordernd erlebt, da Kinder und Jugendliche und Erwachsene eine sehr unterschiedliche Art fachlicher Begleitung benötigen.

Ab dem 01.01.2008 werden die Aufgaben der Betreuungsstelle, die bis dato in der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst angesiedelt war, innerhalb der der Abteilung Arbeit und Soziales erbracht. Zuständig ist die Betreuungsstelle für alle Menschen, die im Kreis Gütersloh wohnen mit Ausnahme der Bürger der Stadt Gütersloh, da die Stadt als große kreisangehörige Kommune über eine eigene Betreuungsstelle verfügt.

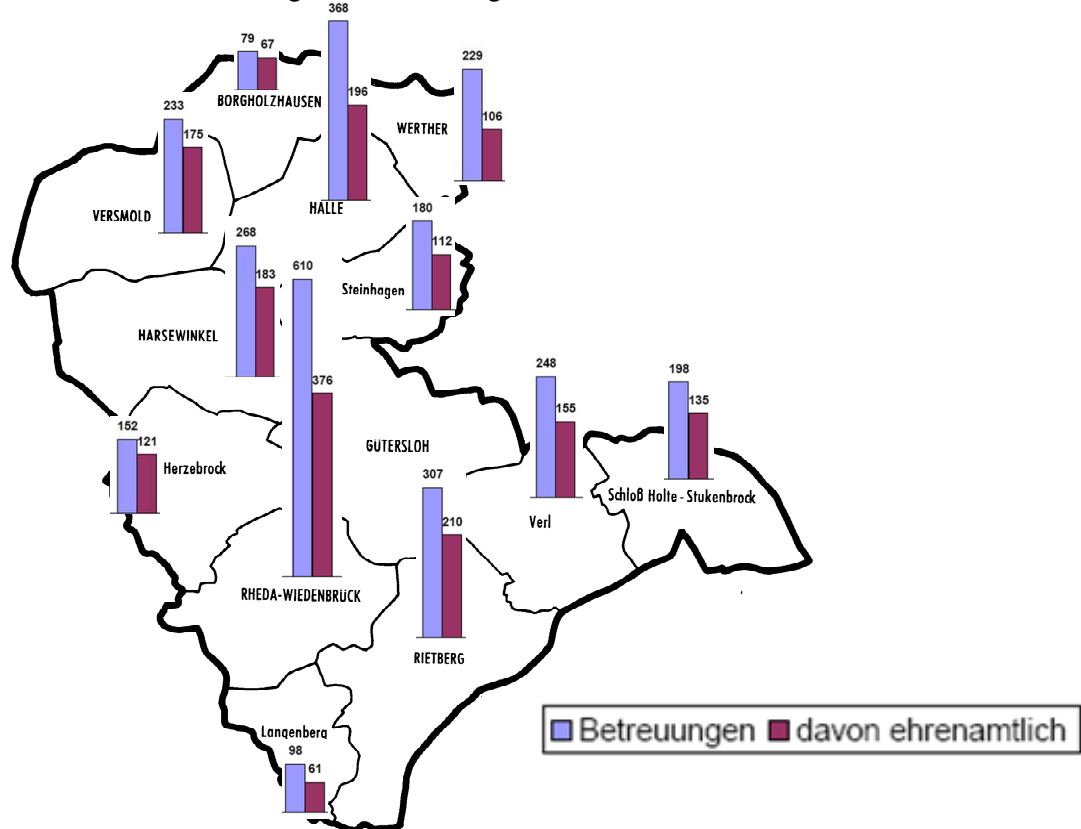
Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, Betreuer zu beraten und zu unterstützen. Auch kann das Gericht die Dienste der Betreuungsbehörde bei der Aufklärung von Sachverhalten und der Suche nach geeigneten Betreuern beanspruchen. Hiervon machten die für den Kreis Gütersloh zuständigen Amtsgerichte in 673 Fällen Gebrauch. In den letzten 4 Jahren wurde die Betreuungsstelle durchschnittlich in 714 Fällen beauftragt.

In der nachfolgenden Graphik sind die Gerichtshilfen der letzten 4 Jahre nach Gerichtsbezirken dargestellt.



Die Betreuungsbehörde muss auch unwillige Personen zwangsweise zum Gericht oder zur Begutachtung vorführen, was im Jahr 2008 in 71 Fällen notwendig wurde, und im Ausnahmefall, wenn sich sonst niemand bereit erklärt, selbst Betreuungen übernehmen.

Verteilung der Betreuungen (ohne Stadt Gütersloh)



Der Kreis Gütersloh teilt sich in 4 Gerichtsbezirke auf. Zuständig sind die Amtsgerichte Halle (Westf.) (Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhausen, Versmold und Werther (Westf.)), Gütersloh (Harsewinkel und Verl), Rheda-Wiedenbrück (Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg) und Bielefeld (Schloß Holte-Stukenbrock). Im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) lebten mit Stichtag vom 31.12.2008 insgesamt 2.970 Menschen (2007: 2.892 Menschen), für die durch die zuständigen Amtsgerichte eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde.

63,3% (1.897) der durch die Gerichte bestellten Betreuer/innen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Überwiegend handelt es sich hierbei um Familienangehörige. Wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. 2007 waren es noch 1.960 ehrenamtliche Betreuer, was in etwa 67,7% aller Betreuungen ausmacht. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft insbesondere unserer sozialen Hilfelandschaft fühlen sich viele Menschen bereits überfordert die alltäglichen Dinge für selbst zu organisieren, geschweige denn für Dritte diese Aufgabe zu übernehmen. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren zumindest prozentualen Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.

Produkt 184 Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	184 Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: NN
Beschreibung	a) Ausbildungsförderung für Schüler/innen b) Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
Auftragsgrundlage	a) Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) b) Unterhaltssicherungsgesetz (USG) mit ergänzenden Vorschriften
Zielgruppe	a) Schüler/innen weiterführender Schulen b) Wehr- und Zivildienstleistende und deren Angehörige, insbesondere Ehefrauen und Kinder, aber auch Eltern, Wehrübende
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>1. Ausbildungsförderung</u> Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit <u>2. Unterhaltssicherung</u> Sicherung des Lebensunterhaltes der Wehr- und Zivildienstleistenden und deren Angehörigen sowie Wehrübender <u>B. Wirkungsziele:</u> <u>1. Ausbildungsförderung:</u> Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende ist auf Niveau des Jahres 2006 zu halten (K 184-04) <u>2. Unterhaltssicherung:</u> Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende ist auf Niveau des Jahres 2006 zu halten (K 184-08)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
zu 1.: Ausbildungsförderung:			
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	1.036	1.078	1.100
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	105	81	90
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	629	673	726
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in % (Ist 2006: 64)	61	62	66
K184-05 durchschnittliche Gesamtkosten pro Fall	3.338 €	3.417 €	3.306 €
zu 2.: Unterhaltssicherung:			
K184-06 Anzahl der Fälle	95	119	95
K184-07 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	86	105	86
K184-08 Anteil der erledigten Fälle in % (Ist 2006: 90)	90	88	90
K184-09 durchschnittliche Gesamtkosten pro Fall	1.058 €	983 €	1.058 €

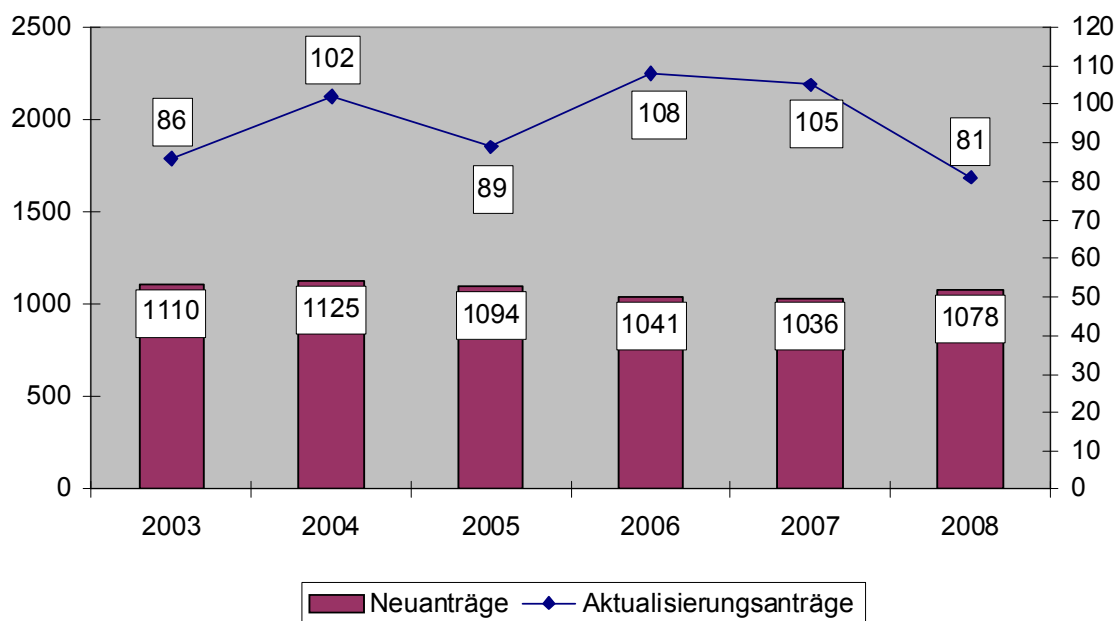
a) Förderung der Ausbildung

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Jahr 2008 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Jahr 2007 um rd. 4 % gestiegen. Dies ist auf das 22. BAföGÄndG u. a. durch die Erhöhung der Freibeträge und der Förderungsbeträge zurückzuführen.

Die Umstellung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 01.01.2005 auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist auch weiterhin mit einigen Schwierigkeiten verbunden, so dass vielen Jugendlichen, die einen Anspruch nach dem BAföG hätten geltend machen können, Leistungen nach dem SGB II gewährt werden/wurden. Dies hat die Folge, dass diese Personen einen BAföG-Anspruch nicht geltend gemacht haben.

Entwicklung der Neu- als auch Aktualisierungsanträge

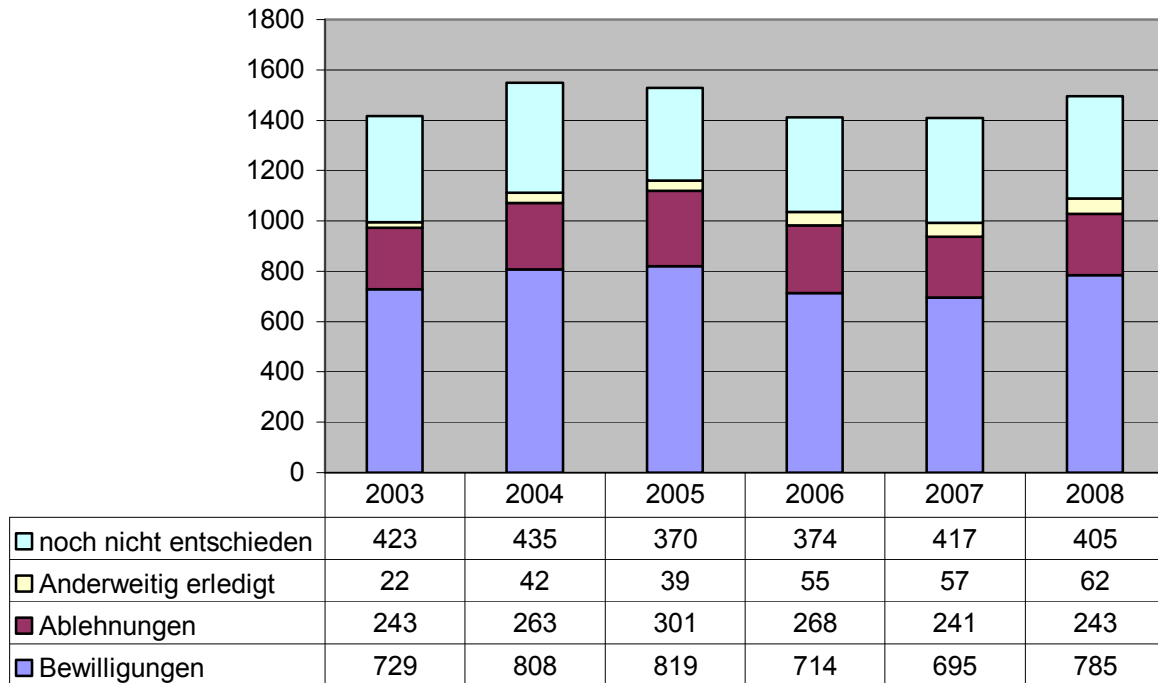


Die Zahl der Aktualisierungsanträge ist rückläufig. Ausschlaggebend hierfür waren die positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Zukünftig könnte hier durch die Wirtschaftskrise aber wieder eine steigende Tendenz bestehen. Außerdem kommt hinzu, dass bereits 2006 viele Eltern der Leistungsbezieher bereits Arbeitslosengeld II-Leistungen bezogen haben und somit eine Aktualisierung der Einkünfte nicht erforderlich war.

Die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin hat Ressourcen gebunden, was bei dem Anstieg nicht erledigter Fälle sichtbar wird.

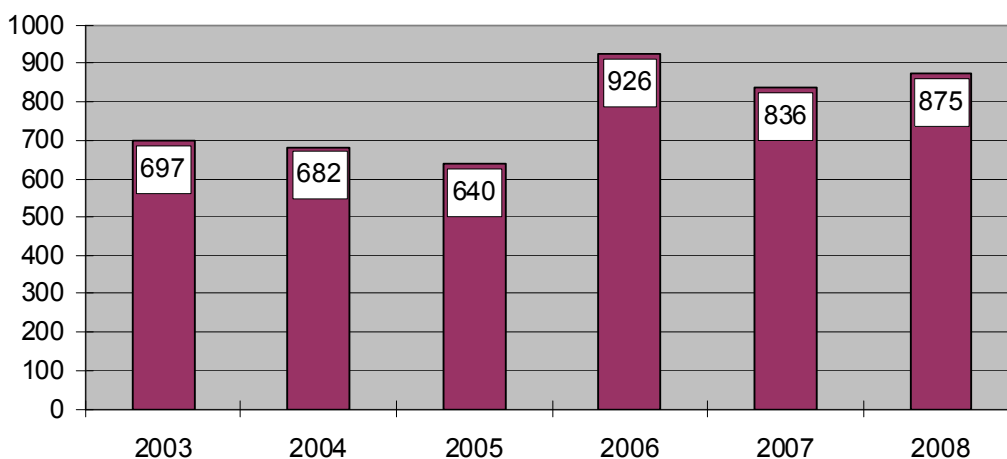
Insgesamt stellt sich der Bearbeitungsstand im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2008 wie folgt dar:

Gesamtfallentwicklung



Durch einen erfolgten Vermögensdatenabgleich für die Jahre 2005, 2006 und 2007 sowie durch Neuberechnungen aufgrund des 22. BAföGÄndG war für 2008 wieder ein leichter Anstieg der Änderungsangaben zu verzeichnen.

Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung



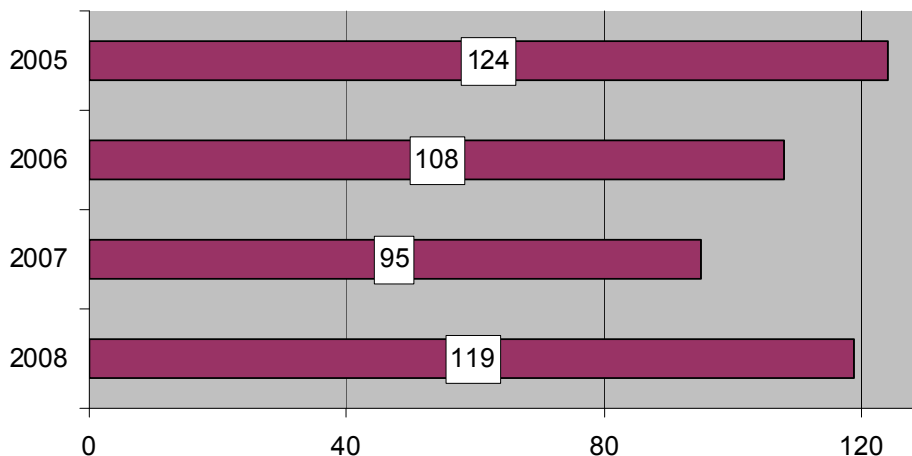
Dennoch war ein Rückgang der Rückforderungsfälle zu verzeichnen (2007 = 156 Fälle; 2008 = 121 Fälle). Die Bearbeitungszeit der Rückforderungsfälle nimmt allerdings aufgrund der schlechten Zahlungsmoral und der vermehrt zu bearbeiteten Stundungsanträge immer mehr Zeit in Anspruch.

Im Jahr 2008 wurden Leistungen für die Ausbildungsförderung in Höhe von rd. 2,30 Mio. € (2007: rd. 2,10 Mio. €) bewilligt (Kostenträger: Bund zu 65%, Land NRW zu 35%).

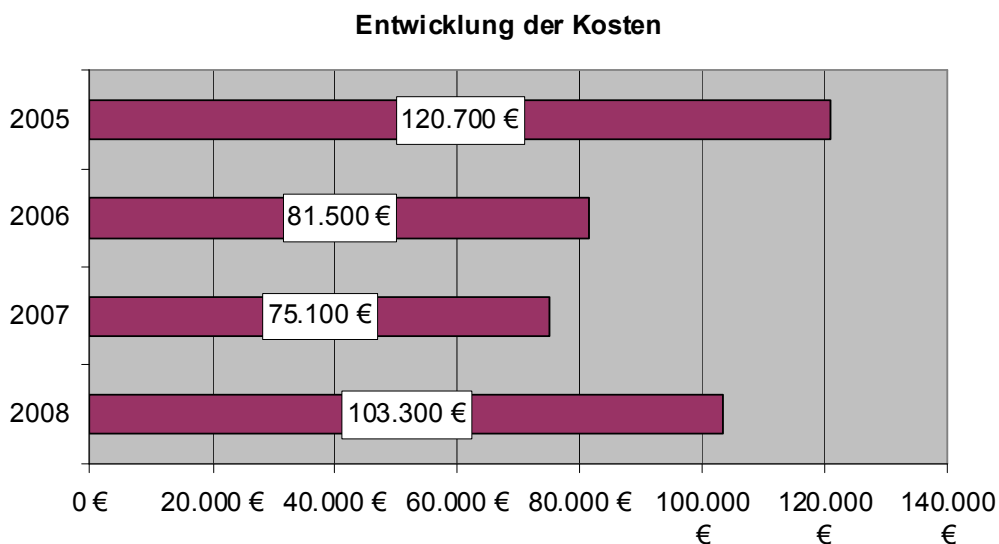
b) Unterhaltssicherung

Die laufenden Leistungen der Unterhaltssicherung bestehen aus Unterhaltsleistungen, Sonderleistungen, Mietbeihilfen, Kreditkostenbeihilfen, Leistungen für Selbständige, Verdienstausschlag und Vertreterkosten für Wehrübungen. Die Unterhaltssicherungsleistungen werden zu 100 % durch den Bund getragen. Die Personal- und Sachkosten trägt der Kreis.

Im Vergleich zum Jahr 2007 hat die Antragszahl seit 2005 erstmals wieder zugenommen.



Bei den Kosten ist ein Anstieg von 28.000 € zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dies auf die Antragszunahme.



Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII		
Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII
Produktinformation		
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales		Verantwortliche Person: NN
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Abschnitt des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)	
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen	
Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> <u>Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o.a. Zielgruppe <u>Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenschutzes <u>B.- Wirkungsziele</u> <u>Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres halten (K 185-01 bis k 185-06) <u>Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09) <u>Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen. Informationen durch den Kreis GT als Fachaufsicht.	

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)			
K185-01 mtl. durchschnittl. Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt	2.128	2.243	2.331
K185-02 mtl. durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten a.v.E.	1.980	2.096	2.210
K185-03 mtl. durchschnittliche Kosten pro Leistungsberechtigten a.v.E. in €	363,36 €	366,99	361,80 €
K185-04 mtl. durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten i.v.E.	148	147	121
K185-05 mtl. durchschnittl. Kosten pro Leistungsberechtigten i.v.E. in €	254,61 €	256,34	337,47 €
K185-06 Anteil der Leistungsberechtigten über 65 Jahre	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
Hilfen zur Gesundheit			
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	337	323	300
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	4.625	4.337	4.650
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	15,8	14,4	13,6

Allgemeines

Das in den Jahren 2003 und 2004 geltende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) wurde zum 01.01.2005 aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Leistung als besonderer Teil der Sozialhilfe (Kapitel 4) in das neue SGB XII (Sozialhilfe) überführt.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe seit dem 01.01.2005 die Aufgaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Soweit die Hilfe in Einrichtungen gewährt wird, wurde die Aufgabe nicht delegiert.

Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfänger

Die Zahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen ist von Januar bis Dezember 2008 von 2.028 Personen auf 2.159 Personen kontinuierlich angestiegen. Für das Jahr 2008 ergibt sich eine durchschnittliche Hilfeempfängerzahl von 2.096. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 1.980 Hilfeempfänger) eine Erhöhung um rund 6 % dar. 2008 waren auf Basis der durchschnittlichen Hilfeempfängerzahl 40 % der Leistungsempfänger jünger als 65 Jahre. 60 % waren 65 Jahre und älter.

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2008 geht aus der Tabelle auf Seite 78 hervor.

Einkommen

Eine Auswertung des anzurechnenden Einkommens war nur für die 10 der Infokom angeschlossenen Städte und Gemeinden – also ohne Rietberg, Verl und Werther (Westf.) – möglich. Auf diese 10 Städte und Gemeinden entfielen im Dezember 2008 insgesamt 1.829 Leistungsberechtigte (2007: 1.721) außerhalb von Einrichtungen. 640 dieser Leistungsberechtigten (2007: 612) verfügten dabei

über keinerlei anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich anzurechnende Einkommen lag bei 201,94 €/Hilfsempfänger (2007: 190,67 €).

Aufwendungen

Insgesamt sind in 2008 Transferaufwendungen für Hilfen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 9,2 und für Hilfen innerhalb von Einrichtungen 444.000 € entstanden. Die Transferaufwendungen teilen sich wie folgt auf:

Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2008 Aufwendungen in Höhe von 9,2 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf 8,6 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung um rund 7 %.

Einmalige Leistungen

Seit dem 01.01.2005 umfassen die Grundsicherungsleistungen auch einmalige Beihilfen für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten,
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte),
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt),
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und
- sonstige einmalige Beihilfen (z. B. Beihilfe zum Mietrückstand, sonstige Beihilfen).

Während in 2007 einmalige Leistungen in Höhe von rund 33.000 € gewährt wurden, waren es in 2008 rund 34.400 € (Steigerung um rund 4 %), die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	7.200 €
Wohnungserstausstattungen	17.200 €
Bekleidungserstausstattungen	600 €
Mehrtägige Klassenfahrten	400 €
Sonstige einmalige Beihilfen	9.000 €
Summe	34.400 €

Gutachten zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

Personen, die zwar das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben nur dann einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII, wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird ein Gutachten beim Rentenversicherungsträger eingeholt. In 2008 sind für die Erstellung derartiger Gutachten insgesamt Kosten in Höhe von rd. 12.000 € entstanden. Handelt es sich nur um eine vorübergehende Erwerbsminderung werden die Kosten im Produkt 179 verbucht. Dort sind in 2008 für Gutachten insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 6.000 € entstanden.

Erträge

In 2008 wurden Transfererträge in Höhe von rund 299.000 € (2007: rd 325.000 €: Rückgang um rund 8 %) erzielt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bundeserstattung

Der Bund übernimmt jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. EUR, der auf die Länder entsprechend ihrer Anteile an den Aufwendungen des besonderen Mietzuschusses für Sozialhilfeempfänger nach dem Stand des Jahres 2002 aufgeteilt wird. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt dabei ein Anteil von rund 109 Mio. EUR, der in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte (Träger) weitergeleitet wird. Grundlage für die Weiterleitung an die Träger ist jeweils der Anteil eines Trägers an den tatsächlich entstandenen Vorjahres-Netto-Aufwendungen (Aufwand abzgl. Erträge) aller Träger in Nordrhein-Westfalen. 2007 betrug die so für den Kreis Gütersloh ermittelte Bundeserstattung rd. 1,293 Mio. €. Ab 2008 sollte aufgrund des 2. Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Basis der Vorvorjahreswerte nur noch ein Anteil von 7,1 % der Nettoaufwendungen erstattet werden. Da dieses zu einer erheblichen Reduzierung der Bundeserstattung geführt hätte, wurde der Ansatz 2008 entsprechend verringert. Tatsächlich erfolgte jedoch in 2008 eine Erstattung in Höhe von rd. 1,295 Mio. €. Im Rahmen der Wohngeldnovelle wurde mittlerweile gesetzlich fixiert, dass sich ab 2009 der Bund prozentual an den Netto-Vorvorjahresaufwendungen beteiligt. In 2009 soll der Prozentsatz 13 % betragen und dann jährlich um 1 % steigen, bis er in 2012 den Wert von 16 % erreicht

Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 508 € (= Regelsatz und Unterkunftskostenpauschale) (ab 07/08). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 47,26 € (ab 07/08 = 47,77 €). In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen des Hilfebedürftigen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Zum 31.12.2008 haben insgesamt 144 Personen (davon 116 Personen über 65 Jahre und 28 Personen unter 65 Jahre) zu Lasten des LWL zusätzlich zu weiteren SGB XII-Leistungen Grundsicherung erhalten. Zum 31.12.2007 waren es insgesamt 150 Personen (123 über 65 und 27 unter 65). Der Durchschnitt des Jahres 2008 lag bei insgesamt 147 Personen (119 über 65; 28 unter 65). Im Jahre 2007 waren es durchschnittlich 148 Personen (121 über 65 und 27 unter 65).

Beim Kreis Gütersloh sind in 2008 für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 444.000 € entstanden. Im Jahre 2007 waren es insgesamt 452.000 €. Das bedeutet einen Rückgang um rund 2 %.

Fall- und Personenstatistik Grundsicherung a. E. - 2008

Stadt/Gemeinde		1.1.07	1.2.07	1.3.07	1.4.07	1.5.07	1.6.07	1.7.07	1.8.07	1.9.07	1.10.07	1.11.07	1.12.07	Durchschnitt		Veränderung 2007 - 2008	
														2008	2007	Anzahl	in %
Borgholzhausen	Fälle	38	37	38	39	42	44	42	43	43	41	43	42	41	38	+3	+7,89 %
	Personen	41	40	41	42	45	47	45	47	46	44	46	44	44	41	+3	+7,32 %
Gütersloh	Fälle	750	758	755	750	765	766	769	774	770	778	795	798	769	739	+30	+4,06 %
	Personen	840	850	847	842	861	863	865	874	869	876	895	897	865	826	+39	+4,72 %
Halle (Westf.)	Fälle	110	110	112	116	119	118	119	122	121	120	122	123	118	99	+19	+19,19 %
	Personen	119	119	121	125	128	126	127	130	129	128	130	131	126	107	+19	+17,76 %
Harsewinkel	Fälle	86	85	82	84	85	86	85	84	87	86	84	83	85	83	+2	+2,41 %
	Personen	100	99	96	99	101	100	100	99	101	101	99	98	99	96	+3	+3,13 %
Herzebrock-Cl.	Fälle	40	40	39	40	40	40	40	40	39	39	38	38	39	36	+3	+8,33 %
	Personen	40	40	39	40	40	41	41	41	40	40	39	40	40	36	+4	+11,11 %
Langenberg	Fälle	29	29	29	30	31	31	26	32	25	30	31	29	29	27	+2	+7,41 %
	Personen	31	31	31	32	33	33	27	34	26	32	33	31	31	28	+3	+10,71 %
Rheda-WD	Fälle	250	252	258	264	261	263	266	260	265	268	267	270	262	240	+22	+9,17 %
	Personen	272	274	280	287	283	286	290	284	288	289	289	292	285	261	+24	+9,20 %
Rietberg	Fälle	107	109	113	114	117	117	105	113	114	119	121	122	114	111	+3	+2,70 %
	Personen	129	130	135	136	139	138	117	128	129	138	142	143	134	130	+4	+3,08 %
Schloß Holte-St.	Fälle	81	83	87	89	86	88	89	86	86	93	93	94	88	77	+11	+14,29 %
	Personen	84	86	90	93	89	91	92	89	89	96	96	97	91	80	+11	+13,75 %
Steinhagen	Fälle	91	92	91	92	90	90	88	92	88	93	92	93	91	90	+1	+1,11 %
	Personen	96	99	98	99	97	97	95	100	96	101	100	100	98	94	+4	+4,26 %
Verl	Fälle	109	109	108	110	108	107	107	107	106	107	106	106	108	109	-1	-0,92 %
	Personen	127	128	127	129	127	126	126	128	126	127	126	126	127	128	-1	-0,78 %
Versmold	Fälle	84	86	85	85	85	83	89	89	90	92	91	91	88	83	+5	+6,02 %
	Personen	91	93	92	92	92	90	96	95	97	99	98	99	95	90	+5	+5,56 %
Werther (Westf.)	Fälle	50	52	53	53	53	54	54	53	55	53	54	53	53	51	+2	+3,92 %
	Personen	58	61	62	62	61	62	62	60	63	61	62	61	61	61	0	0,00 %
Kreis Gütersloh	Fälle	1825	1842	1850	1866	1882	1887	1879	1895	1889	1919	1937	1942	1884	1782	+102	+5,75 %
	Personen gesamt	2028	2050	2059	2078	2096	2100	2083	2109	2099	2132	2155	2159	2096	1980	+116	+5,86 %
	Personen unter 65	849	862	864	870	880	892	890	895	894	908	919	916	887	814	+73	+8,97 %
	Personen ab 65	1179	1188	1195	1208	1216	1208	1193	1214	1205	1224	1236	1243	1209	1165	+44	+3,78 %

Fachaufsicht, Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen wie auch Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation wie auch in Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Petitionen / Beschwerden

In 2008 ging eine Beschwerde im Bereich des 4. Kapitels des SGB XII ein.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2008 sind 47 Widerspruchsverfahren anhängig geworden. Schwerpunkte lagen – wie im Vorjahr – bei der Anrechnung des in der Werkstatt für behinderte Menschen kostenlos gereichten Mittagessens (5) und bei den Unterkunftskosten (15).

In 2008 sind fünf Klageverfahren anhängig geworden, von denen zwei noch im selben Jahr abgeschlossen worden sind (eine Klagerücknahme, ein Vergleich).

Von den aus den Vorjahren noch anhängigen Klageverfahren sind sieben abgeschlossen worden (eine Klage abgewiesen, eine Klage für erledigt erklärt, zwei Klagen stattgegeben, drei Vergleiche).

In 2008 sind drei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt worden. Einen Antrag hat das Sozialgericht abgelehnt; die beiden anderen Verfahren sind durch Vergleich beendet worden.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung)

Inhaltlich wird hier auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt (179) verwiesen.

Beratung der Städte und Gemeinden in Kostenerstattungsverfahren und Durchführung von Klageverfahren

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit sind für das Produkt 185 bis einschließlich 2006 unter dem Produkt 179 dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Ab 2007 werden die Kosten für die Produkte 179 und 185 jeweils separat ausgewiesen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit schlugen in 2008 im Produkt 185 mit rund 1,4 Mio.€ zu Buche. Im Vorjahr waren es rund 1,6 Mio. €, was eine Reduzierung um rund 14 % ausmacht.

Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Arbeit und Soziales
Produkt	186 Schwerbehindertenangelegenheiten
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales	Verantwortliche Person: Klaus Milczewsky
Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer und Bahnstreckenverzeichnisse sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerungen der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Den Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren. <u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
K186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	-	6.420	7.400
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	-	1.509	1.550
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	2.790	3.270
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	-	91,96	80
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	-	1.278	1.300
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	-	91,71	75
K 186-07 Anzahl der Klagen	-	105	275
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in %	-	2,85	50

Das Land NRW hat mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur u.a. mit Artikel 1 - Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - die elf Versorgungsämter aufgelöst und die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts mit Wirkung vom 01.01.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Gütersloh ist so die bisher dem Versorgungsamt Bielefeld obliegende Aufgabe „Schwerbehindertenrecht“ (§§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) auf die Kreisverwaltung Gütersloh übergegangen.

Rund 2,5 Millionen Menschen leben in Nordrhein-Westfalen mit einer Behinderung. Mit Stichtag 31.12.2008 entfielen davon allein auf den Kreis Gütersloh 38.688 behinderte Menschen. Diesem Personenkreis soll durch staatliche Hilfe eine selbständige und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Um Benachteiligungen abzubauen, können behinderte Menschen aus diesem Grunde die gesetzlich vorgesehenen Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen erfolgt in der Regel nur unter Vorlage eines amtlichen Schwerbehindertenausweises.

Als Rechtsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung dienen die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, in denen sich das ehemalige „Schwerbehindertengesetz (SchwbG)“ wiederfindet.

Eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit dauerhaft eingeschränkt sind und diese Einschränkungen daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.

Als schwerbehindert im Sinne des SGB IX gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, erst dann erhalten sie einen Schwerbehindertenausweis. Mit dem GdB werden die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bewertet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren oder Folge eines Unfalles oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen. Die Festlegung des GdB erfolgt in Zehnergraden von 20 bis 100, wobei anzumerken bleibt, dass bei mehreren Beeinträchtigungen die einzelnen GdB-Werte nicht addiert, sondern unter medizinischen Aspekten die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen geprüft wird.

Von der Höhe des GdB sind insbesondere Steuerfreibeträge abhängig. Um weitere Nachteilsausgleiche bei anderen Stellen (wie zum Beispiel die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) in Anspruch nehmen zu können, müssen so genannte Merkzeichen (zum Beispiel „G“ für erhebliche Gehbehinderung) in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Die Voraussetzungen hierfür werden ebenfalls im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geprüft.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreis zum Stichtag 31.12.2008 verteilten:

	Einwohner	Quote in %	Behinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen
Kreis Gütersloh	357.273	6,3	22.601	16.087
Borgholzhausen	8.930	5,6	504	385
Gütersloh	96.473	7,4	7.169	4.575
Halle (Westf.)	21.516	6,4	1.376	859
Harsewinkel	24.522	5,6	1.372	1.112
Herzebrock-Clarholz	16.484	5,5	913	699
Langenberg	8.345	6,1	505	369
Rheda-Wiedenbrück	46.785	6,2	2.876	2.120
Rietberg	30.283	5,1	1.549	1.295
Schloß Holte-Stuk.	26.455	6,1	1.605	1.211
Verl	25.090	5,3	1.337	971
Versmold	21.357	6,0	1.280	1.102
Werther	11.819	7,0	824	499

Um eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis bei der Festlegung des GdB und der Feststellung von Merkzeichen sicherzustellen, liegen den Beurteilungen ab 01.01.2009 die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung zugrunde. Die bisherigen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP 2008) sind verrechtlicht worden und stehen somit als Rechtsnorm zur Verfügung.

Eine einheitliche Entscheidungspraxis wird auf Landesebene derzeit von dem Dezernat 27.1.2 der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt.

Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts einschl. des speziellen ärztlichen Dienstes sind beim Kreis Gütersloh der Abteilung Arbeit und Soziales zugeordnet worden und werden dort im Sachgebiet 3.3.4 wahrgenommen. Die Bewältigung des Arbeitsvolumens erfolgt unter Inanspruchnahme der von Information und Technik NRW (IT.NRW) - Nachfolger des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Münster (GGRZ Münster)- programmierter Softwaremodule auf der Basis von SAP R/3.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch – (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

Zur Antragsentscheidung sind möglichst umfassende medizinische Unterlagen erforderlich. Diese Berichte und andere medizinische Unterlagen werden von den Stellen, die seitens des Antragstellers benannt wurden (z.B. behandelnde Ärzte, Krankenhäuser, Rentenversicherungsträger oder Pflegekassen), angefordert, sofern diese Unterlagen nicht dem Antrag bereits beigelegt wurden. Alle medizinischen Unterlagen über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wertet der Ärztliche Berater aus. Der Ärztliche Dienst setzt sich aus einer Ärztin im Kreishaus in Wiedenbrück und 17 Vertragsärzten sowie zwei Mitarbeiterinnen im Ärztlichen Büro zusammen. Wenn die vorhandenen medizini-

schen Befunde für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen, können die Antragsteller zusätzlich fachärztlich untersucht und begutachtet werden. Steht das Ergebnis der medizinischen Beurteilung fest, wird ein so genannter Feststellungsbescheid erteilt. Dieser Bescheid stellt den Grad der Behinderung fest und enthält zudem verbindliche Aussagen über weitere Nachteilsausgleiche und über die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

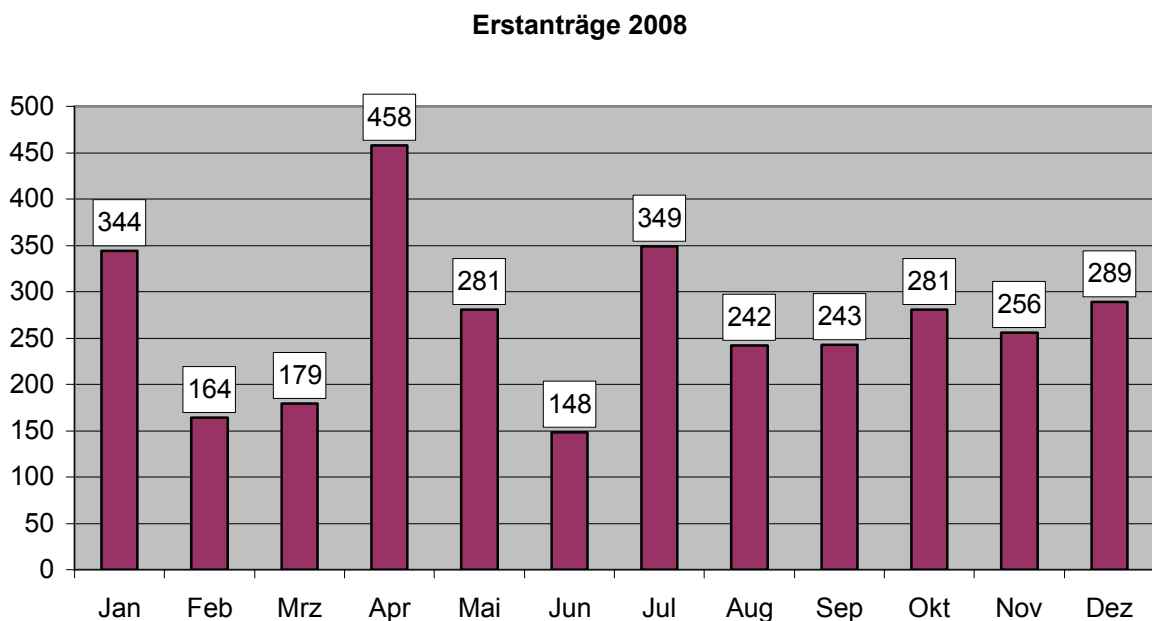
Fallzahlen

Im Jahr 2008 sind die Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2007 steigend. Erschwerend wirkt sich hier noch aus, dass bedingt durch die Verwaltungsstrukturreform zum Jahresende 2007 keine absoluten Vergleichszahlen von der Bezirksregierung Münster abschließend erhoben worden sind. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass das Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales als Grundlage für die Berechnung des übergeleiteten Personals Mittelwerte aus den Jahren 2004 -2006 zugrunde gelegt hat, wobei Verlängerungsanträge für Schwerbehindertenausweise sowie die ab dem 01.01.2008 vom Kreis Gütersloh durchzuführenden Streitverfahren (Klagen) unberücksichtigt geblieben sind.

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe des Jahres 2008 wie folgt entwickelt:

Erstanträge

In der Zeit vom 01.01. - 31.12.2008 sind insgesamt 3.234 Anträge eingegangen (durchschnittlich 270 Anträge/Monat). Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

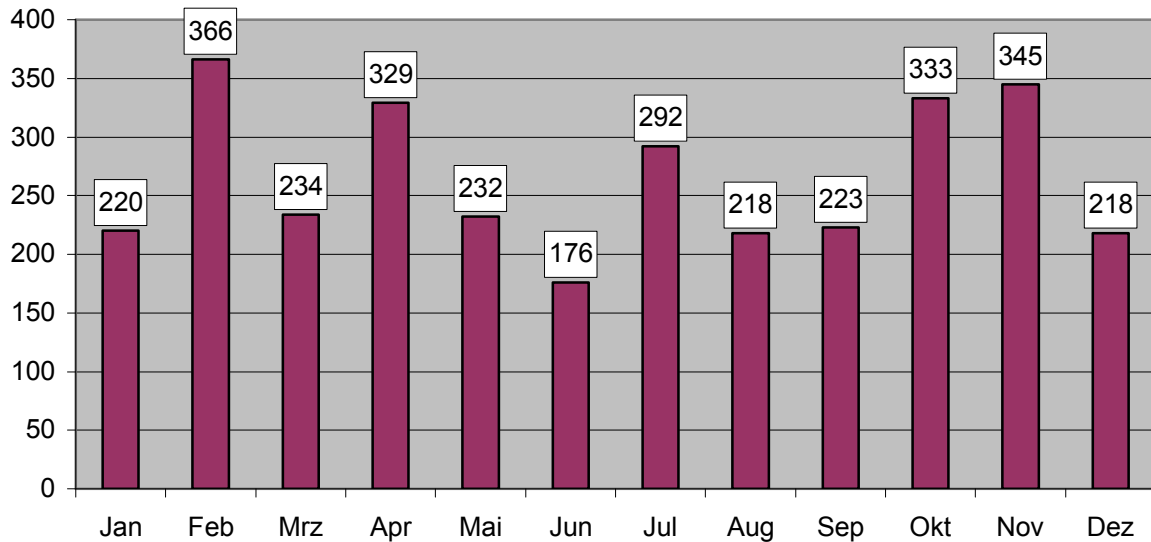


Von den 3.234 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2008 insgesamt 2.996 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 92,64 %.

Änderungsanträge

In der Zeit vom 01.01. - 31.12.2008 sind insgesamt 3.186 Anträge eingegangen (durchschnittlich 266 Anträge/Monat). Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Änderungsanträge 2008

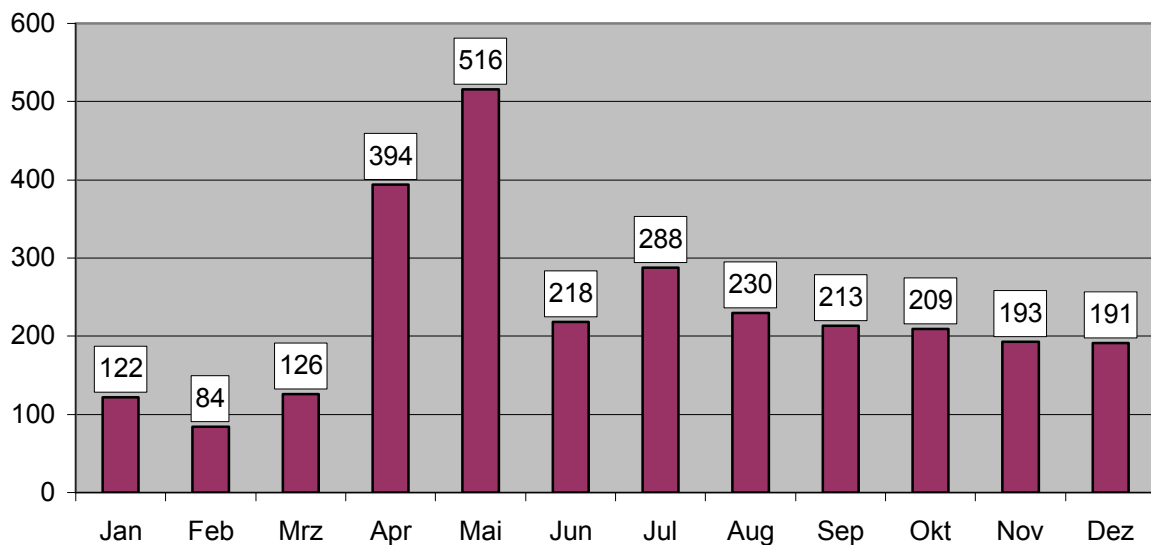


Von den 3.186 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2008 insgesamt 3.041 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 95,45 %.

Verlängerungsanträge

In der Zeit vom 01.01. - 31.12.2008 sind insgesamt 2.790 Anträge eingegangen (durchschnittlich 233 Anträge/Monat). Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Verlängerungsanträge 2008

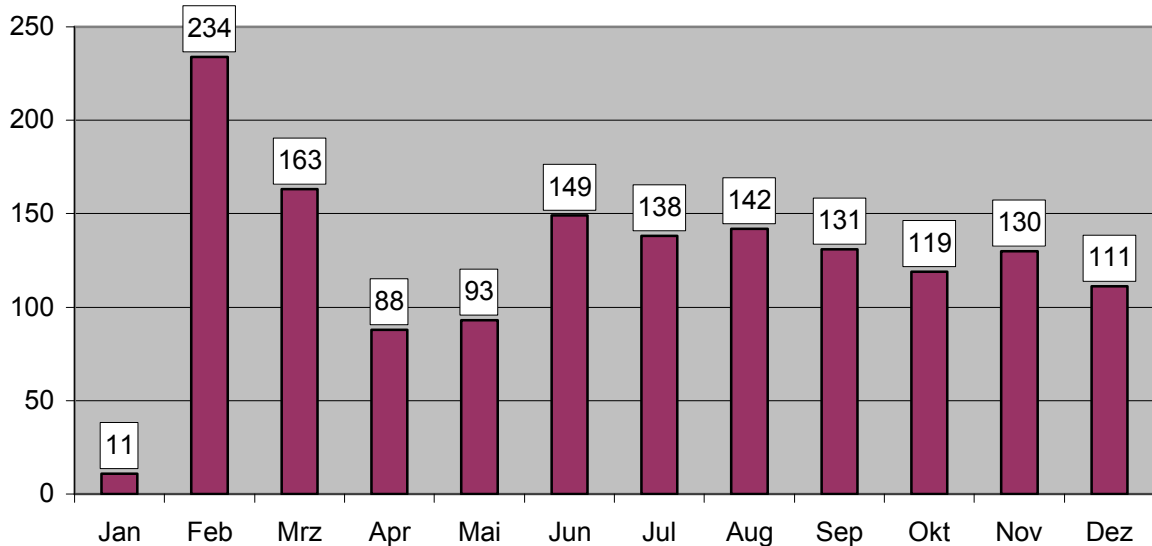


Von den 2.790 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2008 insgesamt 2.781 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 99,89 %.

Nachprüfungen

In der Zeit vom 01.01. - 31.12.2008 sind insgesamt 1.509 Anträge eingegangen (durchschnittlich 126 Anträge/Monat). Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Nachprüfungen 2008

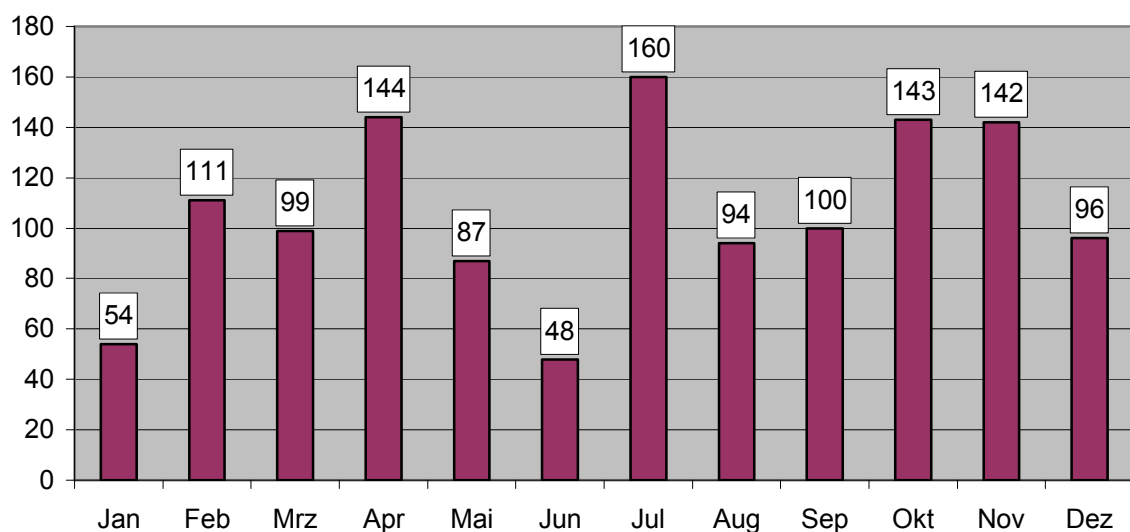


Von den 1.509 eingegangenen Anträgen waren am 31.12.2008 insgesamt 1.039 Anträge erledigt. Das entspricht einer Erledigungsquote von 68,65 %.

Widersprüche

In der Zeit vom 01.01. - 31.12.2008 sind insgesamt 1.278 Widersprüche eingegangen (durchschnittlich 107 Verfahren/Monat). Die Entwicklung in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Widersprüche 2008



Von den 1.278 eingegangenen Widersprüchen waren am 31.12.2008 insgesamt 1.172 Verfahren abgeschlossen. Das entspricht einer Erledigungsquote von 91,71 %.

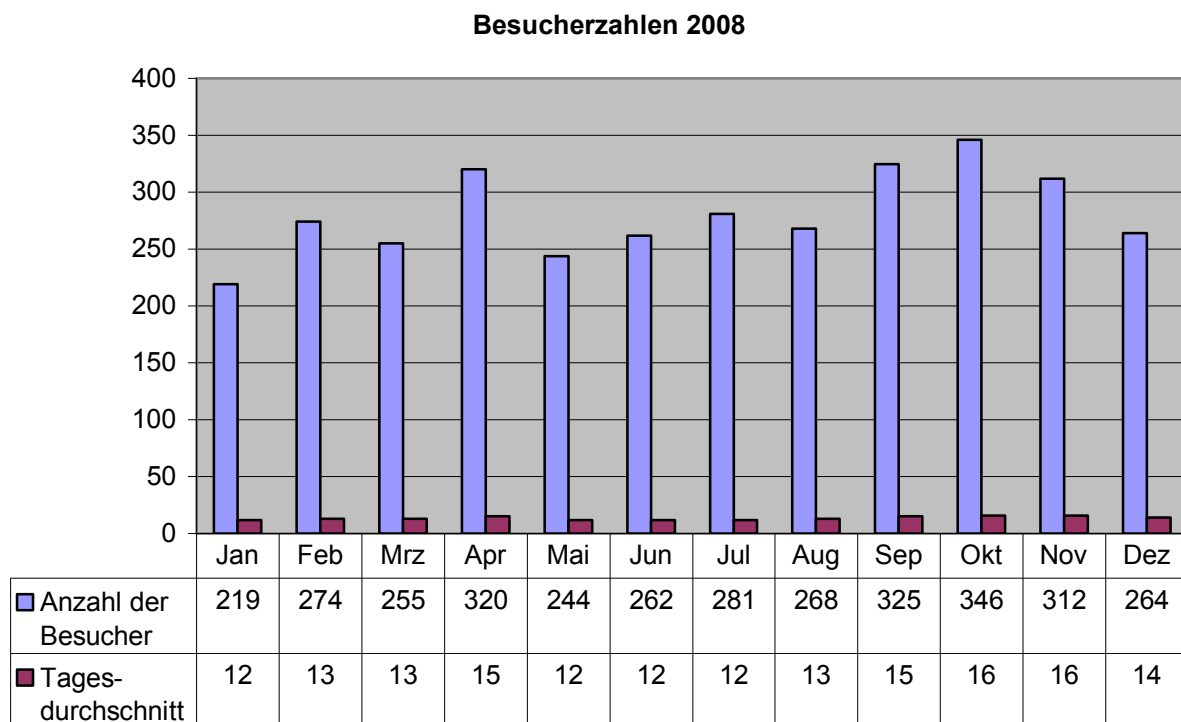
Streitverfahren (Klagen)

Für die nach dem 01.01.2008 anhängig gewordenen bzw. anhängig werdenden Streitverfahren hat der Kreis Gütersloh im Vorfeld schon im Dezember 2007 mit der Bezirksregierung Münster eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, mit der diese mit der Bearbeitung der Streitverfahren gegen Ausgangsbescheide beauftragt wurde, die bis zum 31.12.2007 ergangen sind. Daraus resultierend war der Kreis Gütersloh beginnend mit dem Monat Juli 2008 damit betraut, die Klagen selbständig zu bearbeiten. Mit der Klagebearbeitung wurde zusätzlich ein eigenes Controlling aufgebaut, da hier keine statistischen Daten im SAP/R3-System zur Verfügung stehen. Zum Stichtag 31.12.2008 waren 105 Klagen anhängig.

Eine weitere Problematik zum Thema „Klagen“ darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Während das Land Nordrhein-Westfalen (Versorgungsverwaltung) gemäß § 184 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 2 GKG von der sogenannten Pauschgebühr für die Gerichtskosten in sozialgerichtlichen Verfahren ausnahmslos befreit war, fällt diese Gebühr für den Kreis Gütersloh als kommunaler Aufgabenträger in jeder Streitsache und für jeden Rechtszug an, unabhängig davon, ob er in dem betreffenden Verfahren obsiegt oder unterliegt. Ausgehend von den für 2008 vorausgesagten 280 Streitverfahren konnten die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 15.839 Euro, die im Rahmen des Belastungsausgleiches noch nicht berücksichtigt worden sind, durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz des Landes NRW, welches eine Erhöhung der fachbezogenen Pauschale mit dem Betrag in Höhe von 18.244 Euro vorsah, gedeckt werden. Trotzdem bleibt abzuwarten, inwieweit die notwendige Erhöhung der fachbezogenen Pauschale für die nun anhängigen Streitverfahren ausreichend ist, da der durch das Nachtragshaushaltsgesetz von der Landesregierung ausgewiesene Betrag nur einem Ansatz von 243 Streitverfahren entspricht.

Beratung im Servicebüro

Die Besucher in Sachen Schwerbehindertenrecht werden bei Ihrer persönlichen Vorsprache im Kreishaus in Wiedenbrück in einem eigens eingerichteten Service- und Beratungsbüro bedient. Im Jahre 2008 hatten wir insgesamt 3.370 persönliche Kundenkontakte. Die Entwicklung der Besucherzahlen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen:



Kostenerstattung vom Land

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Kreis Gütersloh den nach den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes berechneten Belastungsausgleich zur Verfügung. Die Mittel in Höhe von 459.201 Euro werden als fachbezogene Pauschale für Beweiserhebungskosten (Befundberichte, ärztliche Stellungnahmen nach Aktenlage und Begutachtungskosten) im Rahmen der Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die Allgemeine Verwaltung des Landes NRW sieht vor, den Belastungsausgleich und die Übertragung der Aufgaben zum 31.10.2010 zu evaluieren.

Um die im Zuge der Reform dem Kreis Gütersloh tatsächlich entstandenen bzw. weiter entstehenden Kosten der Kostenfolgeabschätzung des Landes gegenüberstellen zu können, ist dem Landkreistag zum 30.09.2008 und zum 31.12.2008 berichtet worden. Zwischenzeitlich sind von den kreisfreien Städten (VerfGH 19/08), den Kreisen (VerfGH 28/08) und den Landschaftsverbänden (VerfGH 29/08) jeweils Verfassungsbeschwerden gegen die gesetzlichen Regelungen zur Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung beim Verfassungsgerichtshof NRW erhoben worden. Gegenstand der Beschwerden ist unter anderem, dass die gewährten fachbezogenen Pauschalen zur Beweiserhebung nicht auskömmlich sind.

Produkt 187 Grundsicherung nach dem SGB II

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Arbeit und Soziales
Produkt	187	Grundsicherung nach dem SGB II

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person:
NN

Beschreibung	Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II gewährt der Kreis Gütersloh für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) – einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II) und – Leistungen zur Eingliederung (§ 16 a SGB II)
Auftragsgrundlage	SGB II nebst Verordnungen sowie vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II
Zielgruppe	Erwerbsfähige Personen und deren Haushaltsangehörige ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt (insbesondere Unterkunfts- und Heizkosten) sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. <u>B. Wirkungsziel</u> Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die GT aktiv. Die Zielfestlegung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, in der der Kreis Gütersloh vertreten ist.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2007	Ist 2008	Plan 2009
Unterkunfts- und Heizkosten			
K187-01 mtl. durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	9.290	8.664	9.000
K187-02 mtl. durchschnittl. Unterkunfts- und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft	295,47	302,10	301
Einmalige Leistungen			
K187-03 mtl. durchschnittl. Mietdarlehen u. einmalige Beihilfen je Bedarfsgemeinschaft	5,37	7,96	4,63

Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) trat im Rahmen der Arbeitsmarktreform zum 01.01.2005 in Kraft.

Die neue Leistung wird nach § 6 Abs. 1 SGB II von zwei Trägern erbracht: Von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und von kommunalen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise).

Als kommunaler Träger ist der Kreis Gütersloh nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung, Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten).

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
- die monatliche Regelleistung,
- die Mehrbedarfe,
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I,
- die Sozialversicherungsbeiträge.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von diesen finanziert. Der Bund trägt einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung (u. a. als finanziellen Ausgleich für die Änderungen zum Wohngeld).

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

„Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

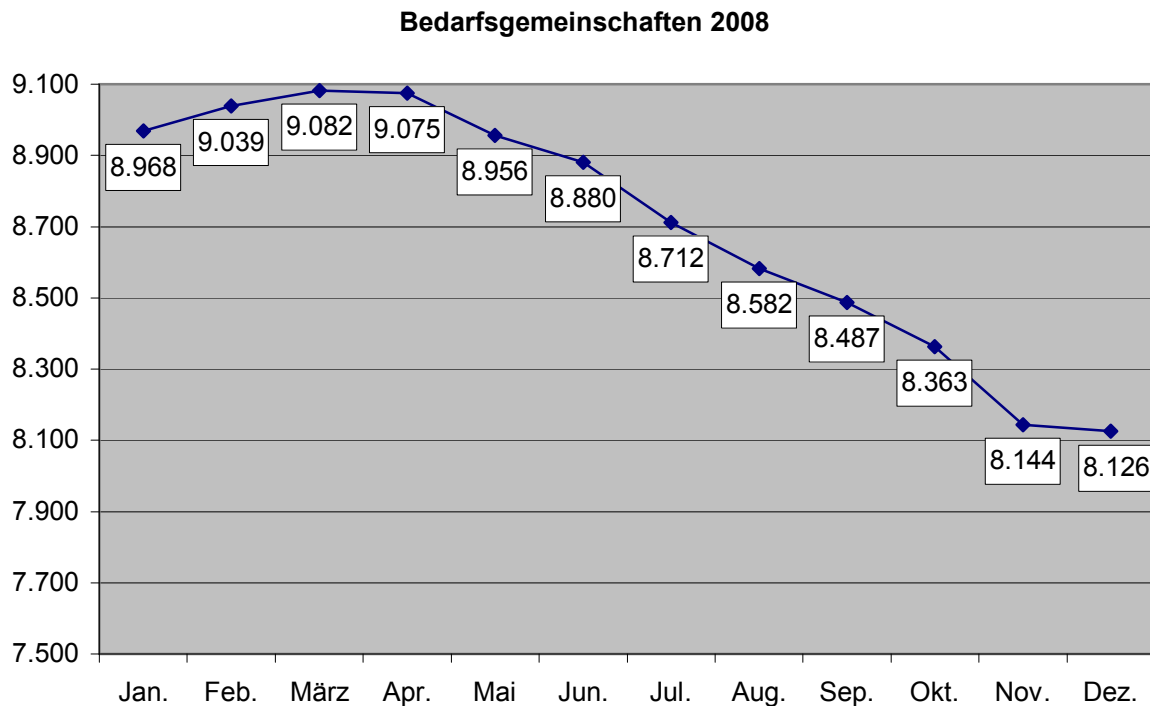
Im Kreis Gütersloh wurde zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II die GT aktiv GmbH als Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II gegründet. Für die Berechnung und die Zahlbarmachung der Leistungen werden die EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet (z. B. A2LL, FINAS).

Der Kreis Gütersloh hat der BA für die Abbuchung der verausgabten SGB II-Leistungen eine Einzugsermächtigung erteilt.

Bedarfsgemeinschaften

Der Kreis Gütersloh und die GT aktiv GmbH haben kaum eigene Möglichkeiten, die in die verschiedenen EDV-Programme zur Umsetzung des SGB II eingegebenen Daten selbständig auszuwerten. Der Kreis Gütersloh ist somit auf zentrale Datenauswertungen der BA angewiesen.

Die nachfolgende Grafik spiegelt auf Basis der von der BA gelieferten sog. revidierten Daten die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Gütersloh wieder.



Aufwendungen

Insgesamt betrugen die Aufwendungen für die Grundsicherung nach dem SGB II rd. 32,2 Mio. € . Diese Transferaufwendungen teilen sich wie folgt auf:

Kosten der Unterkunft

Für Unterkunft- und Heizkosten hat der Kreis Gütersloh im Jahr 2008 insgesamt 31,4 Mio. € aufgewendet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 1,5 Mio. € (minus 5 %).

Einmalige Leistungen

Einmalige Beihilfen werden gewährt für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II,
- die darlehensweise Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte) gemäß § 23 Abs. 3 SGB II,
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) § 23 Abs. 3 SGB II und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen § 23 Abs. 3 SGB II.

2008 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	140.000 €
Übernahme von Mietschulden	76.000 €
Wohnungserstaussstattungen	309.000 €
Bekleidungserstaussstattungen	136.000 €
Mehrtägige Klassenfahrten	166.000 €
Summe	827.000 €

Die Gesamtsumme der einmaligen Beihilfen in 2008 stieg im Vergleich zu 2007 um rd. 230.000 € (plus 39 %).

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 a Nr. 1 – 4 SGB II

In § 16 a SGB II sind explizit folgende flankierende Eingliederungsleistungen aufgeführt:

- Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Für die Zeit vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 wurde für die Psychosoziale Individualbetreuung ein Betrag von jährlich 65.300 € bewilligt. Als Projekt der Abt. Gesundheit sind für den gleichen Zeitraum der Sozialpsychiatrische Dienst und die Suchtberatung um je 0,75 Stellen verstärkt worden. Die Schuldnerberatung wurde ab 01.01.2008 um 1,5 Stellen aufgestockt.

Insgesamt sind Aufwendungen für die Hilfe nach § 16a SGB II in Höhe von rund 212.500 € entstanden.

Erträge

Die erzielten Transfererträge (z. B. Unterhalt, Erstattung zu Unrecht gewährter Hilfe) werden im Rahmen der Abrechnung mit der BA nicht gesondert ausgewiesen, sondern von den Aufwendungen abgesetzt.

Bundeserstattung

Die im SGB II festgeschriebene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro soll durch eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt werden.

In 2008 betrug die Bundesbeteiligung 28,6 % der tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Heizkosten. Insgesamt konnte ein Betrag in Höhe von rd. 9 Mio. € vereinnahmt werden. 2007 lag die Beteiligung noch bei 31,2 %, was einen Ertrag in Höhe von 10,3 Mio. € ausmachte. Das bedeutet eine Reduzierung um rund 14 %.

Landeswohngelderstattung

Das Land verteilt die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte. Durch das AG SGB II, das am 29.06.2007 in Kraft getreten ist, wurde ab 2007 die Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes neu geregelt. Im Jahr 2008 wurden nach einem zweistufigen Verfahren 303.666.000 € vom Land verteilt. Auf den Kreis Gütersloh entfiel in 2008 insgesamt ein Betrag von rd. 7,9 Mio. €.

Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2008 gingen insgesamt 1.019 Widersprüche ein. Davon wurden 203 Widersprüche in der Kategorie Kosten der Unterkunft verzeichnet (19,92 %).

Von den 1.354 Erledigungen in 2008 entfielen 251 (=18,54 %) auf die Kategorie Kosten der Unterkunft. Es wurden 121 Widerspruchsbescheide erteilt, 74 Stattgaben ausgesprochen und in 56 Fällen wurde der Widerspruch vom Widerspruchsführer zurückgenommen. Die Stattgabequote beträgt somit 29 %.

Insgesamt wurde in 227 Fällen Klage und in 45 Fällen Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Detmold erhoben. Es wurden 168 Klagen und 45 einstweilige Rechtsschutzverfahren abgeschlossen.

Bei den insgesamt 213 abgeschlossenen Sozialgerichtsverfahren in 2008 wurden 51 Verfahren in der Kategorie Kosten der Unterkunft eingeleitet. Davon wurden 41 erledigt. Von diesen 41 Erledigungen wurde in 1 Fall dem Kläger stattgegeben, in 37 Fällen erfolgte ein Vergleich, wobei die GT aktiv GmbH in 25 Fällen nachgegeben hat. Drei Verfahren endeten mit einem Urteil bzw. mit einem ablehnenden Beschluss. Es sind noch 58 Verfahren in der Kategorie Kosten der Unterkunft gerichtlich hängig.

Eine Auswertung der Widersprüche nach den jeweiligen Ortsbehörden ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

In 2008 wurden bei der GT aktiv GmbH 1.642 Unterhaltsfälle SGB II bearbeitet (Stand 31.12.2008).

Anlage 1**Übersicht über Zuschüsse und Förderungen des Kreises Gütersloh**

Nr.	Produkt	Zuschuss/Förderung	Ansatz 2008	Ist 2008
1	179	Förderung der Wohlfahrtspflege	57.000 €	56.240 €
2	179	Förderung der Beratungsstelle Nichtsesshafte	110.000 €	101.859 €
3	179	Förderung der Migrationsarbeit	21.000 €	20.450 €
4	179	Förderung der Schuldnerberatung	251.000 €	245.003 €
5	179	Förderung des Vereins „Frauen für Frauen“	21.000 €	20.450 €
6	179	Finanzierung des Preisgeldes „Sozial-Oscar“	2.500 €	2.500 €
7	181	Förderung der offenen Seniorenarbeit	335.000 €	330.974 €
8	183	Förderung der Hörgeschädigtenberatung	18.000 €	16.929 €
9	183	Förderung des Kristendienstes	84.000 €	84.631 €
10	183	Förderung der Kontrakt- und Beratungsstellen	71.000 €	68.131 €
11	183	Förderung der Betreuungsvereine	10.000 €	6.906 €
12	187	Kreisprogramm „Ausbildung fördern 2007“	240.000 €	237.400 €
13	187	Kreisprogramm „Ausbildung fördern 2008“	286.000 €	171.500 €
14	187	Förderung der Schuldnerberatung	300.000 €	65.829 €
15	187	Förderung der psychosozialen Betreuung		104.418 €
16	187	Förderung der Suchtberatung		39.218 €
17	187	Sonstige akt. Leistungen (JobPerspektive)		17.820 €

Erläuterungen zu den in Anlage 1 aufgelisteten Zuschüssen/Förderungen**1) Wohlfahrtspflege**

Der Kreistag hat am 24.11.1973 beschlossen, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe zu fördern (Aufgaben nach § 11 SGB XII). In den ersten Jahren erfolgte die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der Vorlage von sehr umfassenden Leistungsberichten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 04.09.1996 beschlossen, auf die sehr zeitaufwändige Erstellung der Leistungsberichte zu verzichten und die Zuschüsse entsprechend dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu verteilen.

2) Beratungsstelle Nichtsesshafte

Die Beratungsstelle für Alleinstehende in besonderen Schwierigkeiten (sog. Nichtsesshafte) leistet Hilfestellung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche bzw. bei der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten. Sie bietet eine individuelle Beratung bei persönlichen Fragestellungen und/oder bezüglich der Rechtsansprüche von Klientinnen und Klienten. Wenn dies von den Klienten gewünscht wird, werden Kontakte zu anderen sozialen Diensten und Institutionen vermittelt.

Der Kreisausschuss hat am 30.08.1989 beschlossen, dass der Kreis Gütersloh ab dem Haushaltsjahr 1990 einen Zuschuss für die Beratungsstelle für Nichtsesshafte in Höhe von 45 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) gewährt wird.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Abschlagszahlungen, die auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses ermittelt werden. Eine endgültige Abrechnung wird vorgenommen, wenn der Verwendungsnachweis über das jeweilige Jahresergebnis vorliegt.

3) Migrationsarbeit

Der Kreis Gütersloh stellt für die Migrationsarbeit im Kreis Gütersloh jährlich einen Betrag in Höhe von 21.000 € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einem einvernehmlichen Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) grundsätzlich nach der Anzahl der beschäftigten Fachkräfte. In 2008 erhielten die Arbeiterwohlfahrt und die Diakonie Gütersloh jeweils 8.885 € und das DRK 2.680 €.

4) Schuldnerberatung

Der Kreisausschuss hat am 19.11.2007 beschlossen (DS-Nr. 2090), dass der Kreis Gütersloh ab 01.01.2008 zur Förderung der Schuldnerberatung für 5,5 Vollzeitstellen 90 % der Personalkosten übernimmt und eine Sachkostenpauschale von 9.000 € pro Vollzeitstelle zahlt. Die Finanzierung für die SGB XII – Leistungsberechtigten und für von Sozialhilfe bedrohte Personen erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 5 SGB XII im Teilergebnisplan 179.

5) Verein „Frauen für Frauen“

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 17.11.1997 (DS-Nr. 839) hat der Kreis Gütersloh ab 1998 die Arbeit der Frauenberatungsstelle/Frauennotruf mit einem Sach- und Betriebskostenzuschuss von 20.450 € jährlich im Rahmen einer freiwilligen Leistung unterstützt. Laut Beschluss des Kreisausschusses vom 17.11.2008 erhält der Verein „Frauen für Frauen e.V.“ im Haushaltsjahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 30.000 €.

6) Preisgeld „Sozial-Oscar“

Der Sozial-Oscar wird seit 1999 zur Auszeichnung der vorbildlichen und nachhaltigen Integration von Menschen mit Behinderungen vergeben. Der Preisträger erhält ein Preisgeld in Höhe von 5.000 €, je zur Hälfte von der Gütersloher Stiftung und dem Kreis Gütersloh gestiftet. Die Verleihung erfolgt alle 2 Jahre.

7) Offene Seniorenarbeit

Nähere Erläuterungen im Produkt 181 (s. Seite 20 des Berichtes).

8) Hörgeschädigtenberatung

Ziel ist die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Sinne des BGG für hörbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh.

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle des Leistungserbringers gehören insbesondere:

- Beratung in psychosozialen Notlagen, für alle lebenspraktischen Belange sowie individuelle Beratung bei der Lösung persönlicher Probleme oder Konflikte innerhalb der Familie, bei Gesundheitsfragen oder Fragen zur allgemeinen Bildung,
- Hilfe bei Kontakten mit Behörden und Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten,
- Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern oder eigene Erbringung von Dolmetscherdiensten,
- Vorhalten von Informationen, z.B. über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, kulturelle oder politische Veranstaltungen, Freizeitangebote oder auch über technische Hilfsmittel in der Sprache der hörbehinderten Menschen,
- Hilfestellung im Rahmen der Arbeitsplatzsicherung, insbesondere Nutzung der Synergien mit dem Fachdienst für Hörbehinderte,
- Angebot einer regelmäßigen offenen Sprechstunde für den Personenkreis,
- Kontaktpflege zu den Hörgeschädigtenvereinen und –gruppen.

Die Aufgaben werden nach § 11 i.V.m. §§ 53 ff SGB XII übertragen.

9) Krisendienst

Der Krisendienst als niedrigschwelliges Angebot dient der Überwindung von Lebenskrisen und zielt auf die Wiederherstellung der Handlungskompetenz der Betroffenen. Durch Beratung, Einleitung notwendiger Maßnahmen und Weitergabe an entsprechende Fach- und Beratungsdienste stellt sich der Krisendienst als mittlerweile unverzichtbarer Baustein der psychiatrisch und psychosozialen Nacht- und Wochenendversorgung im Kreis Gütersloh dar.

Die Aufgaben werden nach § 11 i.V.m. §§ 53 ff SGB XII übertragen.

10) Kontrakt- und Beratungsstellen

Die niedrigschwelligen Anlauf- / Beratungsstellen für psychisch erkrankte, Suchtkranke und geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen sind im Bedarfsfall frühzeitig zu erreichen, um Unterstützung zu erhalten. Die Beratungsstellenarbeit hat insoweit präventiven Charakter und trägt zur Krankheitsbewältigung bei. Die Beratungsstelle kann zudem im Rahmen der Nachsorge nach Klinikaufenthalten durch Beratungen und Unterstützung teilweise eine engmaschige Betreuung im Betreuten Wohnen reduzieren und so Selbsthilfepotentiale der Betroffenen und Angehörigen fördern.

Ziel des Angebotes ist es, betroffenen Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und sozialer Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken. Durch Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsgestaltung soll eine möglichst weitgehende Stabilisierung und Besserung des Zustandes, insbesondere chronisch psychisch bzw. chronisch Suchtkranker erreicht werden und die (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Aufgaben werden nach § 11 i.V.m. §§ 53 ff SGB XII übertragen.

11) Betreuungsvereine

Der Kreis Gütersloh unterstützt den SKFM als Betreuungsverein für seine Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 u. 2a BGB.

Aufgaben des SKFM sind:

- Planmäßige Gewinnung und Auswahl ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben
- Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Konkrete Hilfe und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Informationen und Beratung über Vorsorgevollmachten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienarbeit

12) Kreisprogramm „Ausbildung fördern 2007“

Zur Förderung von 100 zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen wurde aufgrund des Kreisausschuss-Beschlusses vom 12.06.2006 (DS-Nr. 1715/2) ein monatlicher Zuschuss von 200 € je Platz bereitgestellt. In 2008 wurden dafür insgesamt rund 245.000 € verauslagt. Ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt die Planung aller Projekte und Programme zur Ausbildungsförderung durch das neu eingerichtete Bildungsbüro der Abteilung 3.1.

13) Kreisprogramm „Ausbildung fördern 2008“

Mit Beschluss vom 18.06.2007 (DS-Nr. 1974/1) hat der Kreistag gestgelegt, neue Projekte zur Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen zu unterstützen. Dafür wurden in 2008 insgesamt Mittel in Höhe von 171.500 € verauslagt. Ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt die Planung aller Projekte und Programme zur Ausbildungsförderung durch das neu eingerichtete Bildungsbüro der Abteilung 3.1.

14) Schuldnerberatung nach § 16a SGB II

Der Kreisausschuss hat am 19.11.2007 beschlossen (DS-Nr. 2090), dass der Kreis Gütersloh ab 01.01.2008 zur Förderung der Schuldnerberatung für 5,5 Vollzeitstellen 90 % der Personalkosten übernimmt und eine Sachkostenpauschale von 9.000 € pro Vollzeitstelle zahlt. Die Finanzierung für die flankierenden Hilfen im Bereich des SGB II erfolgt im Teilergebnisplan 187.

15) Psychosoziale Betreuung

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 11.06.2007 (DS-Nr. 1977) beauftragt, der GT aktiv GmbH für die Psychosoziale Individualbetreuung im Rahmen des § 16a SGB II für die Zeit ab 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 für den Einsatz einer Mitarbeiterin des ESTA-Bildungswerkes bei der GT aktiv GmbH einen jährlichen Betrag von 65.300 € zu bewilligen. Darüber hinaus wurde der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Gütersloh in der Abteilung Gesundheit im Umfang von 0,75 Stellen in der Zeit vom 01.08.2007 bis zum 31.12.2009 dem Wunsch der GT aktiv GmbH zur qualifizierten Erstberatung der SGB II - Leistungsberechtigten entsprechend verstärkt.

16) Suchtberatung

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 11.06.2007 (DS-Nr. 1977) beauftragt, die Suchtberatung des Kreises Gütersloh in der Abteilung Gesundheit im Umfang von 0,75 Stellen in der Zeit vom 01.08.2007 bis zum 31.12.2009 dem Wunsch der GT aktiv GmbH ebenfalls für die qualifizierte Erstberatung der SGB II - Leistungsberechtigten entsprechend zu verstärken.

17) JobPerspektive

Laut Beschluss des Kreisausschusses vom 15.09.2008 (DS-Nr. 2297) beteiligt sich der Kreis Gütersloh in der Zeit vom 01.10.2008 bis zum 31.12.2010 für ca. 40 Fälle in Höhe der im Einzelfall ersparten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft an der Finanzierung des Bundesprogramms „JobPerspektive“. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt im Rahmen des für die Jahre 2008 bis 2010 zur Verfügung gestellten Haushaltsansatzes bei der Teilergebnisposition 15a) „Unterkunfts- und Heizkosten“ im Produkt 187.